Pol. civ. 4

Ueber die Anlage und innre Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses, mit besondrer Rücksicht auf Hamburg.

Eine Verhandlung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

Mit Kupfern.

Hamburg, 1806
bei Carl Ernst Bohn.

30

Pol. cr. 4

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Diese Verhandlung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, macht einen Theil des siebenten Bandes ihrer Schriftensammlung aus, welcher, von dem Unterzeichneten redigirt, bald erscheinen wird. Sie hat es aber dem Zweck der allgemeinern Verbreitung des, nicht für Hamburg allein, sondern auch für das Ausland, interessanten und gemeinnützigen Gegenstandes derselben, für angemessen, und der nähern Erwägung und möglichst zu befördernden Ausführung der darin enthaltenen Vorschläge in Hamburg selbst, für behülflich geachtet, auch eine besondre Ausgabe davon zu veranstalten; um so

 mehr,

mehr, da sich die Erscheinung des 7ten Bandes der Schriften der Gesellschaft, vielleicht noch um einige Monate verzögern dürfte.

Hamburg, im Juli 1806.

Meyer, Dr.

Vor:

Vorbericht

über die

Veranlassung und den Zweck dieser Verhandlung.

Einem vertrauten Kreise von Freunden und Mitgliedern der Gesellschaft, theilte der verewigte Senator Günther im Jahr 1794 folgende vorläufige Ideen zu einer „Preisfrage zur Verbesserung unsrer Gefängnisse" mit.

„Straf-Gefängnisse, die die Gesundheit oder auch die Moralität des Gestraften in Gefahr setzen, sind Verbrechen gegen die Menschheit. Dies ist, Gottlob! seitdem Howard reiste und schrieb und wirkte, überall Gemein-Spruch, und auch schon hie und da Gemein-Sinn; obgleich leider das letztere noch immer weit minder, als das erstere.

„Aber was mit so hohem Recht von Strafgefängnissen für Schuldige gilt, sollte doch gewiß mit noch höhe-

höherem Recht von Aufbewahrungs-Gefängnissen für Menschen gelten, von denen es noch unentschieden ist, ob sie schuldig oder unschuldig sind, und die auf allen Fall ihre Strafe erst erwarten, nicht schon empfangen. —

„Auf diese Distinction, so sehr sie sich auch dem oberflächlichsten Beobachter aufdringt, scheint selbst Howard nicht hinausgedacht zu haben, so wie diesem großen Menschenkenner überhaupt wohl mehr daran lag, die Sache der Menschheit rege zu machen, als sie zu erschöpfen. Er wußte, daß man immer am wenigsten ausrichtet, wenn man zu viel ausrichten will.

„Von Straf-Gefängnissen darf der Gestrafte Unschädlichkeit fodern. Von Aufbewahrungs-Gefängnissen sollte der Aufbewahrte volle Ungekränktheit fodern dürfen. Es giebt keine größre Inconsequenz, als eine Justiz, die in den Fall kommt, den bis zur Entscheidung der Sache ausgestandnen Arrest zur Strafe anrechnen zu müssen, und als eine Polizei, die so eine Justiz möglich macht. Und doch war diese Inconsequenz bis zu uns herab der Geist aller Jahrhunderte, aller Criminal-Gesetzgebung, und aller Criminal-Praxis. Soll man hieraus folgern, daß man bis dahin diese wichtige Sache nicht gehörig beherzigt habe? Oder muß man nicht vielmehr mit höherm Recht das traurige Resultat daraus ziehen, daß man die Abhelfung des Uebels äußerst schwer, wo nicht gar unmöglich gefunden habe? —

„Aber

„Aber wenn denn auch nicht **alles** möglich ist, so ist doch vielleicht **einiges** möglich. Wo der Arzt nicht **Genesung** schaffen kann, schafft er doch vielleicht **Linderung**.

„Und doppelte Pflicht scheint mir diese Linderung, da, wo die ganze Organisation der Justizpflege so ist, daß der Richter es nicht allemal in seiner Hand hat, über Schuld oder Unschuld des Gefangenen **schnelle** Entscheidung zu bewirken.

„Dies ist der Fall in jedem Staat, wo **größre Volksmenge**, und das dadurch entstehende Gedränge zahlloser Justiz-Geschäfte es unmöglich macht, bei wichtigen Criminal-Fällen die erforderliche Instruction der Sache und den Gang der General-Inquisition so zu beschleunigen, als dies da geschehen kann, wo seltne und isolirte Criminal-Fälle eintreten, und diese dann den Richter ganz und allein beschäftigen können.

„Es ist ferner der Fall in jedem Staat, wo **Regierungs-Geschäfte und Justiz-Pflege einer und eben derselben Behörde obliegen**, und wo daher, so sehr auch **schnelle** Entscheidung Pflicht gegen den **einzelnen** Gefangenen ist, dennoch Geschäfte, die das Wohl **Aller** betreffen, es zur höhern Pflicht machen können, die Fürsorge für das Wohl des **Einzelnen** mehrere Tage, vielleicht Wochen, zu verschieben.

„Beides sind Uebel, und große Uebel. Und wenn auch diese Uebel **vielleicht** durch Vortheile andrer Art auf-

aufgewogen oder überwogen werden, so ist es doch wahrlich des Schlimmen genug, wenn der arme Gefangene und die Seinigen, deren Broderwerber er ist, dieses Uebel durch Zeitverlust an der Entscheidung seiner Sache, oder gar an seiner Freiheit büßen müsse, und es wäre des Schlimmen zu viel, wenn er es auch noch durch Zuwachs von Leiden, und durch Verderb seiner Gesundheit und seiner Moralität büßen sollte.

„Und doch ist leider dies leztere so ganz der Fall mit der Aufbewahrung unsrer Gefangenen in den Wachen. Wie sehr er es ist, wie sehr es daher längstens hohe Pflicht der Menschheit war, hier zu helfen, hier zu rathen, wenigstens vors erste die Sache zur Sprache zu bringen, und wie sehr es dies bei der immer zunehmenden Anzahl unsrer Arrestanten, immer mehr wird, darüber appellire ich an die Erfahrungen eines jeden, dem sein Verhältniß auf eine oder die andre Weise die Sache näher unters Auge führt.

„Daß es nächste Pflicht des Staats ist, hier zu helfen, das versteht sich. Aber ehe an diese Hülfe wirklich Hand angelegt werden, ehe die wichtige Frage, wie sich hier am leichtesten, am sichersten, am zweckmäßigsten helfen läßt, entschieden werden kann, bedarf es eine sorgfältige Auffammlung von Materialien über alle dahin einschlagende Ueberlegungen, Bedenklichkeiten und Modificationen.

„Ist

„Ist es besser, die Gefangenen, so wie bisher, in viele einzelne Gebäude zu vertheilen, oder ein allgemeines Gefangen-Haus zu haben? Was entscheiden hierüber Politik, Moralität, Medicinal-Polizei und Oekonomie in Absicht aller hiebei eintretenden mannigfaltigen Rücksichten?

„Wo ist der gelegenste Platz für die Anlegung eines allgemeinen Gefangen-Hauses?

„Wie ist ein solches Haus am zweckmäßigsten, sicherſten, gesundesten einzurichten?

„Auf wie viele Gefangne muß bei dem Bau eines solchen Hauses gerechnet werden?

„Woher nehmen wir die Kosten zum Bau dieses Hauses?

„Wie führen wir den Bau aus?

„Welches ist der beste Plan zur künftigen Aufsicht? zur Fürsorge für die Gefangenen? zu ihrer Verpflegung?

„Kann nicht bei dieser Verpflegung, im Verhältniß der jetzigen Einrichtung, alles Bessermachens und Besserwerdens unerachtet, dennoch wesentlich erspart werden? worin? und wie?

„Alles dieses sind Fragen, die die ernsthafteste, reiflichste Ueberlegung verdienen; diese Fragen können und müssen noch vielfach vermehrt, erweitert, näher bestimmt werden, und die Antwort auf alle diese Fragen muß vorher ins Reine gebracht sein, ehe man mit der Sache selbst anfängt.

„Es

„Es scheint mir, das man eines Theils zur Beantwortung dieser Fragen nie zu viele Data aufsammeln, nie zu viele Stimmen hören könne; und daß andern Theils alles Gelingen dieser Verbesserung, alles ernsthafte Handanlegen zur Ausführung, vielleicht lediglich von der Publicität abhangen werde, die man der Nothwendigkeit und dem Bedürfniß dieser Verbesserung zu geben sucht.

„Irre ich hierin nicht, so ist vielleicht der Weg einer vorgängigen Preisaufgabe unsrer patriotischen Gesellschaft das angemessenste Mittel, sowohl die Sache allgemein zur Sprache zu bringen, als auch die erforderlichen Materialien zu sammeln. In so manchen verwandten Fällen hat dieser Weg bisher die heilsamsten Dienste gethan; ohne ihn hätten wir höchst wahrscheinlich keine Rettungsanstalten für Ertrunkene, keine Versorgungs-Anstalt, keine Credit-Casse, keine Armen-Anstalt, keine Kirchhöfe außer der Stadt, keine Blitz-Ableiter.

„Freilich fühle ich, daß die Sache zwei Seiten hat; daß nicht alles zur öffentlichen Sprache gebracht werden muß, und daß manches, was vor zehn Jahren ohne alles Bedenken zur öffentlichen Sprache gebracht werden durfte, es leider heut zu Tage nicht mehr kann [1]). Und daher möchte

1) Zur Erklärung dieser Stelle, erwäge man das Jahr 1794, in welchem dieser Aufsatz niedergeschrieben ward, und welche Rücksichten damals bei Gegenständen dieser und ähnlicher Art genommen werden mußten, ehe man sie öffentlich zur Sprache brachte.

Anm. des Redact.

möchte ich diese wichtige Angelegenheit, und die Rathsamkeit oder Unrathsamkeit irgend eines öffentlichen Schrittes in derselben, zuerst nur mit einigen vertrauteren Freunden in Rath nehmen, die durch sich selbst und durch ihr Verhältniß, über diese Bedenklichkeit competentere Richter, zugleich aber selbst Mitglieder und Deputirte der patriotischen Gesellschaft sind u. s. w. — — —"

Günther.

Das Resultat der von dem Verfasser dieses Vorschlags gefoderten Erwägung desselben, entschied für dessen von ihm selbst gebilligten Suspension bis zu einem seiner Ausführung günstigern Zeitpunkt, und einige der Gesellschaft damals noch vorgelegte, diesem Gegenstand verwandte Anträge, hatten aus ähnlichen Ursachen geruhet, als, unabhängig davon, und unbekannt mit dem Vorschlag des seel. Günthers, Herr Senator Abendroth im Jahr 1804, aus eigner Kenntniß und Erfahrung in dieser wichtigen Angelegenheit, sich veranlaßt fand, die großen Mängel der Gefängnisse in Hamburg überhaupt, besonders aber der Aufbewahrungs-Orte für Gefangene während der Untersuchung ihrer Sache, in der Gesellschaft aufs neue zur Sprache zu bringen, und diese, sowohl in physischer als in moralischer Hinsicht, sowohl im Betracht der lange nicht genug gegen das Ausbrechen der Gefangnen beachteten Sicherheit des Publikums, als auch der mannigfaltigen Erschwerung der Untersuchung der Verbrechen, existirende Mängel, ihr zu entwickeln. Er fügte dieser Auseinandersetzung, seine Vorschläge über die Modalität einer Preisfrage bei, und foderte die Gesellschaft

schaft zu deren Bekanntmachung auf, um durch den zu hoffenden Erfolg derselben, zu der künftigen Errichtung eines zweckmäßig organisirten allgemeinen Detentions-Hauses, vorläufig die erforderlichen Materialien in den Arbeiten von Männern zu veranlassen, welche mit Kenntniß der Sache und der über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, eigne Erfahrungen in dem Fach der Gefangnen-Polizei verbänden, und nicht allein als Bauverständige auf den äußern Bau, sondern ganz besonders und hauptsächlich auch als Polizei-Beamte auf den Geist und die innere Organisation einer solchen Staatsanstalt, die nothwendigen Rücksichten nähmen. Dieser Antrag veranlaßte die unmittelbar vorgenommene Erwägung eines von der Gesellschaft hiezu ernannten Ausschusses, welcher aus den Herren: Senator Abendroth, Senator Schütze, Dr. Meyer, Dr. Hasche, O. v. Axen und Directtor Reinke bestand, dem, zur Mitbeurtheilung der eingegangnen Bauvorschläge, in der Folge noch der Inspektor des hiesigen Bauhofes, Herr Mehne, beitrat.

Auf den Antrag dieses Ausschusses, ward von der Gesellschaft im November 1804 folgende Preisfrage publicirt:

„Auf die vollständigsten, dem hiesigen Lokale besonders angemessenen und zweckmäßigsten Vorschläge zur Anlage „und innern Einrichtung eines Stockhauses, zur Aufbewahrung von Gefangenen während „der Untersuchung ihrer Sache, — mit den dazu erforderlichen detaillirten Rissen und Kostenanschlägen „ein

„— ein Preis von 50 Species-Dukaten; „und auf diejenigen Vorschläge ꝛc., welche den besten „am nächsten kommen, ein Accessit von 20 Sp. „Dukaten.

„Die Preisschriften werden bis Johannis 1805 [1]), mit Devisen und versiegelten Namenszetteln, dem Unterzeichneten zugesendet.

„Gesichtspunkt und Foderungen der Preisfrage."

„Bei der Beantwortung dieser Preisfrage ist die bestimmteste Rücksicht auf das hiesige Lokale und auf alle Verhältnisse desselben zu nehmen; daher wird bei den Preisbewerbern eine genaue Kenntniß unsers Lokale erfodert. Die vorzuschlagenden innern Einrichtungen ꝛc. des Gebäudes, sind nach dem Geist und Zweck eines Aufbewahrungsortes für Gefangene während ihres Prozesses, zu modificiren. Die Idee eines Correctionsgefängnisses ist gänzlich davon auszuschließen. — Die Gesellschaft erwartet zugleich, daß ein schicklicher Platz zur Errichtung des Stockhauses, oder irgend ein hieselbst schon bestehendes Gebäude vorgeschlagen werde, welches zu einer solchen Einrichtung anzuwenden wäre.

„Folgende innre Einrichtungen des Stockhauses werden hauptsächlich erfodert:

1) Es muß funfzig Kammern enthalten, die hinlänglich zu erleuchten, mit Ersparung zu heizen, und gegen alles Aus-

1) Der Termin ward nachher bis Weihnacht 1805 verlängert.

Ausbrechen der Gefangenen gesichert sind; wobei, zur Ersparung in den Kosten, einige Kammern mehr, andre allenfalls minder gegen das Ausbrechen gesichert, eingerichtet werden können.

„2) Es darf keinerlei Communication der Gefangenen, weder unter sich, noch mit andern, weder nach oben und unten, noch zur Seite und außerhalb des Gebäudes möglich sein.

„3) Für hinlängliche geheime Gemächer muß gesorgt werden, wohin die Gefangenen ohne Weitläuftigkeit geschafft werden können, und wodurch die Luft des Hauses nicht verdorben wird, auch wenn es nicht am Wasser läge. Im letztern Fall, wenn nehmlich das Haus nicht am Wasser läge, muß für den Abfluß der Unreinigkeiten hinlänglich gesorgt werden — etwa vermittelst eines unter der Erde zu legenden und nach den nächsten Kanal zu führenden Sieles, dessen Dimensionen und sonstige Beschaffenheit so sein müssen, daß es möglichst dauerhaft, und durch seine Gefälle keiner Verstopfung und Verfrierung unterworfen sei, mithin auch keine Reinigung erfodere.

„4) In der Nähe des Hauses, oder in demselben, muß eine Wache, jedoch in jedem Fall so angelegt werden, daß keine Communication derselben mit den Gefangenen Statt finden könne.

„5) Es muß für eine Wohnung und Küche des Stockmeisters (aus welcher letztern auch die Gefangenen beköstigt werden können), gesorgt werden, gleichfalls ohne Communication mit den Gefangenen.

6) Ein

„6) Ein Abhörungszimmer, und

„7) Ein Lokale für Materialien der Arbeit der Gefangenen, sind in dem Hause einzurichten. Dabei sind die Arten der, mit dem angegebenen Zweck des Hauses etwa vereinbaren Arbeiten, vorzuschlagen.

„8) Es muß dafür gesorgt werden, daß die Uebersicht aller Gefangenen, durch wenige Gefangenwärter, leicht — und

„9) das Haus, durch den Bau selbst, gegen Feuersgefahr möglichst gesichert sei.

„10) Es sind Vorschläge zur möglichst ökonomischen Beköstigung der Gefangenen zu machen.

„Hamburg, im November 1804.

„Meyer, Dr.
proponirender Secretair der Gesellschaft.

Be-

Bericht, Namens des Ausschusses, an die Deliberations-Versammlung der Gesellschaft, über den Inhalt und den Werth der eingegangnen Preisschriften. Von F. J. L. Meyer, Dr.

„Der Ausschuß entledigt sich hiedurch des Auftrages der Gesellschaft, in Vorlegung und Beurtheilung der, auf die publicirte, die Anlage und innre Einrichtung eines allgemeinen Aufbewahrungs-Gefängnisses (Stockhauses) betreffende Preisfrage, eingegangnen Abhandlungen.

Unter günstigen Vorbedeutungen, dürfen wir behaupten, faßte die Gesellschaft den Entschluß, diesen für die Verbesserung der Polizei unsrer Vaterstadt so äußerst wichtigen Gegenstand in Anregung zu bringen: denn, obgleich bei weitem die meisten der eingegangnen Preisschriften, von Baumeistern, oder ihnen verwandten Professionisten, herzurühren scheinen, die, aus Mangel an Kenntnissen in der Gefangnen-Polizei, nur Risse von sehr verschiednem Werth, mit deren Erläute-

rungen und Kostenangaben geliefert haben, ohne in den Geist der Aufgabe einzudringen; so haben sich doch auch einige Männer, sowohl von mehrseitigen Kenntnissen im Bauwesen, als auch von praktischen Erfahrungen in diesem Fach der Polizei, dieser Arbeit gewidmet, und uns ihre mit zweckmäßiger Vollständigkeit, mit Fleiß und Geschmack ausgeführten Arbeiten vorgelegt. Die Gesellschaft hat dadurch einen Vorrath trefflicher Materialien zu Wege gebracht, welche bei der höchst wünschenswerthen Errichtung einer wohlgeordneten Staatsanstalt dieser Art in Hamburg, als sehr brauchbar, benutzt werden können. Möchte sie nun auch den menschenfreundlichen und gemeinnützigen Zweck dieser Verhandlung, einst — möchte sie ihn bald — erreicht sehen!

Es sind, der Zeitfolge nach, zehn Preisschriften mit nachstehenden Wahlsprüchen eingegangen;

1. „Wie viel ist noch übrig, was zum Besten unse„rer armen Nebenmenschen geschehen könnte und sollte? „Wollen wir, weil schon viel geschehen ist, die Hände in „den Schoos legen?" 92 Bogen, mit 3 Baurissen und 5 wohlgearbeiteten Modellen von verschiedenen Zwangsgeräthen für widerspenstige Gefangene, und andern Werkzeugen. — — In dieser Schrift verräth sich ein Mann von vieljähriger Anschauung und Erfahrung, und einem philosophischen Blick in das Innre des Gefangnenwesens und des Criminal-Prozesses überhaupt. Dadurch zur Behandlung dieses Gegenstandes geeignet, hat er den ganzen Zweck der Aufgabe gefaßt und die Hauptfoderungen derselben erschö-

pfends beantwortet. Mit reichhaltig gedrängter Vollständigkeit und genauer Kenntniß der Literatur dieses Fachs, trägt er die Theorie solcher Staatsanstalten vor, geht besonders die Lehre von der Behandlung der Gefangnen mit großer Umsicht auf alles Einzelne und mit schonender Humanität durch, und verbindet sie mit ausführbaren praktischen Vorschlägen zu der äußern und der innern Einrichtung, zu der Oekonomie, der Polizei u. s. w. des Hauses. Nur ist hiebei zu bedauern, daß dem Verfasser, als einem Auswärtigen, genaue Kenntnisse des hiesigen Lokals fehlen, wodurch mehrere nicht ganz bestimmte Ansichten, und unzutreffende örtliche Angaben entstanden sind, mit welchen, so wie mit einigen andern Ideen desselben, der Ausschuß nicht unbedingt einverstanden ist. Doch ist dieser Mangel an Lokalkenntnissen, bei dem übrigen Werth der theoretischen und praktischen Bearbeitung des Gegenstandes, im Ganzen als minder erheblich anzusehen, und würde bei der eventuellen Ausführung dieses Plans ergänzt werden können. Der Verfasser hat den Vorschlag zu einem Werk geliefert, wozu sich, falls er einst zur Realisirung adoptirt wird, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ein Bauplatz finden muß und die übrigen Verhältnisse sich fügen müssen, wenn die Ausführung des Vorhabens, dem Geist und Zweck einer vollkommenen Polizei-Anstalt dieser Art entsprechen soll. Die Entwürfe zu der Façade sind mit Geschmack gezeichnet und die Grundrisse einem durchdachten und wohlgeordneten Plan entsprechend. Der Kostenanschlag beträgt 295,149 mℓ 8¾ ß Courant; da der Verfasser aber, wie er in einer beigefügten Anmerkung gesteht, die hiesigen Preise der

Ma-

Materialien so wenig, als den Arbeitslohn, in Erfahrung bringen konnte, so mußte er sich bei dieser Angabe nach den im Lauenburgischen üblichen Preisen richten; daher denn der Anschlag selbst bei uns nicht zutreffend ist.

(Da diese, auf den Antrag des Ausschusses mit dem ersten Preis gekrönte Abhandlung, unter No. I. hier vollständig folgt, so ist der in dem Commissions-Bericht enthaltene concentrirte Auszug des Inhalts derselben überflüßig.)

2. „Juvat opem ferre adflictis." 16 Bogen, mit 12 Rissen. — Der Verfasser dieser Schrift ist, wie uns deren ganzer Inhalt zeigt, blos ein Baukünstler, aber ein hiesiger Ortkenner. Die Theorie des Gefangnenwesens ist sein Fach nicht; er berührt sie nur obenhin, mit bescheidnem Geständniß seiner Unerfahrenheit, und liefert daher wenig mehr als bloße Erklärungen seiner Risse. Hiebei aber läßt er sich um so viel umständlicher in die Erläuterungen des innern Baues des Hauses bis in die kleinsten Theile desselben ein. Mit rühmlichem Fleiß und sorgfältiger Genauigkeit sind die dazu gehörigen Angaben gemacht, ausgearbeitet und mit schön gezeichneten Rissen belegt. — Zwei Hauptpunkte der bekannt gemachten Erläuterung der Preisfrage aber, sind von ihm nicht genug beachtet worden; nemlich: 1) die unter Nr. 8 gefoderte leichte, durch wenig Menschen zu beschaffende Auf- und Uebersicht der Gefangnen, wozu er eine Anzahl Menschen braucht, deren öfteres Ablösen ein sehr beträchtliches Personale erfodern würde; 2) die unter Nr. 2 bemerkte, durchaus zu verhindern-

de Communication der Gefangnen unter sich, wozu die beiden gemeinschaftlichen Arbeitssäle u. s. w. durchaus nicht passen. Mit dem Platz, und folglich auch mit den Kosten — deren Ertrag auf 613,493 ℳ 6 ß Crt. angeschlagen ist — hätte ökonomischer verfahren werden können, und bei den am Schluß zur Errichtung des Hauses vorgeschlagenen verschiedenen Bauplätzen, dürften sich, in Hinsicht der Lage, Beschaffenheit und Größe, wichtige Einwendungen finden [1].

(Diese Schrift folgt hier ebenfalls nebst den Rissen unter Nr. II.)

3. „Homo ad laborem natus est." 7 Bogen, mit 12 Rissen. Auch in dieser Abhandlung verräth sich der bloße Architekt. Es ist darin ein hieselbst schon bestehendes Fabrik-Gebäude vorgeschlagen, welches angekauft und zu der neuen Bestimmung ausgebauet werden soll. Die erforderlichen Kosten hiezu, würden 166 bis 168,000 ℳ Bco betragen. Allein, abgesehen von der wenig zweckmäßigen Lage dieses Hauses, würde die erforderliche hier angegebne Einrichtung desselben immer äußerst mangelhaft bleiben. Die hinlängliche Sicherung gegen das Ausbrechen und Entkommen der Gefangnen, die gehinderte äußre Communication, besonders nach der Gassenseite hin, und die leichte Uebersicht der Gefangnen, sind aus der Acht gelassen, welche we-

1) Die zu diesen und andern Vorschlägen der Preisschrift Nr. II. gesetzten Anmerkungen des Ausschusses enthalten das weitere hierüber.

Anm. des Redact.

wesentliche Mängel der Angaben, hauptsächlich in dem unbehülflichen Lokale und in der unbequemen und verschwendeten Vertheilung des Platzes in dem vorgeschlagenen Gebände, liegen. Die Risse sind übrigens nett und überaus sorgsam gezeichnet.

4. „En Hamborger har begyndt uformaerkt." („Ein Hamburger macht unbemerkt hiemit den Anfang.") 3 Bogen, mit 9 Rissen. Wiederum die Arbeit eines Baukünstlers, aber ein wohldurchdachter und gründlicher Plan, jedoch ohne weitere Special-Rücksicht auf die, dem Verfasser nicht geläufigen theoretischen Grundsätze des Gefangnen- und Polizei-Wesens. Die Risse zu dem Gefangenthurm sind ohne Ausnahme und in allen Haupt- und Nebentheilen sehr gut gezeichnet, und in der Anordnung des Innern wie in der Distribution und Benutzung des Platzes verständig eingerichtet. Es fehlt zwar ein specificirter Kostenanschlag, und die nur in Bausch und Bogen zu 190—193,000 m$ Crt. angegebnen Kosten, scheinen dem Verhältniß der nothwendigen Solidität eines solchen Gebäudes, nicht ganz angemessen zu sein; indeß wird ein Bauverständiger, wie der Verfasser sich allenthalben zeigt, leicht auch einen detaillirten und genau zutreffenden Anschlag liefern können [1]). — Wie in der 2ten Abhandlung, so ist aber auch in dieser, auf die leichte Uebersicht der Gefangnen durch wenig Wärter, besonders aber auf die Verhinderung aller Communication der erstern, nicht genug Rück-

1) Dies ist von dem Verfasser in der Folge geschehen.

Anm. des Redact.

Rücksicht genommen [1]). Dagegen zeichnet sich der Verfasser in manchen andern Vorschlägen, wie z. B. zur Beförderung der Reinlichkeit und der Erwärmung des Hauses u. s. w., besonders aber in der Angabe des dazu größtentheils paßlichen Bauplatzes, vorzüglich aus.

(Auch diese Preisschrift folgt mit den Rissen unter Nr. III.)

5. „Prüfen Sie alles und behalten das Beste." 12 Bogen, mit 2 Rissen. Der Fleiß, womit der Verfasser gearbeitet hat, ist nicht zu verkennen, und seine Schrift enthält manche zerstreuete, ganz gut gedachte, obgleich nicht genug geordnete und reife Ideen, über Behandlung der Gefangnen, und über die dahin gehörenden Einrichtungen des Hauses. Hierin ist er, außer dem Verfasser von Nr. 1, doch ohne allen Vergleich mit diesem, der einzige unter den Mitbewerbern, welcher in solche Gegenstände etwas tiefer eindringt; indeß sind diese Angaben allenthalben unvollständig, fallen großentheils zu sehr ins kleinliche, und das Ganze bleibt, in dem Entwurf und der Ausführung der Risse, noch weit hinter Nr. 2 und 4 zurück. Für völlige Sicherheit gegen das Entweichen der Gefangnen, und für Verhinderung ihrer Communication, ist lange nicht genug gesorgt, und ein Bauanschlag fehlt ganz.

6. „Thue

1) S. die Bemerkungen des Ausschusses zu einigen Vorschlägen des Verfassers, in der unter Nr. III folgenden Preisschrift.

Anm. d. Redact.

6. „Thue Recht und scheue Niemand." 5 Bogen, mit 2 Rissen. Auch ohne daß der Verfasser, ein bloßer Handwerker, auf den Preis von selbst Verzicht leistet, würde seine äußerst unvollkommne Arbeit in keiner Hinsicht zum Anspruch darauf geeignet sein. Es findet sich nichts Erhebliches und Zweckmäßiges über den beregten Gegenstand, und die Risse sind mittelmäßig gezeichnet und schlecht geordnet.

7. „Die zweckmäßige Probe an der Alster." 1 Bogen, mit 8 Rissen. Der Vorschlag eines stattlichen Gebäudes an der Alster, am sogenannten Teufels Ort, wo jetzt der Stall für die Fuhrwerke des Gassenunraths steht. Hauptsächlich scheint dem Verfasser die, sonst wohl wünschenswerthe, Verschönerung dieses, übrigens, wenn er zu erhalten wäre, zu einer solchen Anlage vielleicht geeigneten Platzes, am Herzen zu liegen. In dem Plan zu dem Gebäude selbst, ist der Raum unzweckmäßig verschwendet, indem für 50 Gefangne 112 Zimmer bestimmt sind; und doch soll das Haus, nach des Verfassers Meinung, für 150,000 m& errichtet werden können. Die Idee eines Aufbewahrungs-Gefängnisses ist dabei ganz verfehlt, und dafür die eines Straf-Gefängnisses, welche die Aufgabe der Gesellschaft doch ausdrücklich ausgeschlossen hat, adoptirt. Die Zeichnungen sind übrigens gut ausgeführt.

8. „Die Schrift mit „B. H." bezeichnet, gehört in die Kategorie der gänzlich misrathenen, und die Aufgabe durchaus mißverstehenden; wohin auch, in noch mehr Hinsichten auf Form und Gehalt,

9. eine

9. eine andre kurze und äußerst triviale Schrift, mit einem mit Bleistift gesudelten sogenannten Riß, gehört.

10. Endlich enthält eine Abhandlung, von 4 Bogen, mit 6 gut gezeichneten Rissen: „Der Circul und das Oblongum," überschrieben, blos die umständliche Erläuterung eines Bau-Anschlags — von respective 227,662 mℓ und 192,905 mℓ Crt. — zu einem, nach zwei verschieden angegebnen Formen, einer runden und einer länglichtviereckten, im Wasser zu errichtenden Gefangenhause, das der blos bauverständige Proponent, an der in aller Absicht hiezu unpassenden Stelle des Kanals hinter dem Rathhause, der Wache gegenüber, entstehen läßt. Das ganze Projekt ist allenfalls originell, aber keinesweges ausführbar zu nennen."

* * *

Auf diesen von dem Ausschuß erstatteten Bericht, erkannte die Gesellschaft dem Verfasser der Preisschrift mit dem Wahlspruch: „Wie viel ist noch übrig, was zum Besten unserer armen Nebenmenschen geschehen könnte und sollte!" den ersten Preis mit 50 Species-Dukaten, und den beiden Verfassern der Preisschriften mit den Wahlsprüchen: „Juvat opem ferre etc." und „En Hamborger har begyndt etc." das getheilte Accessit des Preises, einem jeden, mit einer goldnen Medaille von 10 Species-Dukaten Gewicht, zu.

Bei Eröffnung der versiegelten Zettel, fanden sich die Namen, des Herrn Johann Friedrich Kauffmann, Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüne-

bur-

burgischen Consistorial-Raths und Gerichtsschulzen in Hannover, als Verfasser der ersten gekrönten Preisschrift, und des Herrn Conrad Friedrich Wedekind, Landbaumeisters daselbst, als Zeichner der Risse zu dieser Abhandlung. — Ferner die Namen der Herren: Christoph Friedrich Lange, Architekt und Associirter der Gesellschaft, hieselbst, und Hinrich Anton Christian Koch, Polierer am hiesigen Bauhofe, als Verfasser der beiden mit dem Accessit des Preises gekrönten Abhandlungen. — Die Gesellschaft ernannte zugleich die Herren: Kauffmann, Wedekind und Koch, zu ihren Associirten, — und beschloß die förder-samste öffentliche Bekanntmachung dieser, von dem proponirenden Secretair der Gesellschaft zu redigirenden, drei Abhandlungen [1]), durch den Druck, um so durch beförderte Verbreitung derselben, von ihrer Seite, die baldige Errichtung eines unserer Vaterstadt höchst nöthigen, zweckmäßig organisirten allgemeinen Gefangenhauses, möglichst vorzubereiten.

1) Die größtentheils auf Royal-Bogen gezeichneten, zusammen 24 Risse zu diesen drei Abhandlungen, mußten, da sie in diesem Format hier nicht geliefert werden konnten, verkleinert und auf einige Blätter zusammengetragen werden. Dies ist von den beiden letztern Preiserlangern selbst geschehen, und die Redigirung der zu der ersten Preisschrift gehörenden Risse, hat Herr Koch mit rühmlicher Genauigkeit besorgt.

Anm. des Redact.

I.

I.

Abhandlung,

über den Bau und die Einrichtung eines Gefangenhauses, welches blos zur Aufbewahrung von Criminal-Gefangnen während der Dauer ihres Prozesses dienen soll.

Von J. F. Kauffmann,

Consistorial Rath und Gerichtsschulze in Hannover.

Mit 5 Anlagen und 2 Kupferplatten.

Uebersicht.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von der Anlage und dem Bau eines Stock- oder Gefangenhauses.

§. 1. Von der Lage und Exposition des Gefangenhauses.

§. 2. Ueber den Charakter und das äußere Ansehen des Gefangenhauses.

§. 3. Von den Nebengebäuden, welche dabei erforderlich sind.

§. 4.

§. 4. Von dem Hofe und der Mauer, womit das Gefangenhaus umgeben sein soll.
§. 5. Von der Construction und dem Materiale, welches dabei anzuwenden.

Zweiter Abschnitt. Von der innern Einrichtung des Gefangenhauses.

§. 6. Innere Einrichtung.
§. 7. Von der Wache und deren Aufenthalt.
§. 8. Von der Wohnung des Kerkermeisters oder Gefangenwärters.
§. 9. Von dem Verhörzimmer.
§. 10. Von der Kammer zur Aufbewahrung der Inventarien-Stücke.
§. 11. Von dem Zimmer zur Aufbewahrung der Effekten und Kleidungsstücke, welche den Gefangnen gehören.
§. 12. Von dem Zimmer zur Aufbewahrung der Corpora delicti.
§. 13. Von der Geschirr-Kammer.
§. 14. Von den Gefängnissen.
§. 15. Von den Gängen.
§. 16. Von den Badezimmern.
§. 17. Von den Ab-Oertern.

Dritter Abschnitt. Von der Polizei des Gefangenhauses.

§. 18. Ueber die Nothwendigkeit gewisser Polizei-Gesetze in dem Gefangenhause, und worauf selbige zu extendiren.
§. 19. Von der Behandlung der Gefangnen überhaupt.
§. 20. Von der Beköstigung der Gefangnen.
§. 21. Von den Eß- und Trinkgeschirren der Gefangnen.
§. 22. Von der Kleidung der Gefangnen.
§. 23. Von der Arbeit der Gefangnen.
§. 24. Von dem Genusse der freien Luft der Gefangnen im Hofe.
§. 25. Von Besuchen der Gefangnen.
§. 26. Von dem Lager der Gefangnen.
§. 27. Von dem Schließen der Gefangnen.

§. 28. Von der Züchtigung des Gefangnen.
§. 29. Von den Nachtgeschirren der Gefangnen.
§. 30. Von der Reinigung der Luft in den Gefängnissen.
§. 31. Von der Behandlung des Gefangnen im kranken Zustande.
§. 32. Von der Ober-Aufsicht über das Gefangenhaus.
§. 33. Von dem Arzte und Wundarzte.
§. 34. Von dem Prediger.
§. 35. Von dem Gefangenwärter oder Kerkermeister.
§. 36. Von den Carcer-Knechten und Aufwärtern.
§. 37. Von der Militair-Wache.

Schluß.

Beilagen [1]).

Zwei Blätter mit Rissen, I. A. und I. B.

1. Instruction für den Gefangenwärter oder Kerkermeister.
2. — für die Karcer-Knechte.
3. Vorschrift über das Verhalten der Schildwachen im Stockhause.
4. Vorschrift über das Verhalten der Schildwache auf dem Hofe des Stockhauses.
5. Erklärung der Kupferplatten I. A und I. B.

1) Da der zu dieser Abhandlung gehörende Kosten-Anschlag nur zu der Ausführung des Gebäudes gehört, so ist er, so wie die Kosten-Anschläge der beiden folgenden Preisschriften, für den Druck überflüßig geachtet worden.

Anmerk. des Redact.

Wie

Wie viel ist noch übrig, was zum Besten unserer armen Nebenmenschen geschehen könnte und sollte.

Wollen wir, weil schon viel geschehen ist, die Hände in den Schoos legen?

Kleins Annal. der Gesetzgebung, Bd. 13. S. 303.

Es hat die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe folgende Preisfrage bekannt gemacht:

Welches sind die vollständigsten, dem dortigen Lokale angemessenen und zweckmäßigsten Vorschläge zur Anlage und innern Einrichtung eines Stockhauses, zur Aufbewahrung von Gefangnen während der Untersuchung ihrer Sache?

Obgleich es den Anschein hat, daß zur Beantwortung dieser Frage hauptsächlich nur Bauverständige und solche Männer

ner concurriren können, welche mit dem Lokale der Stadt Hamburg, und manchen andern dortigen Verhältnissen, aufs genaueste bekannt sind; so dürfte es doch der Gesellschaft vielleicht nicht unwichtig sein, auch darüber die Gedanken eines Mannes zu erfahren, den seine langjährigen Dienst-Verhältnisse in den Stand gesetzt haben, Erfahrungen über diesen Gegenstand, in Rücksicht auf die Gefangnen und deren Behandlung zu machen, welche auch dem geschicktesten Baumeister abgehen, und dem sich bei den vielen von ihm geführten Untersuchungen mannigfaltige Gelegenheiten dargeboten, über eine zweckmäßige Behandlung der Gefangnen, nicht blos in Rücksicht auf ihre sichere Detention, sondern auch in Hinsicht ihrer Beköstigung und der ganzen Art ihrer Aufbewahrung, welche oft einen so wichtigen Einfluß auf den Inquisitions-Prozeß hat, und dem untersuchenden Richter das traurige Geschäft der Inquisition unendlich erschweren oder erleichtern kann, nachzudenken.

Es erfodert das Wohl des Staats, daß die Gefängnisse fest und sicher sein, damit die Gefangnen nicht entweichen können; es erfodert die Menschlichkeit aber auch, dabei auf eine gesunde Beschaffenheit der Criminal-Gefängnisse zu sehen.

Wichtig ist es für den Staat und die menschliche Gesellschaft, daß von dem inquirirenden Richter die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange ans Licht gebracht werde, und wie derselbe dazu alle durch die Gesetze erlaubten Mittel, Nachforschungen und Bemühungen anzuwenden verpflichtet ist, so muß ihm auch das Gefängniß selbst, und die Behandlung des

Gefangnen in seinem Gefängnisse, wenn Schloß und Riegel ihn von demselben trennen, oft dazu dienen, den Verbrecher zum Geständniß seiner Missethaten zu bewegen.

Die einsame Stille eines übrigens gesunden und guten Gefängnisses, in welches kein Laut, selbst wenn es möglich wäre, nicht das Klirren der Riegel und Fesseln seiner Mitgefangnen dringen könnte, aus dessen in der Erhöhung angebrachten Fenstern kein Mensch, kein Werk von Menschenhänden gebauet, kurz nichts, was einige Zerstreuung gewähren kann, zu erblicken, hat schon oft den hartnäckigsten Inquisiten zum Geständniß bewogen, und das tædium carceris wirket oft mächtiger auf den Sinn und Geist des Gefangnen, als alle körperliche Schmerzen, ja selbst die Folter, nicht auf ihn zu wirken vermogt haben würden.

Anders sollte daher der Gefangne verwahret und in seinem Gefängnisse behandelt werden, wenn er gestanden, und der Richter sich von der Wahrheit seiner Aussagen überzeugt fühlt, bis sein Urtheil erfolgt, anders, so lange er nicht bekannt hat, und durch Leugnen oder muthwillige boshafte Lügen, den Richter von seiner vorgespiegelten Unschuld zu überzeugen und oft mit großer List irre zu führen, bedacht ist.

In jedem wohl eingerichteten Stockhause, sollten daher billig die Gefängnisse nicht alle von einer Beschaffenheit, sondern bei gleicher Sicherheit, einige leichter, einige beschwerlicher sein, und dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, nicht nur im Gange des Untersuchungs-Prozesses, unter man-

chen

chen andern Mitteln, durch welche er auf den Inquisiten zu wirken bemühet sein muß, auch ein leichteres oder härteres Gefängniß gleichsam als Strafe oder Belohnung zu gebrauchen, sondern auch nach beendigtem Prozeß bis zum erfolgenden Urtheil dem reuigen aufrichtigen Verbrecher ein besseres Gefängniß anzuweisen, als dem hartnäckigen und verstockten Bösewicht.

Die Haupt-Erfodernisse eines Stock- oder Gefangenhauses:

A) In Rücksicht auf dessen Bau und ganze Anlage, bestehen:

1) In Sicherheit, sowohl in Rücksicht auf Entweichung der Gefangnen, als auch in Rücksicht auf Communication, mit fremden Personen nach außen und unter den Gefangnen, unter sich.

2) daß die Gefängnisse gesund sein, das heißt eine zweckmäßige Größe und Höhe haben, nicht feucht sein, ihnen gesunde, reine Luft zugeführt werde, und im Winter eine genugsame Erwärmung derselben statt habe.

3) daß alles vermieden werde, wodurch dem Inquisiten Mittel zugeführt werden, sich etwas zu verschaffen, was zu seiner Befreiung gereichen könnte, oder wodurch es ihm leicht gemacht würde, sich das Leben zu nehmen.

B) In Ansehung der innern Polizei des Gefangenhauses ist zu berücksichtigen:

1) Der Gefangne

a) Im gesunden Zustande in Ansehung seiner

Beköstigung,
Kleidung,
Lagerstätte,
Schließgeschirre,
als Sicherheits-
als Zwangmittel,
Eß- und Trinkgeschirre,
Nachteimer,
Züchtigungsmittel.

b) Im kranken Zustande

2) die Ober-Aufsicht,
3) der Arzt,
4) der Prediger,
5) der Gefangenwärter, die Carcer-Knechte und Boten,
6) die Wache.

Durch die ausführliche Auseinandersetzung dieser Gegenstände, glaube ich der Aufgabe einer verehrlichen Gesellschaft, sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Punkten zu entsprechen; und damit alles zu erschöpfen, was als Gesichtspunkt und Foderungen der Preisaufgabe noch besonders bekannt gemacht worden.

In ältern Zeiten nahm man bei Anlegung der Gefängnisse fast nur allein auf Sicherheit für Entweichung Rücksicht, und in dieser Hinsicht wird es kaum jemanden eingefallen sein, daß außer dem Baumeister auch noch andere Personen bei einem solchen Bau zu Rathe zu ziehen, nützlich und nothwendig sein könne. Denn wenn gleich die

Peinliche Hals-Gerichts Ordnung Art. 11. befiehlt, daß die Gefängnisse zu Behaltung, und nicht zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangnen sollen gemacht und zugerichtet sein, und in der Verordnung Churfürsts August von Sachsen gesagt wird: „Es soll aber das Gefängniß ziemlichen und leidlich sein, und er dermaaßen darin enthalten werden, damit ihm dadurch am Leben oder Leibe keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde;" so zeuget doch die Beschreibung der Gefängnisse, welche man in Döplers Schauplatz der Leib- und Lebensstrafe, im Howard, von Arnim, Wagnitz ꝛc. findet, von dem Geiste, in welchem diese wichtigen Gebäude errichtet wurden, und es ist unverkenntlich, daß man bei den unterirdischen ungesunden Löchern mehr auf Marter-Kammern, welche den Inquisiten zum Geständniß bringen sollen, als auf gesunde Aufenthalts-Orte für strafbare, und also schon immer sehr unglückliche, aber doch menschliche Wesen dachte. In neueren Zeiten verlohr man zwar diese Rohheit, und dachte menschlicher über diesen Gegenstand, wie sich solches aus mehrern landesherrlichen Verordnungen zu Tage legt. So sagt z. B. das

Chursächsische Mandat vom 27. Oct. 1770, §. 11. und anderweites General vom 30 April 1783, § 14.

„Wie nun hiernächst dahin zu sehen, daß die Gefängnisse, „worin die Verbrecher aufbehalten werden, zwar fest und „wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, sondern „trocken, reinlich und dergestalt beschaffen sein mögen, da„mit die Luft und das Tageslicht hineindringen, und die „Gefangnen aufgerichtet darin stehen und geräumlich liegen

„kön-

„können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden lei„den, — und damit sie dabei des so nothwendigen Unter„richts göttlichen Worts nicht entbehren, ist wenigstens alle „Woche einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts „zu ihnen zu lassen."

Und in einer Verordnung der Kaiserin Catharina wird gesagt:

„Bei dem Gefängniß und Gefängnißstrafen befiehlt die „Tugend, daß man der Leutseligkeit Platz gebe; die Ge„rechtigkeit aber will, daß man dem, dem man das Leben „nicht nehmen darf, auch die Gesundheit, durch Nachläßig„keit, Leichtsinn und Geiz, unbarmherziger Menschen nicht „rauben lasse."

Ein gleiches befiehlt das Königl. Preuß. Rescript vom 12. Febr. 1776, wegen Einrichtung künftiger Gefangenhäuser.

Mehrere Schriftsteller haben es sich angelegen sein lassen, die Nothwendigkeit guter gesunder Gefängnisse zu zeigen, und Mittel zu deren Verbesserung an die Hand zu geben. Der Cammer-Rath, Dr. Just Gruner, in seinem Versuche über die rechte und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherheits-Institute, Frankf. a. M. 1802, tadelt mit Recht, daß man oft vieles Geld an wohlthätige Anstalten wendet, und dagegen da sparet, wo die Gerechtigkeit einen gewissen Aufwand erfodert.

Wenn man Spitäler, Armen- und Krankenhäuser errichtet; so hat man zwar Ursache, die Menschlichkeit derer

zu rühmen, welche sich der Dürftigkeit und der leidenden Klasse der Menschheit annehmen, aber dieses mit so vieler Menschenliebe angewandte Geld ist dennoch unrecht angewendet, so lange man die Foderungen der Gerechtigkeit nicht erfüllt, und für Gefängnisse gesorgt hat, welche das sind, was sie sein sollen, nemlich bloße Verwahrungs-Oerter für den vielleicht unschuldigen Verdächtigen, dem also nichts, was zu seiner Gesundheit dient, entzogen werden darf, wenn es mit der nothwendigen Einschränkung seiner Freiheit nur einigermaßen verbunden werden kann, und den man nicht mehr leiden lassen muß, als es der Zweck der Rechts-Verwaltung erfodert.

Besonders ward das Publikum in den mehrsten Ländern in und außer Europa auf diesen Gegenstand aufmerksam, nachdem der unvergeßliche Howard seine menschenfreundlichen Bemühungen mit unermüdeter Thätigkeit und kostbaren Untersuchungen, auf eine vor den Augen der Welt verschlossene und allgemein vergessene, unglückliche Menschen-Klasse wandte, und die schauderhaften Grüfte, welche die Gefangnen in allen Ländern verborgen hielten, mit Gefahr seines Lebens und Gesundheit durchsuchte, und Elend zu mindern bemühet war, wo es bisher an öffentlichen Vorsprechern gänzlich gefehlt hatte.

Vorzüglich seit dieser Zeit fehlte es denn auch nicht an wohlwollenden Regenten und andern gutgesinnten Männern, welche eine Verbesserung der Gefängnisse mit Ernst und Nachdruck befahlen, ausführten und rügten. Leider konnten

ten inzwischen nur wenige Länder und Regenten die großen Kosten anwenden, ganz neue Gefängnisse von erheblichem Umfange zu erbauen, sondern man begnügte sich damit, die alten nach Möglichkeit zu verbessern, oder schon vorhandene, zu ganz andern Absichten errichtete Gebäude, zu Gefängnissen umzuschaffen, und daher blieben fast allenthalben noch immer große Mängel zurück, und wenn man auf die Abstellung eines Gebrechens Bedacht nahm: so ward dadurch ein anderer Fehler wieder herbeigeführt.

Um so wichtiger ist es daher, wenn in solchen Fällen, wo auf die ganz neue Anlage und Erbauung eines Gefängnisses von Erheblichkeit Bedacht genommen werden kann, die äußerste Vorsicht angewandt, und die Meinungen mehrerer sachkundigen Männer darüber gehört werden.

In England und Amerika sind in neuern Zeiten einige vorzüglich gute und musterhafte Gefängnisse eingerichtet; im erstern Lande soll das zu Glocester errichtete Gefängniß, wovon der Verfasser jedoch keine ausführliche Beschreibung findet, vortrefflich sein, und in Philadelphia wurde durch die Bemühungen eines menschenfreundlichen Quäkers, Caleb Lowner, mit dem sich der nachmalige General-Procurator der vereinigten Staaten, Wilhelm Bradford, verband, im Jahre 1791 eine vorzügliche Gefangnen-Anstalt errichtet, deren innere Polizei-Einrichtung jedoch mehr zu den Straf- und Besserungs-Anstalten, als zu solchen Gefängnissen zu rechnen, welche nur dazu dienen sollen, Verbrecher bis zu Beendigung des Untersuchungs-Prozesses sicher aufzubewahren.

In

In Berlin ist ebenfalls neuerlich ein Gefängniß erbauet, welches jedoch nicht ohne erhebliche Mängel, besonders in Rücksicht auf die Festigkeit, befunden wird.

Daß die in neuern Zeiten vorgenommene Verbesserung der Gefängnisse nicht allenthalben zweckmäßig ausgefallen, rührt hauptsächlich daher, daß der Zweck dieser oder jener Klasse der Gefangnenanstalt, entweder nicht genug berücksichtiget und die Idee der Aufbewahrungs-Gefängnisse mit der der Straf-Gefängnisse verwechselt worden, oder man beides mit einander verbinden wollen, wodurch allenthalben Mängel, Lücken und Fehler entstehen, und gefunden werden müssen, je nachdem der Eine die Gefangnenanstalt aus diesem, und der Andere aus dem andern Gesichtspunkte angesehen. Ganz anders muß ein Gefangenhaus beschaffen sein, welches zur Straf-Anstalt, ganz anders wieder das, was nur allein zur Aufbewahrung der Gefangnen während des Inquisitions-Prozesses dienen soll. Von letzterm allein ist hier die Rede, und ich kann daher den Zweck dieses Gefangenhauses bestimmt dahin festsetzen:

Daß es allein dazu dienen soll, die Person des Verhafteten ohne Nachtheil seiner Gesundheit sicher aufzubewahren, und die zweckmäßige schnelle und leichte Einleitung und Führung der Untersuchung zu befördern.

Er-

Erster Abschnitt.

Von der Lage und dem Bau eines Stock- oder Gefangenhauses.

Krünitz ökonomische Encyclopedie. 2te Auflage 16ter Theil.

Encyclopedie der bürgerlichen Baukunst, von C. L. Stieglitz. 2ter Theil. Leipzig 1794.

Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser, aus dem Engl. von C. L. W. Köster. Leipzig 1780.

Dr. jur. Grüner, Versuch über die rechte und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungs-Institute. Frankf. a. M. 1802.

Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Anstalten, von H. B. Wagnitz. 1. 2. 3te Sammlung. Halle 1801. 1802. 1803.

§. 1.

Von der Lage und Exposition des Gefangenhauses.

Das Stock- oder Gefangenhaus muß, so viel wie möglich, von allen andern bewohnten Gebäuden, aus welchen eine Beobachtung der Gefangnen und Communication mit selbigen durch Reden oder Zeichen möglich sein könnte, entfernt liegen, und darf daher nicht in der Mitte der Stadt, sondern muß an einem von andern Gebäuden etwas entlegnen Orte, und zwar auf einem so geräumigen

Platz

Platz angelegt werden, daß der dazu unumgänglich erfoderliche Hof und Vorplatz rund umher mit einer hohen Mauer in solcher Entfernung von dem Gebäude selbst, umgeben werden könne, daß es jedem Fremden unthunlich wird, sich dem Gefangenhause so weit zu nähern, um irgend einige Communication mit den Gefangnen zu haben. Es muß dieser Gefangenhof dabei, wo möglich, nicht zu weit vom Wasser entfernt sein, um durch einen Kanal die Unreinigkeiten aus den Abörtern und sonsten, gehörig dahin abführen zu können. Obgleich nun der Verfasser wegen der ihm abgehenden genauen Lokal-Kenntniß von Hamburg zur Anlegung eines solchen Gebäudes alldorten einen bestimmten Platz in Vorschlag zu bringen nicht vermag; so hält derselbe doch dafür, daß sich an der Alster wohl irgend ein Garten von mittelmäßiger Größe ausfündig machen und ankaufen ließe, der einen schicklichen Platz dazu abgeben könnte, und würde derselbe nicht viel größer als die Einfassungs Mauer, nemlich etwa 206½ Quadrat-Ruthen, indem jede Seite der Umfassungs-Mauer eine Länge von 230 Fuß erhalten muß, groß zu sein brauchen.

Der Garten am Ende des Jungfernstieges, worin ehemalen das Vaux hall gegeben ward, würde dazu, wenn die Kosten des Ankaufs nicht zu hoch heran gehen, und man kein Bedenken haben möchte, diesen zum Vergnügen des Publikums gewidmeten Ort auf solche Weise zu benutzen, in aller Hinsicht sehr schicklich sein, sowohl wegen der Nähe des Wassers, als auch weil das Gefangenhaus hier am Ende des Gar-

tens

tens von allen andern Gebäuden weit genug entfernt vorgerichtet werden könnte *).

§. 2.

Ueber den Charakter und das äußere Ansehen des Gefangenhauses **).

Der Charakter eines Gefangenhauses muß einfach, ohne alle Verzierung, und mehr abschreckend als einlockend sein. Das

*) Nicht etwa die große Entlegenheit dieses, jezt Ramkeschen, Gartenplatzes von der Mitte der Stadt, sondern hauptsächlich verschiedene andre, dem Verfasser unbekannt gebliebene, wichtige Localumstände, würden der Anlage des von ihm vorgeschlagenen Gebäudes auf demselben entgegenstehen. Abgesehen nehmlich selbst davon, daß dieser Platz ein Privateigenthum, und dessen Erstehung folglich zweifelhaft ist, so hat er die zu dem Gebäude erforderliche Größe nicht, und ist nur 159 Fuß breit und 171 Fuß lang; das hier vorgeschlagene Gebäude aber erfodert 230 Fuß Länge und Breite, wodurch also die Zweifel, durch Ankauf noch eines Nebenplatzes jenen zu vergrößern, aus obiger Ursache vermehrt werden. Auch wäre es nicht rathsam, in dem, durch die Jungfernsteigs-Schleusen nur einen mäßigen, und im Sommer fast gar keinen Abzug habenden innern Alsterbassin, den Zufluß von Unreinigkeiten noch zu vermehren.

Anm. d. Ausschusses.

**) Man sehe zu diesem und zu den folgenden, die äußere und innere Einrichtung des Hauses betreffenden §. §. die die-

Das äußere Ansehen und der bloße Anblick des Ganzen muß den Gedanken erwecken, daß wer in dieses Gebäude gebracht wird, mit seinen Kräften sich keinen Ausgang aus demselben wieder verschaffen könne. Das Massive und Feste des Gebäudes muß auffallen, und der über die hohe Mauer des Hofes hervorblickende Theil desselben kann zwar die in der Höhe angebrachten kleinen Fenster und den obern Theil des Gebäudes nicht verbergen, aber keine menschliche Stimme, kein Laut von dem, was in diesem Hause vorgeht, dringt über die Mauern, und die schauderliche Stille, welche hier herrscht, soll sowohl den sich außerhalb befindenden Beobachtern Ehrerbietung fürs Gesetz und Furcht für verdiente Strafe einflößen, als dem unglücklichen Bewohner desselben, zum Nachdenken über seine Thaten, zur Reue und zum Bekenntniß derselben bewegen; selbst die äußre Farbe des Gebäudes, so wie der Mauer, muß dunkel und unfreundlich sein, und das Ganze etwas düsteres und melancholisches verbreiten.

§. 3.

Von den Nebengebäuden, welche dabei erfoderlich sind.

Alle Bedürfnisse, welche bei einem großen und wohleingerichteten Gefangenhause erfoderlich sind, können und dürfen nicht ohne Nachtheil in dem Hauptgebäude angebracht

dieser Abhandlung beigelegten Risse, und deren sich auf diese Abschnitte beziehenden Lokalerklärungen, am Schluß. Anm. des Redact.

bracht werden. Die höchst nothwendige Sicherheit gegen Feuersgefahr und die Reinlichkeit würde darunter leiden, und es muß daher alles dieses in einige Nebengebäude verwiesen werden.

Sowohl die Symmetrie, als die Nothwendigkeit, erfodern zwei solcher Nebengebäude, welche am Eingange des Hofes innerhalb der Mauer rechts und links am besten gestellt werden.

Das eine soll einen geräumigen Keller für den Kerkermeister oder Gefangenwärter, und übrigens lediglich und allein das Feurungs- und Stroh-Magazin enthalten. Da bei einem Gefangenhause von solcher Größe, als das gegenwärtige, der jedesmalige Vorrath nicht gering sein darf; so würde in diesem, möglichst leicht zu errichtenden Gebäude, nichts weiter als dieses, wenigstens keine solche Vorrichtungen angebracht werden, wohin man mit Feuer oder Licht zu gehen jemalen genöthiget werden dürfte.

In dieser Hinsicht muß auch der Eingang in den gewölbten Keller nicht in dem Gebäude selbst, sondern auswärts angebracht werden.

In dem andern Nebengebäude wäre eine Waschküche mit den erfoderlichen eingemauerten Kesseln, ein zweckmäßiger Ofen zur Reinigung der inficirten Kleidungsstücke und Betten, und eine Stube und Kammer zum Rollen und Streichen, oder Plätten der Wäsche anzubringen. Allen

falls

falls könnte auch die Rolle in dem Gemache, wo der Ofen zur Reinigung der Kleidungsstücke und Betten befindlich, gestellet, und die Kammern einem Hofknechte, wenn man selbigen nöthig finden sollte, eingeräumt werden.

Außer diesen Nebengebäuden müssen auf dem Hofe noch zwei Brunnen befindlich sein, und hinter dem Gebäude ein Paar Abörter für die Wachen rc.; ein Behälter für die Asche, ein dergleichen für Unrath und Kehrigt, und ein Schweinestall, über welchem der nöthige Raum zur Aufbewahrung des im Gefangenhause abgenutzten Strohes angebracht werden muß [1]).

In

1) Es könnte bedenklich scheinen, dem Gefangenwärter das Halten des Viehes zu gestatten, allein der viele Abfall in der Küche, — wann der Gefangenwärter, wie der Verfasser dafür hält, die Arrestanten speisen soll, — so wie das alte Stroh aus den Gefängnissen ist nicht wohl anders zu benutzen. Gestattet man dem Gefangenwärter nicht, ein Paar Schweine zu halten; so wird er die Wäsche und den Abfall verkaufen, und er dadurch mit mehrern Menschen derjenigen Volksklasse in Verkehr kommen, die man auf alle Weise aus der Anstalt entfernt zu halten wünschen muß. Es kömmt hier also eigentlich nur darauf an, von zweien Uebeln das geringste zu wählen, denn daß das Halten des Viehes für den Gefangenwärter nicht allerdings paßlich sei, verkennt der Verfasser nicht. Diese Vorrichtungen können an der Mauer angehängt werden, und müssen die Unreinigkeiten davon ihren Abfluß

In Ansehung des vorzurichtenden Ofens zum Behuf der Reinigung der mit Ungeziefer oder sonst inficirten Kleidungsstücke und Betten, in dem einen Nebengebäude, ist noch bemerklich zu machen, daß die Vorrichtung eines solchen Ofens in Form eines gewöhnlichen Backofens nicht tauge, indem man die gehörige Hitze darin nicht leicht treffen kann, und das Zeug entweder verbrennt, oder nicht den Grad der Durchheizung erhält, daß das Ungeziefer oder der Stoff der Ansteckung dadurch zerstöret wird. Es muß daher ein sogenannter Dörrofen oder ein solcher Ofen sein, worin man Obst zu trocknen pflegt, und wo das Zeug auf die darin befindlichen Flechten oder Hürden ausgebreitet und die Temperatur durch den darunter angebrachten Ofen gehalten werden kann, wie man es gut findet. Daß übrigens alle Gemächer der Nebengebäude beständig verschlossen, und Niemanden der freie Eingang darin ohne des Kerkermeisters oder Gefangenwärters Vorwissen frei stehen dürfe, bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

§. 4.

Von dem Hofe und der Mauer, womit das Gefangenhaus umgeben sein soll.

Ein Gefangenhaus, an welches jedermann bei Nacht und bei Tage frei heran treten kann, oder dem sich, auswärts

fluß in den Hauptkanal haben, welcher von dem Gefangenhause unter der Mauer durch nach dem Wasser führt.

Anm. d. Verf.

wärts befindliche Personen doch solchergestalt zu nähern vermögen, daß sie sich durch Reden oder Zeichen den Gefangnen zu erkennen geben können, leistet die nothwendig erfoderliche Sicherheit nicht, so wenig in Rücksicht der zu besorgenden Entweichung der Gefangnen, als in Ansehung der Collusionen, wodurch der Gang des Inquisitions-Prozesses so unendlich erschweret wird.

Der Gefangne muß sich gleich bei der Einführung ins Gefangenhaus überzeugen, daß wenn es ihm auch möglich wäre, aus seinem Kerker zu entweichen und aus dem Gefangenhause zu entkommen, er doch noch nicht frei sein, sondern ohne Zweifel wieder eingeholet werden würde, ehe er aus dem verschlossenen Hof zu kommen vermöchte, wodurch er denn die Lust verlieren wird, Versuche zum Durchbrechen und zum Entfliehen zu machen, womit sich sonst die Ideen der Gefangnen nur zu gern beschäftigen und ihnen gewissermaßen einen Zeitvertreib gewähren.

Es ist daher erfoderlich, daß auf einer Entfernung von etwa 50 Fuß, das Gefangenhaus mit einer starken 12 Fuß hohen Mauer umgeben werde. Da nach des Verfassers Vorschlage das Gefangenhaus in einem Quadrat von 130 Fuß Länge bestehen soll; so würde die Einfassungs-Mauer etwa 230 Fuß ins Gevierte halten müssen. Zum Eingange auf den Hof, gerade dem Haupt-Eingange des Gefangenhauses gegenüber, muß ein großer Thorweg mit einer kleinen Pforte in demselben sein, daß das Uebersteigen nicht durch hervorstehende Leisten oder dergleichen erleichtert werde.

Der

Der große Thorweg, so wie die Pforte, müssen beständig verschlossen sein: zu ersterem bleibt der Schlüssel allein der Gewahrsam des Gefangenwärters oder Kerkermeisters anvertrauet, zur Pforte muß die auf dem Hofe befindliche Schildwache den Schlüssel bei sich führen, und von außen muß ein Glockenzug angebracht sein, um sich durch selbigen den Eingang auf den Hof des Gefangenhauses zu verschaffen. Sollte die Lage des Gefangenhauses es mit sich bringen, daß in dessen Nähe doch eine Militair Wache befindlich; so würde eine Verlegung derselben unmittelbar an die Mauer des Hofes neben dem Eingange, zur Vermehrung der Sicherheit sehr vieles beitragen, indem in einer großen Stadt bei einem entstehenden Auflaufe des Pöbels, den Eingang des Gefangenhauses auch von außen schon für jeden Anlauf zu sichern, höchst wichtig ist. Was übrigens das Verhalten der auf dem Hofe befindlichen Schildwache betrifft: so wird darüber unter §. 37 das Weitere ausgeführt.

Der Hof, welcher durch die eben beschriebene Mauer entstehet, ist bei dem Gefangenhause von äußerster Wichtigkeit, sowohl in Betreff der Sicherheit, als auch in Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangnen und der ganzen Oekonomie des Hauses. Es ist zwar nicht erfoderlich, die Arrestanten täglich, besonders die erste Zeit, wo ein strengeres Regim ohnehin gemeiniglich in Ansehung des Inquisitions-Prozesses nöthig wird, auf den Hof und an die freie Luft zu bringen, inzwischen ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß bei Gefangnen, welche lange Zeit im Gefängnisse zubringen müssen, der Genuß der freien Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit, oder

zur Wiederherstellung ihrer Kräfte, nach einer erlittenen Krankheit, ab und an nothwendig erfoderlich sei. Dies ist aber mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn sich bei dem Gefangenhause nicht unmittelbar ein geräumiger verschlossener sicherer Hof befindet, indem es während des Inquisitions-Prozesses oft sehr bedenklich ist, einen gefährlichen Inquisiten auch unter gehöriger Bedeckung Stunden lang auf öffentlichen Plätzen vor dem Publiko, und vielleicht selbst vor seinen Complicen, sehen zu lassen.

Nicht harte barbarische, aber ernstliche strenge Behandlung des Inquisiten im Laufe seines Prozesses, ist unumgänglich erfoderlich. Hiemit kann der Genuß der freien Luft in einem eingeschlossenen, von dem Geräusche der Welt abgesonderten Hofe, verbunden werden, aber nicht mit der Umherführung des Inquisiten auf öffentlichen Plätzen. Der Regel nach lasse man es übrigens dabei, keinen Arrestanten anders auf den Hof, an die freie Luft zu bringen, als wenn der Arzt es vorschreibt.

Ferner ist der Hof sehr nützlich in Ansehung der zu trocknenden Wäsche, und Luftung der Kleidungsstücke der Gefangnen, nur muß die äußerste Vorsicht in Ansehung der dabei gebraucht werdenden Linien und Stricke, und daß selbige nicht in unrechte Hände kommen können, beobachtet werden.

Sehr wichtig ist auch der Nutzen dieses Hofes dadurch, daß man von außen allenthalben an das Haus kommen, Fenster- und dergleichen Reparationen vornehmen lassen kann,

ohne

ohne die Arbeiter in die Gefängnisse der Inquisiten bringen zu dürfen; ferner, daß die Schildwache während der Nacht das ganze Haus umgehen und jedes Brechen, Klopfen und Geräusch der Inquisiten, wodurch selbige sich in Freiheit sezzen, oder ihren Mitgefangnen Zeichen geben wollen, beobachten kann. Dies geschiehet besonders zur Nachtzeit, und wenn gleich die auf den Gängen des Gefangenhauses befindlichen Schildwachen solches gleichfalls beachten können, so ist doch die Aufmerksamkeit auf dergleichen von außen eben so nothwendig, so wie überhaupt die äußere Wachsamkeit den Gefangenwärtern und Militair-Posten hier nicht genug zu empfehlen ist. Sie müssen sich durch die vermeintliche Sicherheit des Gefängnisses nicht einschläfern lassen, beständig mißtrauisch und auf ihrer Huth gegen das Entweichen der Gefangnen zu sein [2]).

§. 5.

2) In der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbande an den beiden Ufern des Rheins, Cöln 1804, finden sich mehrere Beispiele aufgeführt, mit welcher unglaublichen Verwegenheit und Kühnheit die gefährlichsten Räuber sich aus Gefängnissen dadurch gerettet haben, daß man ihre Flucht für unmöglich gehalten, und die Wachsamkeit auf sie daher vernachläßiget, oder wohl gar mehrere Complicen zusammengesetzt worden. Eines dieser Beispiele ist zu merkwürdig, als daß es nicht verdiente hier erzählt zu werden.

Felzer und Michael Carl glaubte man — in Neuß den 19ten Oktober 1796 — am sichersten zu setzen, wenn man sie auf die Windmühle, ein hohes mit einem

Walle

§. 5.

Von der Construction und dem Materiale, welches dabei anzuwenden.

Das Gefangenhaus muß in seiner ganzen Construction möglichst fest gebauet, und so eingerichtet sein, daß der Ker-

Walle versehenes Gebäude, brächte. Nur durch ein Wunder, so schien es, war es möglich, von der schwindelnden Höhe herab in Freiheit zu gelangen: das Wunder war dem kühnen, schlauen Räubergenie Felzers vorbehalten. Den 2ten Nov. zeigten die Gerichtsdiener an, was allen Glauben überstieg, daß Felzer und sein Geselle die verwichene Nacht von der hohen Windmühle herab, entsprungen sei.

Ich saß, so erzählt Felzer in seinen nachherigen Verhören selbst, mit Michel von Deutz in Neuß auf der Windmühle, als ich an Allerseelenabend den Entschluß zu entfliehen faßte. Keine Möglichkeit war durchzukommen, als wenn wir etwa versuchten, in die Stuben, welche sich oberhalb unsern Verließes befanden, zu brechen. Das Gefängniß war so ziemlich hoch, also das Unternehmen eben so leicht nicht. Ich kam auf den Gedanken, unser Bettstroh auf einen Haufen zu legen. Es war gegen 9 Uhr des Abends. Auf den kleinen Hügel ließ ich den Michel treten, kletterte auf seine Schultern, und da auch das noch nicht hoch genug war, auf seinen Kopf, und so erreichte ich die Decke unsers Kerkers. Ohne Verschub suchte ich ein Loch in diese zu brechen, und in wenig Zeit glückte es mir, in das obere Stockwerk zu kommen. Ich half, so viel ich immer konnte, dem Michel nach, und nach einiger Anstrengung glückte es mir, ihn

Kerkermeister dasselbe, ohnerachtet seiner ansehnlichen Grö-
ße, leicht übersehen, und was darin vorgehet, beachten
kann. So sehr es zu tadeln ist, wenn bei unsern alten
Gefangenhäusern nur allein auf sichere Verwahrung des Ge-
fangnen gedacht ward, und wenn er auch darüber zu Grun-
de gehen mußte; so wenig ist auch zu leugnen, daß bei den

ihn herauf zu ziehen. Aber wir waren noch lange nicht am Ziele. Das Zimmer, in dem wir uns befanden, hatte zwar ein Fenster, aber es war mit eisernen Stäben wohl verwahrt. Mehr als diese benahm uns eine Schildwache, welche gerade unter dem Fenster stand, alle Hoffnung, alle Aussicht zur Flucht. Es blieb uns nichts weiter übrig, als weiter in die Höhe, in die Spitze der Mühle zu klimmen, und zu versuchen, was sich uns dort für Heil anböte. Wir stiegen herauf; hier fanden wir zwar augenblicklich die Möglichkeit, aus den Mauern zu entkommen, aber wie sollte man von der schwindelnden Höhe die schauderhafte Tiefe erreichen? Mir kam der Gedanke, mich der Tücher, die an den Windflügeln ausgespannt waren, zu bedienen, und so mich mit meinem Gefährten herab zu lassen. Gedacht und ausgeführt. In größter Schnelligkeit wurden die Tücher losgerissen. Eines war dazu bestimmt, uns auf die Gallerie der Windmühle, das andere uns von dort auf die Erde zu bringen. Dieses faßte ich unter den Arm, und an jenem versuchte ich zuerst den Sprung. Glücklich kam ich mit Michel auf der Gallerie an. Hier nahmen wir das mitgebrachte Tuch, und befestigten es an eine eiserne Stange des Gitters, um uns daran herab zu lassen. Noch einmal gieng ich voran; einen Theil der Mauer war ich bereits herab,

in neuern Zeiten erbaueten Gefängnissen fast überall zu wenig auf die Sicherheit Rücksicht genommen, und nachgehends schwere Kosten dadurch veranlaßt worden, wodurch die Absicht doch selten erreicht wird, wenn in der ersten Anlage darunter gefehlt worden [3]).

Zwecklos und zweckwidrig ist übrigens die Bestimmung einer Strafe auf das Entweichen der Gefangnen; statt dessen sorge man für die Festigkeit der Gefängnisse, und schärfe den Aufsehern die genaueste Wachsamkeit ein [4]).

Daß ein solches Gefangenhaus von der Größe und Wichtigkeit, als wovon hier die Rede ist, nicht von Holz, son-

ab, aber der Wind, der diese Nacht fürchterlich von der Seite her, wo wir herab stiegen, tobte, trieb das Tuch fest wider die Mauer an; ich konnte nicht weiter. Mir blieb keine Rettung übrig, ich mußte in die Tiefe hinab einen fürchterlichen Sprung wagen; ich versuchte ihn, und stürzte auf die Erde nieder. Der Fall war so mächtig, daß ich noch wohl einen Monat wie zerschlagen an allen Gliedern blieb. Michel folgte mir auch. Das Getöse, was unser Herabfallen verursachte, allarmirte die auf der andern Seite der Windmühle stehende Schildwache. Sie schrie: la garde! la garde! aber die Angst beflügelte unsere Schritte. Noch waren wir nicht gerettet. Der Malostrom, die Erpe lag vor uns; wir mußten sie passiren, oder unsern Verfolgern in die Hände fallen. Keine Wahl, muthig stürzten wir uns in sie, setzten hinüber, und waren in Freiheit.
Anm. d. Verf.

3) Wagnitz Ideen, 1ste Sammlung, S. 113.

4) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, T. 1. p. 75 u. f.

sondern massiv erbauet werden müsse, bedarf wohl kaum bemerkt zu werden. Aber es müssen auch die Mauern stark und die Bindung der Steine fest sein. Wenn die Decken des untern Stocks gewölbt sind, so erleichtert solches die Anlegung der Luftzüge zwischen beiden Stockwerken, und verhindert das Durchbrechen der Fußboden und Decken. Man hat nach anliegendem Risse zu diesem Gebäude vorzugsweise ein Quarré gewählt, weil die Aufsicht über alle Gefängnisse dadurch sehr erleichtert wird.

In den Anlagen zu dieser Abhandlung finden sich die Risse und Anschläge des Hauptgebäudes mit allen seinen Nebentheilen, und obgleich allerdings die Kosten einer solchen Anlage sehr bedeutend sind, so darf man doch voraus setzen, daß bei einem wichtigen Werke lieber einige Tausend Thaler mehr werden verwendet werden, als durch unzeitige Ersparniß etwas mangelhaftes vorrichten zu lassen.

In Philadelphia wurde durch die rühmlichen Bemühungen eines Lownes, ein in seiner Art vortreffliches Gefängniß aufgeführt, wovon die Beschreibung sich in Howard findet. In dieser Schrift ist übrigens der Vorschlag geschehen, die Gefängnisse auf gewölbten Säulengängen zu erbauen, welches sehr kostbar wird, und manche andere Unbequemlichkeiten mit sich führet. Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung hat geglaubt, daß man die dadurch erwachsenden großen Kosten ersparen, und die Gefängnisse doch hinlänglich fest und sicher machen könne, zumalen der Nutzen der gewölbten Gänge, welche zum Spazierengehen der

der Gefangnen gebraucht werden sollen, nicht sehr wesentlich ist. Eines Theils, weil in strenger Jahrszeit ein beständiger starker Luftzug in den Gängen sein, und der Aufenthalt darin unangenehm werden muß; andern Theils aber, weil die Herausbringung der Gefangnen an die freie Luft bei einem Gefangenhause, welches blos zur Detention, nicht aber zum Strafgefängnisse mit bestimmt ist, nicht so dringend nothwendig wird, daß die Gefangnen nicht bei schlechtem Wetter im Hause gelassen werden könnten.

Die Risse und die dabei befindlichen Erklärungen *) werden für jeden Baukundigen hinreichen, die Gebäude darnach vorrichten zu lassen, inzwischen wird in folgenden noch ein und anders über die innere Einrichtung, insoweit sich selbige in der Zeichnung nicht so genau bemerken lassen, ausgeführet werden, worauf bei dem Baue vorzüglich mit zu achten. Der Kosten-Anschlag **) wird vielleicht nicht völlig zutreffen, da der Preis der Hamburgischen Materialien hier nicht ganz genau bekannt ist; inzwischen wird diesem Mangel durch Zuziehung und Befragung einiger dortigen Ouvriers sehr leicht abgeholfen werden können.

*) S. die Risse I A und I B nebst der 5ten Anlage.

**) Daß die Kosten-Anschläge zu dieser und zu den bei den andern Preisschriften, als für den Zweck der Publication derselben unnöthig, hier wegbleiben, ist oben in einer Note zu der Uebersicht des Inhalts dieser Abhandlung bereits bemerkt worden.

Anm. des Redact.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Einrichtung des Gefangenhauses.

§. 6.

Innere Einrichtung.

Die innere Einrichtung des Gefangenhauses, muß so beschaffen sein, daß die sämtlichen Gefängnisse leicht zu beachten stehen; es muß weder in den Gefangnissen, noch auf den Gängen *), an hinlänglichem Lichte fehlen, alle finstern Winkel und Löcher müssen verhütet werden, weil dadurch Unreinlichkeit entsteht, und Dinge verborgen werdrn können, wodurch Mißbrauch und Schaden erwachsen kann.

In jedem Stockwerke müssen sämtliche Gefängnisse ihren Ausgang haben, so daß die Thüren aller Gefängnisse von dem auf dem Gange befindlichen Militair-Posten beachtet, und alles Geräusch, Rufen oder dergleichen, was in den Gefängnissen vorgehet, von selbigen vernommen, und der Kerkermeister davon benachrichtiget werden kann.

§. 7.

Von der Wache und deren Aufenthalt.

Bei einem Gefangenhause von solchem Umfange und Wichtigkeit, als das gegenwärtige, ist eine Militair-Wache noth-

*) S. Anmerk. des Ausschusses zum 15ten §.

nothwendig erfoderlich, theils um der äußeren Sicherheit willen, theils aber auch zur Hülfe und Sicherheit im Hause selbst, und ist deshalb im Risse auch auf eine Wachtstube gehöriger Bedacht genommen worden.

Dieser Militair-Wache darf aber keine Verfügung irgend einer Art über die Polizei des Hauses oder gar über die Gefangnen und deren Behandlung zustehen, sondern sie soll blos zur Erhaltung der guten Ordnung und zur Aufsicht dienen, und in außerordentlichen Fällen dem Kerkermeister Beistand leisten.

Ueber die Stärke der Wache, über die auszustellenden Posten und deren Verhalten, wird im dritten Abschnitte, woselbst von der Polizei des Gefangenhauses gehandelt wird, §. 37. das weitere ausgeführt werden.

§. 8.

Von der Wohnung des Kerkermeisters oder Gefangenwärters.

Der Kerkermeister mit seinen Gehülfen muß in dem Gefangenhause selbst wohnen, um auf alles, was vorgehet, ein genaues Augenmerk haben zu können. Er soll für sich und seine Familie

eine Stube,
eine Kammer,
eine geräumige Küche,
eine Speise-Kammer,

eine

eine Vorrathskammer,

und eine Kammer zur Aufbewahrung der Geräthschaften, welche zur Reinigung des Hauses erforderlich sind,

haben, und für die Carcer-Knechte und Aufwärter sind etwa zwei bis drei kleine Kammern erforderlich, so wie selbige im Riß angegeben worden. Die Küche muß hell und geräumig sein, weil nach der Meinung des Verfassers, es aus denen, unten in §. 20. weiter ausgeführten Gründen zweckmäßiger ist, dem Kerkermeister die Speisung der Gefangnen zu übergeben, als den Inquisiten selbst die Wahl und den Ankauf ihrer Beköstigung durch die Aufwärter zu überlassen.

Das Verhörzimmer und die zur Oekonomie des Gefangenhauses erforderlichen Kammern, sind, so viel thunlich, nach dem innern Hofe hingelegt, um desto weniger Gefängnisse gegen einander über anzulegen, da die Gefangnen, welche gegen einander übersitzen, sonst durch die Fenster sich doch leicht zurufen können. Ganz hat dies nicht vermieden werden können; inzwischen wird es bei den vorhandenen vielen Gefängnissen nicht leicht eintreten, daß mehrere Complicen nach dem innern Hofe zu, gegen einander übergesetzt zu werden brauchen. Ausserdem sind die Kammern der Carcer-Knechte nach dem innern Hofe zu, gerade gegen den Eingang des Hauses übergelegt, welchen es daher um so leichter werden wird, auf die nach diesem Hofe hin sitzenden Gefangnen und deren Betragen zu achten.

§. 9.

§. 9.

Von dem Verhörzimmer.

Das Verhörzimmer ist so angelegt, daß die Gefangnen von allen Gefängnissen des obern und untern Stocks dahin geführt werden können, ohne über die Diele geführt oder sonst mit der ganzen Einrichtung des Hauses bekannt zu werden, zu welchem Ende gegen dem Verhörzimmer über noch eine zweite Treppe angelegt ist, welche nur allein dazu gebraucht wird, die Gefangnen ins Verhör zu führen. Zur Verhörstube sind zwei Eingänge mit doppelten Thüren, damit von außen Niemand hören kann, was geredet wird; in die eine wird der Inquisit vor eine, im Riß angedeutete starke Barriere, geführt, und die Thür hinter ihm verschlossen, so daß er sich den Gerichtspersonen nicht nähern, aber auch nicht aus der Thür kommen kann, sondern gleichsam eingeschlossen steht. Durch die andere Thür gehen die Gerichtspersonen in den übrigen Raum des Zimmers.

Die Verhörstube, so wie auch alle übrigen nicht zu Gefängnissen bestimmten Zimmer, haben gewöhnliche große Fenster, welche durchgehends mit eisernen Gittern nach außen hin versehen sein müssen.

Vor dem Verhörzimmer ist ein Gang befindlich, welcher der Regel nach, gar nicht gebraucht wird, wohin, besonders zur Verhörzeit, Niemand kommt, und die untersuchenden Richter folglich durch nichts gestört werden. Vor diesem Gange befindet sich die Vorstube, in welcher sich während dem Verhör

hör die Pedellen, Unterbediente und ein Carcerknecht aufhalten, um auf jeden Wink der Gerichtspersonen zur Hand sein zu können. Neben der Verhörstube sind zwei Registratur-Zimmer angebracht, theils weil die Menge der Geschäfte oftmals erfoderlich macht, mehrere Verhöre zu gleicher Zeit im Gefangenhause abzuhalten, andern Theils, damit das eine dieser Zimmer dem Prediger, welchem die Besuchung der Gefangnen anvertrauet ist, geöffnet werden kann, wenn er einen oder den andern Gefangnen dahin zu sich kommen lassen will, und er ihn nicht in seinem Kerker besuchen kann und will, weil er sich längere Zeit mit ihm zu unterhalten wünscht, als solches im Kerker angemessen ist.

§. 10.

Von der Kammer zur Aufbewahrung der Inventarien-Stücke.

Nach des Verfassers Dafürhalten, müssen alle irgend gefährliche oder verdächtige Inquisiten sofort nach ihrer Einführung, und ehe sie in den ihnen bestimmten Kerker geführt werden, von Kopf bis zu Fuß entkleidet und mit eigener Gefangnen-Kleidung versehen werden. Hiezu ist folglich ein nicht geringer Vorrath an Schuhen, Strümpfen, Hemden, Mützen und sonstigen Kleidungsstücken erfoderlich, die nicht wohl so, wie die Decken, Madratzen, Betten 2c. auf dem Boden aufbewahrt werden können, weshalb dafür ein Paar eigene Zimmer, und zwar eins im untern Stock, damit bei Einführung eines Inquisiten gleich alles bei der Hand sein möge, angelegt werden müssen. In denselben müssen, für das Leinenzeug

zeug die nöthigen Schränke, und für die übrigen Kleidungsstücke Börte und Haken angebracht sein. Worin die Kleidungsstücke bestehen müssen, davon wird in der dritten Abtheilung §. 22. das weitere angeführt werden.

§. 11.

Von den Zimmern zur Aufbewahrung der Effekten und Kleidungsstücke, welche den Gefangnen zugehörig.

Da der Gefangne mit besondern Gefangnen-Kleidungen versehen werden soll; so ist erfoderlich, daß seine eigenthümliche Kleidung nach vorheriger Reinigung und Säuberung aufbewahrt werde.

Dies kann aus vielen Gründen nicht in den Zimmern, wo die zum Inventario des Hauses gehörigen Kleidungsstücke befindlich, geschehen, und es sind daher ein Paar eigene Zimmer in nebengehendem Riß dazu ausgesetzet. Bei einem so großen Hause und einer so beträchtlichen Anzahl von Gefangnen, als worauf hier gerechnet werden muß, ist die größte Ordnung in allen Stücken unumgänglich erfoderlich, und also auch in Rücksicht der Effekten, welche dem Inquisiten eigenthümlich zustehen, nothwendig zu beachten, daß eine Verwechselung derselben nicht statt finden könne. Zu dem Ende müssen in denen hier bezeichneten Zimmern so viel Schränke, als Gefängnisse im Hause sind, angebracht, und selbige mit fortlaufenden Nummern, wie die Gefängnisse, bezeichnet sein. In der Nummer des Gefängnisses, worin der Inquisit gesetzt

setzt wird, in eben der Nummer des Schrankes werden auch seine sämtlichen Effekten aufbewahrt, und kann auf solche Weise eine Verwechselung nicht statt finden. Tritt der Fall ein, daß man nöthig findet, das Gefängniß der Inquisiten zu wechseln, so wird auch der Schrank, worin seine Sachen befindlich, gewechselt.

§. 12.

Von dem Zimmer zur Aufbewahrung der Corpora delicti.

Die Corpora delicti dürfen nicht in dem Verhörzimmer, oder sonsten im Hause umher stehen, theils weil es oft von größter Wichtigkeit im Fortgange des Prozesses ist, daß nichts daran verändert werde, oder sie wohl gar abhanden kommen, theils aber auch, weil selbige nach beendigter Untersuchung entweder dem Eigenthümer zurück gegeben, oder dem Gerichte zufallen, und falls sie von einiger Erheblichkeit sind, demnächst verkauft werden müssen.

Daß jedes Corpus delicti mit einer vollständigen Etiquette versehen werden müsse, wozu man sich am besten eines kleinen Stückes Pergament, welches an dem Instrumente auf eine oder die andere Art sicher befestiget wird, bedient, bedarf kaum einer Anführung.

Es sind in vorliegendem Risse zwei Kammern gegen der Verhörstube über dazu bestimmt. Sollte die eine in der Folge hinreichen, so wird die zweite entweder zu einem Gefängnisse

oder zu manchem andern Gebrauch noch immer nützlich bleiben.

§. 13.

Von der Geschirr-Kammer.

Wenn gleich bei einem Gefangenhause, wie das gegenwärtige, wobei auf die Sicherheit alle ersinnliche Rücksicht genommen worden, das Schließen der Inquisiten nur selten erfoderlich sein dürfte; so können doch Fälle eintreten, wo solches nothwendig wird, oder rathsam erscheint. Es ist daher eine beträchtliche Anzahl von Schließgeschirren erfoderlich, welche in einer verschlossenen Kammer aufbewahrt werden müssen. Es ist hier dazu ein Zimmer gewählt, welches gegen der Vorstube zum Verhörzimmer über liegt, weil in dieser Vorstube alle Gefangne, so wie sie ins Stockhaus kommen, visitirt und entkleidet werden, und auf den Fall der Richter die Fesselung derselben nöthig oder rathsam findet, das Geschirr dazu in der Nähe sein muß.

§. 14.

Von den Gefängnissen.

Dieser hauptsächlichste und wichtigste Gegenstand eines guten Gefangenhauses, wird auch die ausführlichste Beschreibung bedürfen, und da sich in dem Risse nicht alle Gegenstände bezeichnen lassen, so werde ich jeden, auch den kleinsten Theil, welcher zu dem Gefängnisse gehört, einzeln abhandeln müssen, und besorge ich nicht, daß man mich, bei der Wichtigkeit

keit dieser Angelegenheit, einer zu großen Weitläuftigkeit darunter beschuldigen werde.

Da hier blos von Gefängnissen zur Aufbewahrung der Inquisiten während der Dauer ihres Prozesses die Rede ist; so entferne ich alle Nebenrücksichten, welche bei einem Strafgefängnisse, oder einer sogenannten Besserungs-Anstalt, mit in Frage kommen könnten. Demohnerachtet aber ist es wichtig, bei einem wohl eingerichteten Gefangenhause einige leichtere und einige härtere Gefängnisse zu haben, theils weil es billig ist, den Inquisiten, besonders wenn es kein grober und schwerer Verbrecher ist, anders vor seiner Ueberführung oder Geständniß, anders nach der Ueberführung und Beendigung seines Prozesses, bis dahin, daß sein Urtheil erfolgt, zu behandeln, theils weil es auch dem Richter in manchen Fällen von Wichtigkeit sein kann, den Inquisiten zu einer Zeit in einem leichtern, zu einer andern Zeit aber in einem härtern Gefängnisse aufbewahren zu können. Leichter nenne ich übrigens ein Gefängniß, nicht in Rücksicht auf die Sicherheit gegen Entweichung des Gefangnen, sondern nur in Hinsicht der Größe desselben, einiger mehrerer Bequemlichkeit, mehrerer Zerstreuung, durch Vergönnung der Aussicht aus den Fenstern, Erleuchtung seines Kerkers zur Abendzeit, und Gestattung einiger Arbeiten. Der Regel nach muß, nach des Verfassers Dafürhalten, dem Inquisiten während der Dauer seines Prozesses keine Arbeit vergönnet, vielweniger er dazu angestrenget werden, wie solches unterm §. 23. umständlicher ausgeführt wird. Es ist daher auch eine Erleuchtung der Gefängnisse zur Nachtzeit der Regel nach überall nicht anzurathen;

then: sie ist zwecklos, und da sie eine Oeffnung in den Gemächern schlechterdings nothwendig macht, so giebt sie nur Gelegenheit, den Inquisiten die Collusionen mit ihren Mitgefangnen zu erleichtern. Nur in den leichtern Gefängnissen, deren ich in vorliegendem Risse in dem zweiten Stock der Haupt-Façade des Gebäudes zwölf angegeben, mag selbige angebracht werden, und würde alsdenn am zweckmäßigsten über der Thür eines jeden Gefängnisses durch eine Oeffnung von 1 Quadratfuß, worin eine Leuchte anzubringen, die der Arrestant nicht erreichen kann, erhalten werden können. Diese Oeffnung würde nach inwendig mit einer Glasscheibe, und nach auswendig mit einer genau schließenden Klappe zu versehen sein, welche jedesmal, wenn das Licht zurück genommen wird, verschlossen werden muß.

Da die Erleuchtung des Gefängnisses nur zur Absicht haben kann, dem Gefangnen das Arbeiten oder Lesen zur Abendzeit zu vergönnen; so muß die Erleuchtung auch dazu hinreichen, und es läßt sich daher eine gemeinsame Erleuchtung mehrerer Gefängnisse, zweckmäßig nicht wohl erreichen, ohne dadurch zu veranlassen, daß den Gefangnen neben einander und gegen einander über, die Communication erleichtert wird.

Bei den Gefängnissen sind die Fenster in einer Höhe von 6 Fuß angebracht, und halten etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß und 2 Fuß Quadrat, so daß der Gefangne aus selbigen nicht herab, oder in die Fenster der, im Innern des Hofes, gegen ihm über, und zur Seite befindlichen Gefängnisse blicken und seine Mitgefangnen sehen oder beachten kann. Die Fensterscheiben müssen

sen klein, höchstens in der Größe eines halben Fußes sein.

Eine dieser Scheiben muß vermittelst einer, in einer Höhe von etwa 8 Fuß angebrachten und an dem ersten Gitterwerke befestigten eisernen Stange, woran ein dünner harter Stock durch einen Drath angebracht wird, aufgeschoben werden können, damit der Gefangne selbige auf diese Weise selbst zu öffnen im Stande ist, um sich vermittelst dieser, und des neben dem Ofen angebrachten Luftzuges freie und reine Luft zu verschaffen. Die eiserne Stange muß deshalb so hoch angebracht werden, damit der Gefangne sie mit den Händen nicht erreichen, abbrechen und irgend eine Gewalt damit ausüben könne. Eine Linie von einer erheblichen Länge darf an dieser Stange aber auch nicht befestiget sein, weil der Gefangne selbige abreißen und sich damit erdrosseln könnte; überdem dient denn aber auch der kleine Stock dazu, die Stange wieder zu heben, und so die Fensterscheibe nach Gefallen wieder zu schließen.

Da die Anlage des Gefangenhauses so projectirt ist, daß man von außen allenthalben bequem an selbiges ankommen kann: so erleichtert dies die Sicherung der Fenster nach innen hin ungemein, und jede Reinigung oder Reparation der Fenster kann von außen sehr leicht und zweckmäßig besorgt werden. Die Fenster werden übrigens inwendig doppelt verwahrt; einmal, etwa einen Fuß vom Fenster entfernt, mit einem gewöhnlichen Gitter von eisernen, durch einander gehenden, Stäben, und zweitens mit einer gegos-

senen eisernen Platte, worin runde Löcher in der Weite einer Armesdicke befindlich sein müssen. Diese eiserne Platte muß mit der Mauer des Gefängnisses gleich sein, und die Bohlen, womit das Gefängniß bekleidet ist, darüber um etwa 2 Zoll heraustreten, so daß selbige nicht anders herausgebracht werden kann, als wenn die Bohlen umher, wenigstens von zwei Seiten, losgemacht werden.

Die Decke der Gefängnisse im untern Stocke muß gewölbt sein, um das Durchbrechen von oben, und das Reden oder Klopfen in den obern Gefängnissen unhörbar zu machen.

Die Decken der Gefängnisse im obern Stocke brauchen zwar nicht gewölbt zu sein, müssen aber doch gewellert und die Zwischenräume der Balken ausgefüllt, auch der Boden mit starken Bohlen belegt, und selbige querüber mit zweizölligen Leisten von Eichenholz belegt sein, damit die Gefangnen nicht deutlich vernehmen können, was auf dem Boden vorgeht, mit denen, sich daselbst etwa befindenden Arbeitern, oder sonstigen Personen, nicht reden können, und das Durchbrechen der Decke von unten sowohl als vom Boden ab, ohne große Anstrengung und Gewalt unmöglich gemacht werde.

Die Höhe der Gefängnisse muß wenigstens 12 Fuß und die Länge und Breite der kleinsten 9 und 8 Fuß halten, welches dann schon mit dazu beitrageu wird, daß die Luft nicht so leicht verderbe, als bei den oft sehr kleinen und niedrigen Gefängnissen.

Die

Die Lager oder Brittschen der gewöhnlichen Gefängnisse werden am zweckmäßigsten von Quadersteinen vorgerichtet — in den leichtern Gefängnissen könnten sie von Holz gemacht, oder eine hölzerne Bettstelle hineingesetzt werden — weil die hölzernen leichter ruinirt, ja sogar zu Zeiten sehr fehlerhaft mit eisernen Nageln, die der Inquisit loszumachen weiß und mißbraucht, befestiget werden, und auch selbst Holz und Späne von den Gefangnen nachtheilig gebraucht werden können *).

Da aber der Gefangne, aus denen §. 26. angeführten Ursachen, keinen Strohsack, sondern nur loses Stroh zu seinem Lager erhält: so muß die Brittsche etwas ausgemollet sein, damit das Stroh nicht so leicht herunter und umher falle, wobei aber sehr darauf zu sehen, daß die Kanten der Steine nicht scharf, sondern abgerundet sein, weil sonst der Gefangne sich im Schlafe oder gar bei epileptischen Zufällen gefährliche Kopfwunden beibringen kann.

Die Gefängnisse müssen sämtlich mit Nummern versehen sein.

 Die

*) Den hier bemerkten Nachtheilen hölzerner Bettstellen scheint eher vorgebeugt werden zu können, als denen, welche von Quadersteinen errichtete Prittschen haben können, z. B. in der weiter unten von dem Verfasser selbst angeführten Bedenklichkeit, wegen Schleifung und Zurichtung eiserner Nägel u. dgl., und hauptsächlich auch in Ansehung des Nachtheils für die Gesundheit der Gefangnen.

Anm. d. Ausschusses.

Die Stellung und Verwahrung der Oefen in den Gefängnissen erfodert eine ganz vorzügliche Vorsicht, theils damit der Inquisit nicht durch selbige aus dem Gefängnisse entweichen, theils auch sich daran nicht beschädigen, oder Feuersgefahr dadurch anrichten könne.

Zwei Gefängnisse dürfen nicht durch einen Ofen geheizt werden, weil die neben einander sitzenden Gefangnen durch selbigen mit einander sprechen können *), und überdem die Wand, in welcher der Ofen steht, nicht leicht so dicht an die Platte stößt, daß nicht dadurch Ritzen oder kleine Oeffnungen aus einem Gefängnisse ins anderee entstehen.

Die beste und sicherste, obgleich etwas kostbare Art, die Oefen der Gefängnisse zn verwahren, ist, wenn selbige in der Ecke der Gefängnisse angebracht werden, und vor selbiger eine Blendmauer, vorn offen als ein Kamin, aus starken Quadern bestehend, herauf gezogen wird. In der eben gedachten Kamin Oeffnung, welche so hoch heraufgeht, als der Ofen sich erstrecket, muß eine gegossene eiserne Platte mit runden Löchern zum Durchzug der Wärme, eingelassen werden. Der Ofen kommt dadurch ohngefähr auf einen

*) Diese und ähnliche nothwendige Rücksichten zur möglichsten Vorbeugung aller Communication der Gefangnen unter sich, sind von den meisten Verfassern der eingesandten Abhandlungen sehr verfehlt, und auch selbst von den beiden Verfassern der folgenden 2ten und 3ten Preisschrift lange nicht genug beachtet worden.

Anm. d. Ausschusses.

nen bis ein einen halben Fuß von dieser Platte entfernt zu stehen, so daß der Gefangne selbigen gar nicht erreichen kann. Von dem Quader bis an die Decke wird das Mauerwerk alsdann auf gewöhnliche Weise herauf geführt, so daß die Wand ganz eben und gerade wird. Da das Eisen sich bei der Erhitzung ausdehnt; so muß das Mauerwerk auf den Seiten und oben auf nicht unmittelbar an dem Ofen liegen, sondern selbiges auf einige Zoll davon wenigstens entfernt sein.

Es hat diese Einrichtung zwar das Unbequeme, daß wenn eine Hauptreparation an dem Ofen vorgenommen, oder derselbe ganz neu vorgerichtet werden soll, alsdann der ganze Kamin im Gefängnisse aufgenommen werden muß, um an den Ofen zu gelangen; allein dem Verfasser ist eine solche Vorrichtung in einem Gefangenhause bekannt, wo man sich dieser Oefen seit 12 Jahren jeden Winter täglich bedient, und noch keine solche Reparation daran vorzunehmen gehabt, daß eine Oeffnung der Blendmauer und des Kamins nöthig gewesen wäre. Neben dem Ofen oder unter dem Ofen her, muß ein Luftzug, aus dem unter dem Gebäude und zwischen beiden Stockwerken durchgehenden Haupt-Luft-Kanal, angebracht werden, welcher mit einer Klappe versehen wird, die durch einen in der eisernen Platte, oder in den Quadern angebrachten Handgriff von dem Gefangnen selbst nach Gefallen geöffnet oder geschlossen werden kann, um sich dadurch die nöthige frische Luft zu verschaffen.

Der Ofen wird am besten in der Ecke des Gefängnisses zu den Füßen der Brittsche angebracht, damit wenn der Inquisit auch kurz an den Krampen geschlossen wird, er doch die nöthige Wärme des Ofens nicht entbehret und an den Luftzug kommen kann.

Uebrigens kann die Erwärmung der Cojen auch dadurch sehr befördert werden, wenn von außen eine kleine Oeffnung zwischen der Mantelmauer um den Ofen geht. Ueber dem Ofen verbindet ein massiver Bogen die Mantelmauer, unter dem Bogen werden mehrere Einschnitte in der Mantelmauer gelassen, durch welche die zwischen dem Ofen und der Mantelmauer befindliche Wärme schnell in die Cojen getrieben wird. Diese Art Erwärmung der Cojen dienet auch zugleich dazu, frische Luft in die Cojen zu bringen, ohne daß es alsdann eines andern als des vorhin vorgeschlagenen Luftzuges bedarf.

Abörter können und dürfen, nach des Verfassers Dafürhalten, in den Gefängnissen nicht angelegt werden, weil sie sowohl zu Entweichungen, als zur Verbergung schädlicher Sachen und Instrumente Veranlassung geben können, und der Zweck, dadurch allen übeln Geruch zu verhüten, schwerlich erreicht werden wird.

Die massiven Wände, so wie die Fußböden der Gefängnisse, müssen mit starken eichenen Bohlen belegt werden, und deren Befestigung mit aufgehauenen Nägeln geschehen, damit selbige auf keine Weise ausgezogen und dem Inquisiten zu gefährlichen Instrumenten — die um so gefährlicher werden, da

er sie auf seiner steinernen Prittsche schleifen und auf mancher-lei Art zurichten kann — dienen mögen.

Man würde sich statt der Nägel auch der Holzschrauben bedienen können, allein dies würde eine große Kostenvermehrung veranlassen, und mit den aufgehauenen Nägeln wird derselbe Zweck eben so gut und vielleicht noch besser erreicht. An den Wänden müssen die Bohlen um 1 bis 2 Zoll abstehen, und hinter selbige trockener Sand geschüttet werden, welches nicht nur das Durchschneiden der Bohlen mit feinen Sägen verhindert und selbige stumpf macht, sondern es entdeckt auch der durchrieselnde Sand dem Kerkermeister bei der Visitation des Gefängnisses gar leicht jede vorgenommene Gewalt oder entstehende Schadhaftigkeit. Wann die Wände bekleidet sind, werden selbige weiß angestrichen oder übertüncht, welches, wenn es etwa alle Jahre wiederholt wird, nicht nur dazu dient, die etwa vorgenommenen Verletzungen an denselben leicht zu entdecken, sondern auch das Ungeziefer abhält und vertilgt, und überhaupt zur gesunden Beschaffenheit des Gefängnisses mit beiträgt.

Neben der Brittsche muß in jedem Gefängnisse ein starker eiserner Ring oder Krampen im Fußboden befestigt sein, um den Gefangnen, wenn es nöthig gefunden wird, daran mit einer kürzern oder längern Kette anschließen zu können.

Vor dem Gefängnisse muß eine doppelte Thür von starken eichenen Bohlen befindlich sein; die innere Thür muß an der einen Seite nach dem Gange zu mit starkem Eisenblech be-

schla-

schlagen, und oben und unten mit zweien Schlössern versehen sein; die äußere Thür nach dem Gange hin muß durch zwei starke querübergehende eiserne Riegel und sogenannte Arben, vor welche ein Paar in Ketten hangende große Vorhängeschlösser gelegt werden, gesichert sein. In dem obern Theil der innern Thür muß eine kleine Klappe von etwa 1 Quadratfuß angebracht werden, diese Klappe aber so eingerichtet sein, daß sie von außen aufgeht, und so gesperrt werden, daß sie von inwendig nicht geöffnet werden kann. Diese Oeffnung dienet dazu, um den Gefangnen zu beobachten, ohne beide Thüren zu öffnen, ihm, wenn man es gut findet, seine Speisen da herdurch zu reichen, und endlich auch allenfalls einen Luftzug dadurch im Gefängnisse zu bewirken.

§. 15.

Von den Gängen.

Die Gänge sind so eingerichtet, daß alle Gefängnisse ihren Eingang von einem Gange im obern *) und untern Stockwerk

*) Da es, nach dem im 6ten §. richti. aufgestellten Grundsatz, weder in den Gefängnissen, noch auch auf den Gängen an hinlänglichem Licht fehlen darf: so entsteht hier die Besorgniß, daß zwei Gänge des Vierecks, besonders im obern Stockwerk, nach dem Risse, nur sparsam erleuchtet werden dürften, da in beiden das Licht nicht, wie in den andern, direkt durch zwei Fenster an beiden Enden, sondern nur reflectirend von den Treppenstühlen her, einfällt. Vielleicht ließe sich diese Inconvenienz dadurch heben, daß auf diesen bei-

werk haben, und daß selbige von dem auf dem Gange bei Tage und bei Nacht befindlichen Militair-Posten aufs genaueste beobachtet werden können, er auch alles Rufen oder, Klopfen und sonstiges Geräusch in denselben leicht vernehmen und steuern kann.

Der Eingang zu diesen Gängen muß mit starken Thüren versehen sein, und diese beständig verschlossen gehalten werden, so daß auch der Militair-Posten selbige nicht nach Gefallen öffnen kann. Zu diesen Thüren muß der wachthabende Unteroffizier wegen Ablösung der Posten einen, und der Kerkermeister den zweiten Schlüssel haben.

In den Thüren vor den Gängen muß eine kleine Oeffnung mit einem Schieber befindlich sein, damit sowohl der wachhabende Unteroffizier als auch der Kerkermeister den im Gange eingeschlossenen Militairposten beachten und wahrnehmen kann, ob auch selbst zwischen diesem und den Gefangnen strafbare Collusionen vorfallen.

Auf

beiden Gängen das Licht durch das Dach herab oder durch die im Anfang des 14ten §. vorgeschlagenen Oeffnungen über den Thüren der Gefängnisse, deren äußere Klappen dann mit einer Glasscheibe u. dgl. zu versehen wären, verstärkt würde. Es wäre hinreichend, diese letztere Einrichtung nur an der einen Seite der Reihe der Gefangnenstuben zu machen, damit hiedurch nicht etwa eine Communication der Gefangnen mit der gegenüber liegenden Reihe veranlaßt würde.

Anm d. Ausschusses.

Auf den Gängen müssen zwei Glockenzüge für den Posten befindlich sein: der eine führt nach der Wache, sowohl wegen der Ablösung, als auch um im Nothfall die Hülfe der Wache verlangen zu können, der andere nach der Wohnung des Kerkermeisters, um selbigem in eiligen Fällen sofort jedes sich äußernde verdächtige Geräusch in den Gefängnissen, oder sonstige Vorkommenheiten melden zu können.

Die Gänge müssen mit Quader-Platten gepflastert sein; einmal, um wegen der darauf befindlichen Heizungs-Kamine die Feuersgefahr zu verhüten, zweitens aber auch, das Geräusch zu vermeiden, welches beim beständigen Hin- und Hergehen auf den Dielen-Beschüssen unvermeidlich ist.

Aus gleichen Gründen müssen auch die Treppen massiv und mit eisernen Handgeländern versehen sein.

Sämmtliche Kaminröhren oder Schornsteine sind in der Gegend des Hauptgebälkes mit eisernen Gittern oder Rösten inwendig zu versehen, und im Dache müssen sämmtliche Schornsteine Röhren mit eisernen Schiebern, bei einem entstehenden Brande im Schornsteine, verschlossen werden können, zu welchem Ende die Schornsteine mit den Nummern der Gefängnisse, aus welchen sie herausgehen, bezeichnet sein müssen.

§. 16.

Von den Badezimmern.

In jedem wohleingerichteten Gefangenhause sollte ein Bad befindlich sein, indem es sowohl zur Reinigung der Gefang-

fangnen, als auch oft, nach der Verordnung des Arztes, zu ihrer Gesundheit gereichet, dieselben baden zu lassen, bei der Größe der hier in Frage befangenen Anstalt, ist auf zwei Bäder, in jedem Stockwerk eins, Rücksicht genommen worden. Der Abfluß des Wassers von diesen Bädern geht durch die Abörter, und dienet also auch zugleich dazu, selbige zu reinigen, und den daher entstehenden übeln Geruch im Hause zu entfernen.

Die Bäder müssen von Steinen sein, weil selbige besser gereiniget werden können, und wird das kalte Wasser dazu durch eine Zucke hereingeschafft werden können; zu dem untern Bade kann das heiße Wasser aus einem eingemauerten Kessel in der Küche des Kerkermeisters durch eine Röhre unter dem Fußboden hergeleitet, in das obere muß es eingetragen werden.

§. 17.

Von den Abörtern.

Die hier in beiden Stockwerken angebrachten Abörter sollen nicht zum Gebrauch der Gefangnen, sondern dazu dienen, die in jedem Gefängnisse befindlichen Nachteimer*) der Gefangnen (s. §. 29.) täglich darin auszuschütten, und müssen daher die Oeffnungen derselben auch nur hiezu eingerichtet, und weit genug sein.

Die

*) Man sehe hierüber die in der Note zu §. 29. bemerkten Bedenklichkeiten.

Anm. d Ausschusses.

Die Oeffnungen müssen mit möglichst festschließenden Klappen versehen, und außerdem zwei Thüren vor dem Gemache, wo diese Abörter befindlich, vorgerichtet werden, damit überall kein Geruch davon in die Gänge des Gefangenhauses dringen könne. Die erste nach dem Gange hin befindliche Thür muß beständig verschlossen gehalten werden, und so wie überhaupt keine Thür, also darf auch diese nicht zur beliebigen Eröffnung des Militair-Postens unverschlossen gehalten werden, indem daraus mannigfaltige Unordnungen entstehen können.

In der unter Nr. 1. beigefügten Instruction des Kerkermeisters ist deshalb auch hierüber das Nöthige angeführt.

Von den Abörtern muß ein unterirrdischer Kanal unter dem Hofe und der Mauer weg nach dem Wasser zu, in genugsamer Weite, vorgerichtet sein, welcher auch die übrigen Unreinigkeiten, der Küche, des Waschhauses, des Schweinestalles und des Abortes auf dem Hofe aufnehmen muß, damit allenthalben, und auch auf dem Hofe, die höchst mögliche Ordnung und Reinlichkeit erhalten werde.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Polizei des Gefangenhauses.

§. 18.

Ueber die Nothwendigkeit gewisser Polizei-Gesetze in dem Gefangenhause, und worauf selbige zu extendiren.

Die Nothwendigkeit einer bestimmten Ordnung und Polizei in einem Gefangenhause, ist so allgemein anerkannt, daß es überflüßig scheint darüber sich ausführlich zu verbreiten [5]).

Auch finden sich bei mehrern Schriftstellern bereits Entwürfe zu solchen Polizeigesetzen, welche jedoch hauptsächlich auf Straf- und Besserungs-Anstalten gerichtet sind, daher vornehmlich Vorschriften für die Gefangnen selbst darin enthalten, und die daher auf den gegenwärtigen Zweck, wo von einer bloßen Detention des Inquisiten von Zeit seiner Verhaftung bis dahin, daß sein Urtheil erfolgt, die Rede ist, nicht anwendbar sind [6]). In vorliegendem Falle bestehen die Gesetze für den Gefangnen allein darin, sich in seinem Gefängnisse ruhig, ordentlich, anständig und so weit es bei ihm steht, reinlich zu halten. Desto wichtiger aber sind die Pflichten der Aufseher und Beamten, der Kerkermeister und Knechte, der Wachen und aller übrigen Personen, welche beim Gefangenhause

5) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Tom. 2. pag. 105. seq.

6) Wagnitz 3te Sammlung, S. 213. u. f.

hause angestellt sind, und die auf die sichere Aufbewahrung des Gefangnen, dessen Gesundheit und ganze Behandlung mittel- oder unmittelbaren Einfluß haben, und der Verfasser hält dafür, daß die Polizei-Gesetze für eine solche Gefangen-Anstalt, als wovon hier die Rede ist, alles unter sich begreifen müssen, was

1) die Behandlung des Gefangnen

A) in seinem gesunden Zustande, in Rücksicht auf
Beköstigung,
Kleidung,
Arbeit,
Utensilien
Lager,
Genuß der freien Luft,
Schließgeschirre,
Zwangsmittel,
Züchtigungen und
Reinigung der Luft in den Gefängnissen.

B) Im kranken Zustande, in Ansehung seiner
Beköstigung,
Aufsicht,
Krankenwärter,
Betten rc.

betrifft;

2) die besondern Pflichten desjenigen Personals bezielen müssen, welches mittel- oder unmittelbar über das Gefangenhaus, und die darin befindlichen Gefangnen angestellt ist, als:

A) der

A) der Obrigkeitlichen Personen, welchen die Ober-Aufsicht des Gefangenhauses anvertrauet ist,

B) des Arztes und Wundarztes,

C) des Predigers,

D) des Kerkermeisters, dessen Ehefrau und Untergebenen,

E) der Militair-Wachen,

und hiernach werde ich das Weitere mit möglichster Vollständigkeit auszuführen mir angelegen sein lassen.

§. 19.

Von der Behandlung der Gefangnen überhaupt *).

Die Gefangnen, wovon hier die Rede ist, müssen zwar menschlich und mit Bescheidenheit, aber dabei mit Ernst und Strenge behandelt werden; der Kerkermeister und dessen Knechte müssen sich mit ihnen in keine Unterre-

dun-

*) Der Geist, worin die Abhandlung des umsichtigen und humanen Verfassers gefaßt ist, setzt unstreitig diejenigen Modificationen voraus, die in Ansehung der Behandlung der verschiedenen Arten der Gefangnen, sowohl nach dem Grad der Verbrechen, als besonders auch nach dem Stand, der Bildung, der Aufführung u. s. w. zu beobachten sind. Auch ist in einigen Stellen darauf von ihm ausdrücklich hingewiesen (z. B. §. 14.), und wo dies nicht geschehen ist, der Geist des Ganzen und nicht blos der Wortverstand in der Ausführung zu befolgen.

Anm. d. Ausschusses.

dungen irgend einer Art einlassen, denn der schlaue Inquisit weiß aus ihnen nur zu leicht etwas herauszulocken, wovon er in dem Gange seines Untersuchungs-Prozesses Gebrauch macht. Es muß der Gefangne täglich visitirt, sein Gefängniß aufs genaueste durchgesehen und mit großer Aufmerksamkeit darauf geachtet werden, ob er sich irgend ein Instrument, es bestehe dies in einem Nagel, Messer, und dergleichen, zu verschaffen gewußt habe. Es ist oft ganz unbegreiflich und unglaublich, wie und auf welchen Wegen die Inquisiten sich dergleichen Sachen zu verschaffen wissen, wenn nicht das unzeitige Mitleid der Wachen, und selbst oft der Karcer Knechte, es erklärlich machte.

Um diesem Uebel auf die Spur zu kommen und Nachtheil zu verhüten, ist, außer der strengen Visitation, noch ein Mittel anwendbar, womit man seinen Zweck nie verfehlen kann. Es ist nemlich die Wechselung der Gefängnisse, indem der Gefangne, ohne daß er darauf vorbereitet ist, plötzlich aus seinem bisherigen Gefängnisse herausgenommen und in ein anderes gebracht wird. Er kann alsdann die versteckten Sachen nicht mitnehmen, und bei der genauen Reinigung des Gefängnisses findet man denn nur zu oft Dinge, welche man bei dem Gefangnen nicht vermuthete. Dem Verfasser ist es mehrmalen begegnet, daß ein Inquisit, indem er die Absicht bemerket, daß man ihn in ein anderes Gefängniß bringen wollen, seine Mütze oder sonst etwas fallen lassen, und wenn man bei deren Aufhebung seine Hand ergriff, hatte er ein kleines Messer, einen Nagel, oder ein Stück Eisen, so er verborgen gehabt, mit

auf-

aufgeraffet, um solches in seine neue Wohnung mit hinüber zu nehmen.

Oft weiß der Gefangne diese Stücke so schlau in seinem Kerker zu verbergen, daß bei wiederholten Visitationen es nicht entdeckt wird, und erst wenn das Gefängniß ganz ledig ist, findet es sich gelegentlich.

§. 20.

Von der Beköstigung der Gefangnen.

Es ist zwar bei den mehrsten Gefangen-Anstalten hergebracht, daß der Gefangne täglich ein gewisses an Gelde, unter dem Namen Atzung erhält, wovon er sich durch den Gefangenwärter, oder dessen Leute, sein Brod, oder was er sonst damit bestreiten kann, zusammen holen läßt. Es bestand diese Atzung ehemals gewöhnlich in 2 mgl. — etwa 3 ßl. jezt; da alle Lebensmittel so theuer geworden, in 3 mgl. — etwa 4 ßl. — Allein nicht zu gedenken, daß in einer Anstalt, wo 40 bis 50 Gefangne befindlich, des Laufens zum Einholen der Bedürfnisse nach dem Begehren eines jeden Gefangnen kein Ende ist; so ist doch auch wohl nicht zu leugnen, daß der arme Gefangne von den Knechten und Umläufern beim Einholen um manchen Pfennig betrogen wird, und mancher Gefangne zum Nachtheil seiner Gesundheit nichts warmes, sondern trockenes Brod geniesset, um das Uebrige an Bier oder Brantewein verwenden zu können.

Ferner ersparen viele Gefangnen sich unter Hunger und Kummer nur gar zu gern einige Groschen von ihrer Atzung, weil sie diesen kleinen Schatz als den Talismann ansehen, der sie vielleicht noch einst aus ihrem Kerker befreien könne.

Der Verfasser ist daher der Meinung, daß es in aller Hinsicht besser sei, dem Gefangnen alle seine Lebensbedürfnisse in natura verabreichen zu lassen, und dem Kerkermeister die Kostgelder, welche täglich für den Gefangnen ausgesetzt sind, zu bezahlen. Ich gebe es Recht, daß auch hiebei Unterschleif, Betrügereien und Unbarmherzigkeit vorgehen könne, allein wenn die zur Oberaufsicht bestimmten Obrigkeitlichen Personen, wenn der Arzt und Wundarzt seine Pflicht beobachtet, ja wenn selbst der Prediger es nicht zu geringe achtet, bei seinen Besuchen ein aufmerksames Auge auf die Behandlung der Gefangnen zu haben, wenn ferner der Kerkermeister oder Gefangenwärter so besoldet ist, daß er nicht, um seine und der Seinigen Erhaltung, die Gefangnen zu betrügen braucht, folglich auch der Verlust seines Dienstes ihm von Wichtigkeit ist, und wenn endlich im Fall der Kerkermeister mehrmalen der Niederträchtigkeit überwiesen würde, die verordnete Beköstigung nicht gereicht zu haben, keine unzeitige Nachsicht und Weichlichkeit ihn von der sofortigen Dienstentsetzung rettete, so würde nach des Verfassers Dafürhalten nicht leicht eine schreiende Ungerechtigkeit hierunter gegen den Gefangnen ausgeübt werden können, und so der Vortheil einer regulairen gesunden Beköstigung, die Besorgniß einer etwa dabei

statt

statt findenden Betrügerei überwiegen. Zu einer guten, nicht zu kostbaren Beköstigung eines Gefangnen, rechne ich täglich:

Ein Pfund klares Rockenbrod . .	1½ ß
Des Morgens zum Frühstück ein halb Quartier heißgemachtes Bier oder Milch . .	9 ₰
Mittags ein Quartier nahrhafte consistente Suppe, welche 2 ℔ und darüber wieget .	1 ß
Abends ein halb Quartier Bier oder ein kleines Glas Brantewein	9 ₰

Tobackrauchen muß überall nicht gestattet werden.

Was nun

1) das Brod betrifft; so darf selbiges nicht zu frisch, aber auch nicht gar zu alt sein, und muß dem Inquisiten in mäßige Stücke zerschnitten werden, weil er sich selbst eines Messers nicht bedienen darf.

Dies Brod soll hauptsächlich des Morgens und Abends genossen werden, indem bei der von dem Verfasser nach seiner eigenen mehrjährigen Erfahrung in Vorschlag zu bringenden Mittagskost, das Brod des Mittags gar wohl entbehret werden kann, oder doch nur sehr wenig davon genossen zu werden braucht. Das Rockenbrod braucht nicht eben sehr fein zu sein, nur darf man kein geschrotenes Brod nehmen, weil solches nur selten von Menschen, die keine körperliche Arbeit oder genugsame Bewegung haben, gehörig verdauet werden kann.

2) Ein halbes Quartier Bier zu 9 ₰ kann von guter gesunder Qualität sein, besonders wenn es in ganzen Fässern

vom Kerkermeister eingezogen wird, und muß solches durchaus nicht in sogenannten Covent bestehen, weil solcher der Gesundheit mehr nachtheilig, als vortheilhaft ist.

Mancher Gefangne der niedern Volksklasse ist so sehr an Brantewein gewöhnt, daß ihm derselbe, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, nicht ganz, wenigstens nicht auf einmal entzogen werden darf, und wie ich daher auf den Abend für denselben, neben seinem Brode, wieder ein halbes Quartier Bier, oder ein kleines Glas Brantewein in Anschlag gebracht habe; so kann demselben frei gestellt werden, zu welcher Tageszeit er sich dessen bedienen wolle, und er selbigen seiner Gesundheit am zuträglichsten halte.

In manchen Gefängnissen wird den Gefangnen des Morgens ein elender Kaffee bereitet, welcher der Gesundheit gewiß sehr schädlich ist, und daher möglichst abzustellen sein möchte.

3) Was die Mittagsbeköstigung betrifft; so besorget der Verfasser zwar, sich Tadel auszusetzen, wenn er dazu so etwas längst bekanntes und alltägliches in Vorschlag bringt, als die sogenannte Rumfordsche Suppe. Hat doch die Rumfordsche Suppe im Brünner Zuchthause mit Gewalt eingeführt werden müssen, und ist zu wenig nahrhaft befunden [7]. Allein dies kann ihn nicht abschre-

7) Wagnitz 3te Sammlung, S. 110.

schrecken, diese Beköstigung als die allerzweckmäßigste zur Gefangenkost, aber freilich unter manchen in der Folge näher zu bestimmenden Modificationen zu empfehlen. Seit drei Jahren hat der Verfasser diese Speise während der Winter-Monate täglich an 6 bis 700 Personen vertheilen lassen, und es ist selbige allgemein so wohlthätig, so schmackhaft und so nährend gefunden, daß nicht nur der Zudrang der Armen und der geringen Menschen-Klasse dazu ganz außerordentlich ist, sondern auch selbst wohlhabende Personen sie zu oft wiederholtenmalen versucht und von vorzüglicher Güte befunden. Es kommt bei der Zubereitung dieser Speise nur hauptsächlich auf folgende Umstände an:

1) Daß man sich nicht genau an die, von dem menschenfreundlichen Erfinder dieser wohlfeilen Beköstigung, oder an die sonst hie und da vorgeschriebenen Recepte bindet, sondern sich mehr nach dem Geschmack der Volksklasse in der Gegend, wo man die Beköstigung veranstaltet, richtet.

2) Daß man gehörige Abwechselung in die Speisung zu bringen sucht, weil das tägliche Einerlei ermüdet und Widerwillen gegen die Speisen erregt.

3) Daß man neben der strengsten Oekonomie doch auch darauf bedacht ist, alle Naturalien in bester Qualität, und so weit es thunlich, in großen Quantitäten zur rechten Zeit anzukaufen.

4) Daß die größte Reinlichkeit in der Zubereitung, und möglichster Fleiß beim Kochen der Speisen angewendet werde.

5) Daß, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern etwas Fleisch zugethan werde.

Da bei einer solchen öffentlichen Anstalt, wie die gegenwärtige, die Feurung und Geräthschaften vom Staate gestanden werden, und die Arbeit nicht in Anschlag kommt, weil der Kerkermeister und dessen Leute dazu gehalten und besoldet werden, um für die Gefangnen gehörig zu sorgen; so wird man aus nachfolgenden Vorschriften ersehen, daß der Kerkermeister im Durchschnitt jede Portion zu 1 Quartier für 1 ß in guter Qualität zu liefern im Stande sei.

1ste Vorschrift für 50 Personen.

1 Spint Erbsen	24 ß	
$\frac{3}{4}$ Spint Kartoffeln . . .	3 —	
5 bis 6 Loth Speck und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth Butter	3 —	
etwa 4 Loth Zipollen, ... welche mit dem Speck durchbraten werden.	— —	9 ₰
1 ℔ Schweinefleisch, ...	5 —	— —
$\frac{1}{2}$ ℔ mageres Rindfleisch . . .	4 —	— —
Salz	1 —	— —
68 ℔ Wasser . . .	— —	— —
	40 ß	9 ₰

2te Vorschrift für 50 Personen.

3 ℔ grobe Gersten Graupen . .	6	ß	—	₰
2 ℔ Hafer Grütze	3	—	—	—
1 Spint Kartoffeln	4	—	—	—
¼ ℔ Butter	4	—	—	—
2 ℔ gedörrtes Weisbrod . . .	6	—	—	—
welches mit der Butter durchgebraten wird.				
½ ℔ Graupenmehl	1	—	—	—
Suppenkraut	1	—	—	—
1½ ℔ Rindfleisch	6	—	—	—
Salz	1	—	—	—
68 ℔ Wasser.	—	—	—	—
	32	ß	—	₰

3te Vorschrift für 50 Personen.

6 ℔ Reis, à 100 ℔ à 10 ℛ . .	30	ß	—	₰
1 Spint Kartoffeln	4	—	—	—
¼ ℔ Butter	4	—	—	—
¾ ℔ Mehl	—	—	9	—
Suppenkraut	1	—	—	—
Salz	1	—	—	—
1½ ℔ Rindfleisch	6	—	—	—
65 ℔ Wasser.				
	46	ß	9	₰

4te Vorschrift für 50 Personen.

1 Spint Vicebohnen . . .	32 ß	— ₰
¾ Spint Kartoffeln . . .	3 —	— —
1 ℔ Schweinefleisch . . .	5 —	— —
¾ ℔ Mehl	— —	9 —
4 Loth Zipollen, 5 bis 6 Loth Speck, 1½ bis 2 Loth Butter	3 —	6 —
Salz	1 —	— —
68 ℔ Wasser.		
	45 ß	3 ₰

5te Vorschrift für 50 Personen.

4 ℔ Erbsen . . .	6 ß	
4 ℔ Mehl . . .	8 —	
1½ Spint Kartoffeln . .	6 —	
10 ℔ Sauerkraut . . .	8 —	
Zipollen, Speck und Butter . .	3 —	6 ₰
Salz	1 —	— —
1½ ℔ Schweinefleisch . .	7 —	6 —
65 ℔ Wasser.		
	40 ß	— ₰

6te Vorschrift für 50 Personen.

4 ℔ Erbsen . . .	6 ß
4 ℔ Graupen . . .	8 —
1½ Spint Kartoffeln . . .	6 —

4 ℔

4 ℔ Weißbrod	. . .	12 ß
1½ ℔ Rindfleisch	. . .	6 —
1 ℔ Suppenkräuter	. . .	2 —
Salz	. . . .	1 —
69 ℔ Wasser.		
		41 ß

Es kosten folglich zu speisen:

50 Personen nach der 1sten Vorschrift	40	ß	6	₰
50 — — — 2. —	32	—	—	—
50 — — — 3. —	46	—	9	—
50 — — — 4. —	45	—	3	—
50 — — — 5. —	40	—	—	—
50 — — — 6. —	41	—	—	—
300 Personen in 6 Tagen .	5 ℛ︎ℰ	5 ß	6 ₰	

beträgt im Durchschnitt für jede Person täglich nur etwa 10 ₰, ohnerachtet die Zuthaten nach den diesjährigen hohen Preisen angeschlagen worden, und es bleiben folglich noch immer ein Paar Pfennige übrig, um dem Gefangnen um den zweiten oder dritten Tag ein Paar Loth Butter zu seinem Abendbrod reichen zu können.

Bei der Zubereitung dieser Speisen muß nun noch folgendes beobachtet werden:

a) Die Zubereitung, das Putzen und Reinigen muß den Tag zuvor geschehen.

b) Graupen, Hafergrütze, Erbsen und alle Hülsenfrüchte müssen den Abend vorher jedes besonders auf gelindes Feuer gesetzt und eingeweichet werden.

c) Am

c) Am folgenden Morgen um 6 oder 7 Uhr wird mit dem Kochen wieder angefangen, und bei gelindem Feuer etwa 5 Stunden damit fortgefahren.

d) Während des Kochens muß das Essen beständig gerührt werden, damit es nicht ansetze.

e) Die Graupen und Hülsenfrüchte werden am Morgen, wenn das Kochen angeht, erst einige Stunden allein gekocht;

f) Nach ein Paar Stunden die Kartoffeln dazu gegeben;

g) Eine halbe Stunde vor dem Essen das zuvor gehörig eingerührte Mehl und die gebratenen Zipollen.

h) Um eben die Zeit das erfoderliche Salz.

i) Das gebratene Brod erst in dem Augenblicke, da die Speise ausgetheilt werden muß.

k) Der Kessel muß mit einem hölzernen, inwendig mit Blech beschlagenen, Deckel bedeckt sein, und in dem Deckel sich ein Loch zum Rühren befinden.

l) Die Mäßigung des Feuers, der gute Verschluß des Kessels und das beständige Umrühren, sind sehr wesentliche Stücke.

Das Fleisch muß ganz klein geschnitten und 3 bis 4 Stunden vor dem Aufgeben zu den übrigen Zuthaten in den Kessel gegeben werden, oder man kann es auch allein kochen, alsdann klein schneiden, und eine Stunde vor der Austheilung mit der Bouillon zu dem Uebrigen in den Kessel geben.

Wann diese Regeln genau beobachtet werden und dann eine strenge Oberaufsicht auf Reinlichkeit, Quantität und

Qua-

Qualität der Zuthaten, und auf gewissenhafte Vertheilung der Speisen geführt wird, so hält der Verfasser sich versichert, daß die Gefangnen mit einer gesunden nahrhaften und dabei möglichst wohlfeilen Beköstigung versehen werden. Will man noch mehrere Abwechselung in der Beköstigung haben; so wird die Erfahrung dazu in kurzem die beste Anleitung geben, und findet man auch in

T. A. v. Resch Menschenbeköstigung, Erfurt 1804.

eine große Anzahl ähnlicher Vorschriften.

Bedient man sich übrigens hiebei einen Tag um den andern der Knochen-Gallerte; so kann man dadurch das Fleisch ersparen, und die Speisen noch wohlfeiler verschaffen. Da inzwischen dies nur bei großen Anstalten ein Object von einiger Wichtigkeit sein kann, indem bei einer Beköstigung von 40 bis 50 Personen die Anschaffung des Penijanischen Topfes, des Mörsers, und der Verbrauch der Feurung den Vortheil wieder wegnehmen; so habe ich dessen hier um so mehr nur beiläufig erwähnt, als neuerlich manche, gegen die von Cadet de Veaux und mehrern Schriftstellern angegebene große Nahrungskraft, welche in der Knochengallerte liegen soll, einige vielleicht nicht ungegründete Zweifel erhoben; übrigens aber auch eine so große Reinlichkeit und Genauigkeit bei dem Gebrauch der Knochen und deren Verkochen erfodert wird, daß dem Kerkermeister und dessen Familie, bei den übrigen ihnen obliegenden Geschäften, die Verfertigung dieser Gallerte nicht wohl mit zu überlassen sein dürfte.

Die Art der Zubereitung der Knochen-Gallerte wird dort genugsam bekannt sein, sonst verweiset der Verfasser deshalb auf den angezogenen Resch und auf die Abhandlung des Cadet de Vaux über diesen Gegenstand.

§. 21.

Von den Eß- und Trinkgeschirren der Gefangnen.

Daß die Criminal-Gefangnen während der Dauer des Untersuchungs-Prozesses, keine Messer, Gabeln, oder solche Instrumente in die Hände haben müssen, wovon sie einen Mißbrauch gegen sich und andere machen, oder sie zu ihrer Befreiung benutzen könnten, liegt in der Natur der Sache.

Es muß daher das Geschirr zu ihrer Beköstigung sehr einfach sein, ihre Speisen müssen ihnen zerschnitten gereicht werden, und ein Topf, ein Löffel, ein hölzerner Teller, ein kleiner Eimer mit reinem Wasser, und dabei ein kleines hölzernes Gefäß oder Becher zum Trinkgeschirr, ist alles, was sie bedürfen. Zum Sitzen dient ihnen ihr Lager; und Stühle, Bänke, Tische oder dergleichen Mobilien, gehören nicht in ein Criminal-Gefängniß der gegenwärtigen Klasse.

§. 22.

Von der Kleidung der Gefangnen.

Es ist nicht selten, daß gefährliche Verbrecher in ihren Kleidungsstücken beständig solche Instrumente bei sich füh-

führen, deren sie sich, wenn sie gefangen werden, zu ihrer Befreiung sehr geschickt zu bedienen wissen. Es sind diese Instrumente oft sehr klein, aber demohnerachtet sehr wichtig, und oft sind sie in den Näthen der Kleidungsstücke, in den Schuhen, zwischen den Schuhsohlen und sonsten so geschickt verborgen, daß sie bei der sorgfältigsten Visitation nicht gleich entdeckt werden *). Eben so führen sie auch oftmalen sehr verborgen Geld, Papiere und dergleichen bei sich, woran sehr gelegen ist, daß es nicht in ihrer Gewalt bleibe. Sehr wichtig und nothwendig ist es daher, jeden nur irgend bedenklichen Inquisiten — und wie oft ergiebt erst der Erfolg des Inquisitions-Prozesses, daß ein unbedeutend scheinender Vagabonde, oder geringer Verbrechen halber eingezogener Arrestant, ein sehr gefährlicher Verbrecher sei [8]), — gleich bei seiner Verhaftung vom Kopf bis zu Fuß entkleiden zu lassen, und mit einer eigenen Gefangenkleidung zu versehen. Diese Kleidung muß bei den männlichen

*) Hievon folgt weiter unten ein merkwürdiger Fall.

8) Der Verfasser hat den Fall erlebt, daß ein Vagabonde wegen eines angeblich entwandten Halstuches verhaftet ward. Der Diebstahl war ohne erheblich gravirende Umstände verübt, das gestohlne Gut konnte sofort ersetzt werden, und die Sache schien sehr unbedeutend. Ein Paar Tage darauf hatte der Inquisit sich erhenkt, und da man keine Spuren der Melancholie oder des Wahnsinns an ihm bemerkt hatte; so ist sehr zu vermuthen, daß das Bewußtsein, es könnten im Fortgange der Untersuchung weit wichtigere Dinge, als das entwandte Tuch, gegen ihn zur Sprache kommen, ihn zum Selbstmord verleitete.

Anm. d. Verf.

lichen Arrestanten in einer Mütze, einem Camisole ohne Taschen, einem langen Beinkleide, gleichfalls ohne Taschen, einem Hemde, wollenen Strümpfen und Pantoffeln, — bei einer Weibsperson, aus einer Mütze, einem Hemde, einem Camisole, welches bis an den Hals heraufgehet, einem oder zwei Röcken, wollenen Strümpfen und Pantoffeln, bestehen. Daß bei gefährlichen Inquisiten diese Kleidung aus etwas Ausgezeichnetem, z. B. aus zweierlei Farben, bestehe, hat gewiß seinen guten Nutzen: wie es inzwischen nicht darauf ankommt, dem Gefangnen diese auszeichnenden Kleidungsstücke, in einer übrigens sicher eingerichteten Anstalt, gleich in den ersten Tagen seines Eintritts in das Gefangenhaus anzulegen, so sollte solches, aus vielen Ursachen, nie anders als auf ausdrücklichen Befehl des inquirirenden Richters geschehen.

Wie übrigens die Reinlichkeit in den Gefängnissen nie genug empfohlen werden kann; so muß auch mit größter Strenge darauf gehalten werden, daß die Gefangnen wenigstens alle Woche einmal mit reinen Hemden und Strümpfen versehen werden, und sich täglich des Morgens bei der ersten Visitation, wo ihr Gefäß mit dem Trinkwasser gewechselt wird, im Beisein des Kerkermeisters Gesicht und Hände waschen. Das dabei zu gebrauchende Handtuch muß der Kerkermeister bei sich führen, und wieder mit sich zurück nehmen, da dem Gefangnen solches nicht gelassen werden darf.

Bei einer so großen Gefangen-Anstalt, als die gegenwärtige, muß das Inventarium an Kleidungsstücken wenigstens aus 150 Hemden, eben so viel Strümpfen und 50 Anzügen

zügen für männliche, und halb so viel für weibliche Gefangne, bestehen, indem, der Regel nach, nicht die Hälfte der eingezogenen Criminal-Verbrecher in Personen weiblichen Geschlechts besteht, auch bei diesen gewöhnlich nicht so viel Vorsicht und Behutsamkeit wegen ihrer Entweichung oder Gewaltthätigkeit gegen ihr eigenes Leben, anzuwenden ist, als bei den Männern; ihnen daher auch unbedenklicher ihre eigene Kleidung, nach vorgängiger genauen Visitation, gelassen werden kann. Was ihnen daher an körperlicher Kraft, Gewalt und Entschlossenheit abgeht, ersetzen sie durch List und Gewandtheit, und deshalb ist, in Ansehung der Collusionen mit andern Gefangnen und mit den Wachen, auf die weiblichen Arrestanten ein viel genaueres Augenmerk zu nehmen, als auf die Männer.

Es scheinet dieser Vorschlag einer eigenen Gefangnen-Tracht den Vorwurf einer großen Kosten-Vermehrung gegen sich zu haben; allein dies hat auch in der That nur den Anschein, und verhält sich nicht so. Zwar ist allerdings die erste Anlage groß, allein in der Folge heben sich diese Kosten ziemlich. Die mehrsten Criminal-Gefangnen bestehen aus Menschen, welche nicht wohlhabend, sondern wirklich dürftig sind, deren Vermögen daher auch nicht hinreichet, sich im Gefängnisse zu ernähren und zu kleiden. Ihre mehrentheils schon abgenutzten und unbedeutenden Kleidungsstücke, sind im Gefängnisse bald gänzlich verbraucht, und dann muß der Staat sie doch kleiden, ihnen auch bei ihrer dereinstigen Entlassung die nothdürftige Kleidung mitgeben. Dagegen wird, nach des Verfassers Vorschlage, der Gefangne zwar gleich zu Anfang seiner Verhaftung auf öffentliche Kosten mit Kleidung verse-

hen,

hen, dagegen aber seine eigene aufbewahret, und ihm bei seiner Entlassung wieder zugestellt.

Daß übrigens dieser Vorschlag, so wie auch manche andere, bei wohlhabenden oder solchen Gefangnen, die dem Gerichte genugsam bekannt sind, und die wegen leichter Vergehungen in Verhaft gerathen, einen Abfall leide, bedarf wohl keinem erinnert zu werden.

§. 23.

Von der Arbeit der Gefangnen.

Nach des Verfassers Dafürhalten, sollten Criminal-Gefangne während der Dauer des Untersuchungs-Prozesses überall zu keinen Arbeiten angehalten werden, und daher in einem Gefangenhause, welches blos zur Aufbewahrung der Gefangnen bis zum erfolgenden Erkenntnisse über die von ihnen verübten Verbrechen dienen soll, alle Vorkehrungen, welche zum Zweck haben, den Gefangnen zu beschäftigen, zu zerstreuen und zur Thätigkeit zu gewöhnen, wegfallen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist kaum eine Beschäftigung für einen Criminal-Gefangnen zu erdenken, wobei ihm nicht Materialien und Instrumente in die Hände gegeben werden müssen, wovon er mannigfachen Mißbrauch machen kann [9].

2) Es

9) Der Verfasser will hierüber nur ein Beispiel anführen:

Ein

2) Es können und dürfen, der Natur der Sache nach, die hier befindlichen Gefangnen nicht zusammen gebracht, und in einem oder mehrern gemeinschaftlichen Zim-

Ein sehr gefährlicher, verschmitzter und kühner Verbrecher, war in einem Gefängniß verwahrt, aus welchem zu entkommen es ihm unmöglich war, zumal er stark geschlossen ward. Vorerst dachte er nur darauf, sich ein leidlicheres Gefängniß zu verschaffen. Dazu mußte er krank werden, und dies bewirkte er dadurch, daß er von Zeit zu Zeit — wie sich nachher entdeckte — Stücke seiner wollenen Decke verschluckte, und dadurch Fieber und hartnäckige Verstopfung veranlaßte. Der Arzt bestand jezt mit Recht darauf, daß der Inquisit ungefesselt in ein leichteres Gefängniß gebracht werden mußte, und er ein Krankenbett zu seinem Lager erhielt. Neben diesem Gefängnisse war auf einem andern Gefängniß — beide wurden durch einen Ofen geheizt — ein junges Weib als Diebeshehlerin verhaftet, der man, als einer leichten Verbrecherin, das Spinnen erlaubt hatte.

Die Bekanntschaft unter den beiden Nachbarn war bald gemacht. Die Inquisitin steckte ihrem Nachbar durch eine Ritze, zwischen der Wand und dem Ofen, von ihrem Gespinnste von Zeit zu Zeit einige Faden zu, und diese brauchte derselbe, um — sich die Pulsadern zu unterbinden, und auf diese Weise dem Arzt seinen Zustand immer gefährlicher darzustellen. Mehr als drei Monate lang ward dieses Spiel getrieben; der Inquisit wurde, dem Anscheine nach, immer schwächer; er konnte nicht mehr gehen und stehen, er erhielt einen Krankenwärter, und man sprach täglich von dem

Bayerische Staatsbibliothek München

mern unter gehöriger Aufsicht zur Arbeit angehalten werden, sondern es müßte jeder Inquisit in seinem Gefängnisse allein arbeiten, welches die Aufsicht auf

eine

dem gewiß ehestens erfolgenden Tode dieses bedauernswürdigen leidenden Kranken.

Wochenlang wurde auch die Wachsamkeit des Krankenwärters eingeschläfert, und sein Mitleiden erweckt. Bei der großen Schwachheit des Inquisiten bedurfte es nicht mehr, den Krankenwärter mit ihm einzuschließen, zumal derselbe oft schleunig in der Nacht den Arzt oder Wundarzt noch herbei rufen mußte, um den anscheinend Sterbenden noch einmal ins Leben zurück zu führen. Und nun war der Zeitpunkt gekommen, wo dieser verschlagene Dieb sein Meisterstück ausführte. An einem Abend wußte er seinen Wärter unter irgend einem Vorwande auf eine geraume Zeit von sich zu entfernen, und da brach er, mit Hülfe seiner Nachbarin, an dem Ofen ein Stück von der Wand des benachbarten Gefängnisses mit großer Gewalt aus, zog das Weib, welches nur nackend durch die kleine Oeffnung kommen konnte, und ihm ihre Kleidungsstücke zuvor herdurch gereicht hatte, in sein Gefängniß, und versteckte selbige unter das Lager-Stroh seines Wärters. Schon lange hatte er diesen daran gewöhnt, seine Kleidungsstücke über die Stelle der Wand, wo er den Durchbruch verübte, zu hängen, und wie daher der Krankenwärter etwa nach Verlauf einer Stunde zurück kam, konnte er die Oeffnung zwischen den beiden Gefängnissen, da das Zeug wie gewöhnlich davor hing, nicht sofort entdecken. Der arme Kranke bat seinen Wärter, sich neben ihn aufs Bette zu setzen und bei ihm

zu

eine unglaubliche Weise erschweren, und eine Vermehrung des Personals für das Gefangenhaus erfodern würde, welches einer Anstalt dieser Klasse in mancher

zu bleiben, weil er sich so schwach fühle, daß er gewiß sei, er werde die Nacht sterben. Kaum hatte derselbe aber eine Viertelstunde in dieser Position zugebracht, als der vermeintliche Sterbende ihn mit großer Gewalt von hinten zu auf das Bette niederriß, ihm, mit Hülfe der in dem Augenblick hervorspringenden Weibsperson, mit dem Garne, welches diese gesponnen, Hände und Füße band, und den Mund mit einem Tuche verband, um ihm das Schreien zu wehren. Der Schreck über diese unglaubliche und gar nicht zu erklärende Erscheinung eines Ueberfalls von mehreren starken Menschen, die in einem Gefängnisse, worin man Niemanden, als einen Sterbenden vermuthet, und die Drohung mit dem augenblicklichen Tode, hatte ohnehin schon die Kraft und die Zunge des Krankenwärters gelähmt, und er ließ sich ruhig binden und alles mit sich vornehmen. Hierauf zog der Gefangne die Kleidung des Krankenwärters an, und ging mit dem Weibe, welche das Licht und einen Theetopf in die Hand nahm, durch die offenen Thüren des Gefängnisses auf den Gang, allwo letztere von dem Militair-Posten für die Tochter des Gefangenwärters, welche zur Hülfe bei dem sterbenden Gefangnen herauf geschickt sei, und ersterer für den Krankenwärter gehalten ward. Beide erzählten dem Posten, der Gefangne sei im Sterben begriffen, sie wollen den Chirurgus noch einmal holen, und so öffnete das Militair den Flüchtigen selbst die Thüren des Gefängnisses. Erst beim

andern Hinsicht wiederum nachtheilig und lästig werden würde. Wenn bei Straf- und Besserungs-Anstalten die Arbeiten der Gefangnen zweckmäßig eingerichtet sein sollen; so ist es nichts weniger als gleichgültig, auf welche Weise sie beschäftiget werden, sondern es müssen selbige zu solchen Arbeiten angehalten werden, welche sie erlernt, oder die sie doch in der Folge nach ihrer Entlassung fortsetzen, und ihren Unterhalt damit verdienen können, und es läßt sich daher eine allgemeine zweckmäßige Arbeit für alle Gefangne durchaus nicht angeben. Hierin bestehet mit der große Vorzug der Gefangnen-Anstalt in Philadelphia, allein da ist nicht auf ein Gefängniß der gegenwärtigen Klasse, sondern auf ein eigentliches Besserungs-Haus Bedacht genommen, wo der Gefangne nichts weiter entbehren soll, als persönliche Freiheit. Wie wäre es aber möglich, nach diesem einzig richtigen Zweck 40 bis 50 Criminal-Gefangne während der, der Regel nach nur kurzen, Dauer ihres Inquisitions-Prozesses, jeden in seinem Gefängnisse allein, ohne

Ge-

Ablösen der Schildwache wurde der Betrug entdeckt, und alle Bemühungen waren vergeblich, die Entflohenen einzuholen. Inzwischen ward ihr Aufenthalt in einem benachbarten Lande doch nach Verlauf von etwa 8 Tagen entdeckt, und beide wieder zur Haft gebracht. Dieser mißglückte Versuch hatte den Inquisiten so erschüttert, daß er, der zuvor durch nichts zum Bekenntniß zu bringen war, nun sofort ein freimüthiges Bekenntniß seiner Unthaten ablegte.

Anm. des Verf.

Gefahr der Entweichung, der Selbstentleibung, der Collusionen, und mancher andern Inconvenienzen, auf diese Weise zu beschäftigen.

3) Die Ruhe und Stille des einsamen Gefängnisses soll und wird auf den Criminal-Gefangnen während des Ganges der Untersuchung vorzüglich mitwürken. Er soll über sich nachdenken, er soll in sich gekehret sein, es soll ihm alle Gelegenheit zur Zerstreuung absichtlich entzogen werden. Nun ist aber das Arbeiten für den Müßiggänger, der seine Freiheit genießet, eine Last und Strafe, aber für den eingesperrten Verbrecher, der selten so tief gesunken ist, daß er nicht durch Einsamkeit und Nachdenken über seine Thaten zur Empfindung einiger Reue gebracht werden sollte, eine wahre Wohlthat, indem sie ihm die einsamen Stunden unvermerkt verschwinden läßt, und seine Aufmerksamkeit mehr auf äußere Gegenstände, als auf sich selbst richtet. Die Erfahrung stimmt hiemit völlig überein, und von den gröbsten hartnäckigsten Verbrechern hört der Inquirent nur selten den Wunsch, die Bitte um Freiheit — sein Gewissen läßt es nicht zu, diesen Wunsch laut werden zu lassen, — aber desto häufiger das Gesuch um Beschäftigung, die Klage über das peinliche Gefühl der Langenweile und des Müßigseins.

Endlich

4) soll, der Regel nach, der Aufenthalt des Gefangnen in diesem Hause nicht von langer Dauer sein.

Zwar

Zwar ist der einsichtsvolle Verfasser der Bruchstücke über Verbrechen und Strafen der Meinung [10]), daß auch in den Aufbewahrungs-Gefängnissen jeder Gefangne, der sich nicht selbst ernähren kann, zur Arbeit angehalten werden müßte; allein an einem andern Orte [11]) fühlet derselbe selbst die großen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten davon, wenn er sagt:

„Dagegen dürfte die Ausführung jenes Grundsatzes in „den Aufbewahrungs-Gefängnissen, vermöge ihres spe„ciellen Zwecks und ihrer Bestimmung, allerdings mit „unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden sein,"

und wenn Wagnitz von dem Berliner neu erbaueten Gefängnisse [12]) rühmt, daß die Gefangnen größtentheils in selbigem gemeinschaftlich auf großen Sälen arbeiten; so ist dabei zu bemerken, daß dies nicht ein bloßes Aufbewahrungs-, sondern auch ein Straf-Gefängniß sei, und setzet derselbe daher auch hinzu:

„Nur grobe Verbrecher, und die, welche noch in „Untersuchung sind, bleiben unbeschäftiget in ih„ren Behältern, vielleicht weil man sie nicht ohne Ge„fahr in diesen Gefängnissen zu beschäftigen weiß, viel„leicht um ihnen das Gefängniß desto mehr zu verlei-

„den,

10) 2ter Theil, S. 89.

11) 2ter Theil, S. 98.

12) Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Anstalten, 1ste Sammlung, S. 115.

„den, und sie desto leichter zum Geständniß der Wahr„heit zu bringen.“

Der erhabene Standpunkt, auf welchem der Verfasser der Bruchstücke rc. sich befindet, hat es ihm unmöglich gemacht, sich persönlich mit dem Charakter mancher Verbrecher und mit der Art, wie selbige behandelt werden müssen, und wie der Inquirent auf sie zu wirken bemühet sein muß, bekannt zu machen, sonst würde seinem prüfenden Geiste es nicht entgangen sein, daß in den Aufbewahrungs-Gefängnissen das Arbeiten der Criminal-Gefangnen, der Regel nach, nicht zweckmäßig sein könne *).

Sollte

*) So sehr alle diese Gründe, der Ausschließung der Handarbeiten der Gefangnen, überhaupt und einzeln genommen, das Wort entscheidend reden, nnd der Ausschuß der Meinung des Verf. über diesen Punkt (s. Nr. 7 der Erläuterung der Preisfrage) in den meisten Fällen gerne beitritt: so lassen sich doch auch, außer bei den auf folgender Seite und §. 14. erwähnten leichtern Verbrechern, noch andere Fälle denken, wo eine ungefährliche, in den Gefangnen-Stuben zu treibende Arbeit zuläßig sein könnte. Z. B. könnte sie reuigen und aufrichtig eingeständigen Inquisiten zur Zeitverkürzung und Zerstreuung, selbst als Belohnung, gestattet werden; so wie auch diesen Licht in den Gefängnissen erlaubt werden könnte. — Es wird überhaupt, wie schon (zu §. 10.) einmal bemerkt ist, auf diese und ähnliche Unterscheidungen der verschiedenen Klassen der Gefangnen, auch im Betracht des Standes, der Kultur, Aufführung u. s. w., auf die hiernach einigermaßen zu modificirende Polizei und Behandlung derselben,

über-

Sollte man inzwischen, diesem ohnerachtet, die leichteren Verbrecher oder diejenigen, bei welchen die Untersuchung beendiget ist, und das Straf-Erkenntniß sich noch eine Zeitlang verzögert, zur Arbeit anhalten wollen, so erwähle man dazu wo möglich solche Arbeiten, welche die Gefangnen entweder schon können, oder deren Erlernung ihnen doch in der Folge bei ihrer Entlassung von Nutzen werden, und führe eine strenge und genaue Aufsicht über die Ablieferung der Arbeiten und den Gebrauch der ihnen dazu anvertraueten Instrumente. Zur Aufbewahrung dieser, von keinem großen Umfange seienden Arbeiten und Materialien, wird eines von den Registratur-Zimmern, neben der Verhörstube, oder auch eines der Zimmer, auf welchen die Gefangnen-Kleidungen befindlich sind, hinlänglichen Raum darbieten.

§. 24.

Von dem Genusse der freien Luft der Gefangnen im Hofe.

Es ist eine menschenfreundliche Idee, an die man in vorigen Zeiten bei Erbauung der Gefangenhäuser nicht dachte, es vielleicht auch nicht äußern durfte, den Gefangnen zu Zeiten den Genuß der freien Luft zu verschaffen, und zu dem Ende das Gefangenhaus mit einem sichern Hofe zu versehen, worin

überhaupt immer specielle Rücksicht genommen werden können, wie auch von dem Verf. selbst davon schon einige Winke gegeben sind. (s. den Eingang zum 14ten §.)

Anm. d. Ausschusses.

in selbige, ohne Gefahr der Entweichung oder der Collusionen, zu Zeiten geführt werden können.

Der Regel nach sollen zwar die Gefangnen in einem bloßen Aufbewahrungs-Gefängnisse nicht sehr lange bleiben, und die Wichtigkeit, denselben zu Zeiten den Genuß der freien Luft zu verschaffen, ist daher bei den Straf-Gefängnissen und Besserungs-Häusern größer, als bei den Gefängnissen der gegenwärtigen Klasse.

Inzwischen verzögert sich bei schweren Verbrechern, die viele Uebelthaten, zum Theil in entfernten Gegenden, begangen, der Prozeß doch oft etwas lange; auf manche Constitutionen wirket die eingeschlossene Kerkerluft schneller und heftiger, als bei andern, und es fehlet nicht an Beispielen, daß Gefangne schon nach Verlauf einiger Monate, in sonst guten Gefängnissen am Kerkerfieber gestorben sind, welches nicht der Fall gewesen sein würde, wenn man sie hätte zu Zeiten an die freie Luft bringen können. In solchen Fällen, und wenn der Arzt es nöthig findet, ist es daher auch bei den Aufbewahrungs-Gefängnissen wichtig, den Gefangnen zu Zeiten den Genuß der freien Luft verschaffen zu können. Inzwischen darf solches hier nur alsdann geschehen, wenn der Arzt es zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig findet, oder bei leichtern Verbrechern, oder wenn der Untersuchungs-Prozeß bereits beendiget ist, und die Sache zum Spruch stehet. Daß solches nie ohne Begleitung des Kerkermeisters oder eines Karcer-Knechtes geschehen, und sowohl auf die Entweichung, als auch dar-

auf

auf geachtet werden müsse, daß der Gefangne bei solcher Gelegenheit, weder mit seinen Mitgefangnen, noch mit Fremden, sich unterreden dürfe, ist eine nicht genug zu empfehlende Vorsichtsmaaßregel, daher denn auch regelmäßig zu derselben Zeit immer nur einer der Gefangnen auf den Hof gelassen werden darf.

§. 25.

Vom Besuchen der Gefangnen.

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß die Angehörigen eines Verhafteten, besonders in den ersten Zeiten, unter tausend Vorwänden den Gefangnen zu besuchen begehren. Da aber hieraus unabsehliche Collusionen und Unordnungen entstehen; so muß solches, so viel als irgend möglich, vermieden werden: ist es aber unabwendbar; so darf es doch nicht anders als im Beisein einer aufmerksamen Gerichts-Person geschehen, und erfodert die Sicherheit, daß der Besuch doch nie in dem Gefängniß selbst, sondern in der Verhörstube, gestattet, und darauf gesehen werde, daß der Besuchende dem Gefangnen nicht zu nahe tritt, um ihm etwas zuzustechen, oder leise mit ihm reden zu können. In den mehrsten Fällen wird man finden, daß das, was der Inquisit seiner Frau, Kindern oder Freunden und Angehörigen, deren Zuspruch er oder sie sich erbeten, zu sagen hat, ganz unbedeutend sei, oder sich gar leicht durch einen dritten bestellen lasse, daher denn ganz andere Dinge gewöhnlich dabei beabsichtet werden, als die der Richter erfährt.

In-

Inzwischen lassen sich auch hierunter keine allgemeine bestimmte Regeln festsetzen, sondern es muß dabei dem einsichtsvollen Ermessen eines klugen Inquirenten vieles überlassen werden, da z. B. oftmalen der Besuch und das Zureden rechtschaffener Eltern zu ihren verirrten Kindern, ihn schneller zu seinem Zweck führen kann, als alle andere Mittel.

§. 26.

Von dem Lager der Gefangnen.

Das Lager der Gefangnen muß aus losem Strohe, zum Kopfe aus einem zusammen gebundenen Büschel Stroh, und aus einer Decke bestehen. Strohsäcke oder Matratzen von Heu und Stroh taugen nicht, weil sie nicht wohl rein gehalten werden können, und der Gefangne das Linnen zerreißen und sich Nachtheil damit zufügen kann, überdem aber dergleichen Dinge, die Behälter von allerhand schädlichen Sachen, die der Gefangne sich auf eine oder die andere Art zu verschaffen weiß, werden.

Das Stroh muß alle 8, höchstens 10 Tage gewechselt werden, und es sind 3 Bund, jedes zu 8 bis 10 ℔, für einen Gefangnen hinreichend.

Die Decken müssen alle Monat gewechselt, zur Vertilgung des Ungeziefers in dem Trocken-Ofen geheizet, oder ausgebrennt und dann gewaschen werden.

§. 27.

Vom Schließen der Gefangnen.

Ueber diesen Gegenstand sei es mir erlaubt, mich der Worte des einsichtsvollen Verfassers der Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, bedienen zu dürfen:

„Durch zweckmäßige äußere und innere Festigkeit der zu „den Gefangen-Anstalten gewidmeten Gebäude, durch tüch„tige und brauchbare, in hinlänglicher Anzahl angestellte“ — ich füge aus einer andern Stelle dieses Werkes hinzu: „gehörig besoldete — Wächter, und durch eine genaue „Aufsicht auf die letztern, verbunden mit der strengsten Ahn„dung und Bestrafung einer jeden von ihnen begangenen „Pflichtwidrigkeit und Nachläßigkeit, muß in der Re„gel der Zweck: der Person des Verhafteten versichert zu „bleiben, erreicht werden. In einzelnen Fällen, und bei „einzelnen boshaften Subjecten wird man es freilich nicht „vermeiden können, auch zu Ketten und Banden seine Zu„flucht zu nehmen, indessen müssen dies doch immer Aus„nahmen von der Regel sein und bleiben. Der Staat „muß nie harte und quälende Maaßregeln ergreifen, wo er „mit gelindern auslangen und seine Zwecke erreichen kann. „Dies Gesetz der Menschlichkeit wird niemand bezweifeln, „und eben so wenig auch die Möglichkeit, daß man, durch „Festigkeit der Gebäude, Pflichtmäßigkeit der Wächter und „Aufseher, und durch sonstige zweckmäßige Einrichtungen, „der Gefangnen eben so gut und noch besser versichert blei„ben kann, als es durch Fesseln, Ketten und Banden nicht „einmal möglich ist.“

„Der

Der Regel nach also, — ich stimme dem völlig bei — müssen in guten sichern Gefängnissen die Arrestanten nicht geschlossen werden, und besonders darf der Kerkermeister solches nie ohne Vorwissen und Genehmigung des inquirirenden Richters thun, es wäre denn, daß eine schnell zu treffende Verfügung es für den Augenblick unmöglich machte, zuvor darüber Instruction einzuholen, alsdann muß aber doch gleich nachher die Meldung bei der Obrigkeit geschehen, und weitere Verhaltungs-Maaße von derselben eingeholet werden. Wie inzwischen manche Ursachen eintreten können, warum der inquirirende Richter nöthig, und dem Zwecke der Untersuchung angemessen findet, einen Criminal-Gefangnen auf längere oder kürzere Zeit, leichter oder schwerer in Fesseln legen zu lassen; so wird es nicht am unrechten Orte sein, hier über die Beschaffenheit der Schließgeschirre ein und anderes zu erwähnen, und über die zweckmäßige Einrichtung derselben ein und anderes zu bemerken.

Die gewöhnliche Art, wie die Gefangnen geschlossen werden, ist, daß ihnen an eine Hand und einen Fuß eine Schelle angelegt wird, welche durch eine Kette mit einander verbunden ist, oder sie werden mit doppelten Schellen ins Kreuz an Händen und Füßen geschlossen, oder sie werden mit einer Kette an einen Krampen, welcher im Gefängniß in der Wand oder in dem Fußboden befestiget ist, kürzer oder länger, damit sie diesem oder jenem Gegenstande, der Thür, dem Fenster oder dem Ofen, nicht sollen nahe kommen können, geschlossen, oder es wird ihnen noch überdem ein eiserner Bolten von etwa einem Fuß Länge

zwischen die Hände gelegt, damit sie selbige nicht an einander bringen können, und sollen sie dadurch behindert werden, sich ihrer Fesseln zu entledigen.

In allen diesen Fällen muß darauf geachtet werden:

1) daß die Bein- und besonders die Handschellen genau passen. Sind sie zu eng; so verursachen sie Schmerzen, und sind der Gesundheit nachtheilig. Sind sie nur etwas zu weit, so weiß der Gefangne sie von den Händen abzustreifen und sich auf solche Weise der Fesseln zu entledigen.

Es ist fast unglaublich, wie weit es manche Verbrecher in der Geschicklichkeit gebracht, die Schlösser von ihren Ketten zu öffnen, oder sich wenigstens der Bande an den Händen zu entledigen *), woher denn unter dem gemeinen Manne manches

*) Als ein seltenes Beispiel, verdient hier angeführt zu werden, daß bei dem, unter dem erborgten Namen Sander, in Hamburg im April 1806 zum Strang verurtheilten gefährlichen Dieb, der sich an andern Orten mehrmals schon seiner Ketten zu entledigen gewußt hatte, die Werkzeuge dazu, als Uhrfedern u. dgl. in den Knöpfen seines Camisols u. dgl, ja sogar — im After, versteckt gefunden wurden. Sein ehemaliges Schlosserhandwerk hatte, wie er sich rühmte, ihm die Mittel, sich durch Oeffnung jedes Schlosses, das allenfalls auch nur mit dem Munde zu erreichen war, zu befreien, oder seine Mitgefangnen darin zu unterrichten, gelehrt. (Man vergleiche §. 19 und 22.)

Anmerk. des Redact.

manches Mährchen von Zauberkünsten und Aufblasen der Schlösser entstanden.

Daß einem Inquisiten kein Schließgeschirr, selbst der Bolten, nicht so angelegt werden konnte, daß er sich selbiges nicht von den Händen mit einer großen Geschicklichkeit abzubringen und auch wieder herauf zu schieben verstanden hätte, hat der Verfasser mehrmals selbst erlebt, und es giebt dies einen neuen Beweis, daß die Festigkeit der Gefängnisse und die Wachsamkeit ber Aufwärter mehr leisten müssen, als Ketten und Banden. Es ist daher erfoderlich, nicht zu wenig Hand- und Beinschellen von verschiedenem Caliber vorräthig zu haben, weil man nicht für jeden Gefangnen es besonders erst machen lassen kann, wenn man nöthig findet, ihn schließen zu lassen.

2) Die Ketten dürfen nicht zu schwer, dagegen aber müssen sie von recht gutem zähen, nicht zu sprödem Eisen verfertiget sein, weil es sonst robusten, mit starken körperlichen Kräften ausgerüsteten Menschen leichter wird, als man glaubt, sie zu verbrechen.

3) Man lasse in jeder Kette einen oder zwei Wirbel machen, wodurch das Abdrehen derselben sehr erschweret wird.

4) Es hat den Anschein, als ob es zu einer billigen Erleichterung des Gefangnen gereichen könnte, wenn man die Hand- und Beinschellen mit Tuch oder Frieß füttern läßt; allein dies darf nicht geschehen, einmal, weil sich das Ungeziefer in das wollene Zeug setzet, zweitens, weil An-

steckung dadurch veranlasset wird, wenn z. B. die Schellen zuvor einem mit einer Hautkrankheit behafteten Menschen angelegt gewesen, und drittens, weil der Gefangne das Zeug los reißet, und die Schellen dann so weit werden, daß er sie leicht abstreifen kann. Ueberdem ist die Erleichterung, welche dem Gefangnen dadurch erwächset, unbedeutend; so lange er der Ketten nicht gewohnt ist, werden sie ihm immer lästig und schmerzhaft sein, die Schellen mögen gefuttert sein oder nicht; hat er sie erst einige Zeit getragen, so verursacht ihm die eiserne Schelle keinen eigentlichen Schmerz mehr.

5) Die Schlösser, womit die Ketten befestiget werden, müssen stark und fest sein; besonders muß versucht werden, ob sie sich durch Rütteln, Schlagen, Klopfen, Stoßen, öffnen lassen.

Die gewöhnliche Weise nemlich, wie der Gefangne die Schlösser seines Schließgeschirres öffnet, bestehet darin, daß er mit dem Schlosse so lange auf die Erde oder seine Brittsche klopfet, bis die Feder des Schlosses lahm wird, und der Riegel, welcher das Schloß verschließt, zurück fällt, da sich dann dasselbe von selbst öffnet. Bei ordinairen Schlössern, die auf den Kauf gemacht werden, ist dies nur zu oft der Fall, dagegen wird die Kunst aller dieser Hexenmeister — denn gewöhnlich rühmen sich die Verbrecher selbst damit, daß kein Schloß so feste sei, welches sie nicht aufblasen könnten — an einem guten sogenannten englischen Schlosse, welches zwei oder dreimal umschließet, scheitern.

Außer

Außer diesen gewöhnlichen Schließgeschirren hat man nun noch andere Instrumente und Geräthschaften, welche dazu dienen, unruhige, boshafte, eigensinnige Verbrecher, welche eine hartnäckige Widerspenstigkeit bezeigen, sich wahnsinnig stellen, oder die sich selbst das Leben zu nehmen intendiren, und Versuche deshalb anstellen, zu bändigen und zum Gehorsam zu bringen. Die zweckmäßigsten, und der Gesundheit des Gefangnen am wenigsten nachtheiligen Vorrichtungen dieser Art, welche dem Verfasser bekannt sind, bestehen in folgendem:

1) In dem sogenannten Zwangstuhl, wovon ein Modell hiebei angefüget ist *). In selbigen werden die Arme und Beine und der ganze Körper des Gefangnen so fest an den Stuhl geschlossen, daß sich derselbe auf keine Weise regen und bewegen kann.

Die Befestigung an den Armen und Beinen kann aus eisernen Schellen bestehen; um den Unter- und Oberleib aber bediene man sich nicht der sonst gewöhnlichen eisernen Ringe, weil

*) Dieses Modell, so wie noch vier andere, in der Folge dieser Preisschrift erwähnte und beschriebene, sind, unter des Verfassers Aufsicht äußerst genau und sorgsam verfertigt, der Gesellschaft übersandt und in ihrer Modellsammlung befindlich. In Kupfer gestochene Abbildungen davon würden nicht darstellend und bestimmt genug ausfallen können.

Anm. d. Redact.

weil dadurch der Gesundheit Schaden zugefüget werden kann, sondern breiter starker lederner Riemen.

Der Kopf muß frei bleiben, und um den Hals darf kein Ring oder Riemen angebracht werden, weil sich der Gefangne damit erdrosseln kann. Länger als zwei, höchstens dreimal 24 Stunden kann der Gefangne die peinliche Lage in diesem Stuhle, jedoch selten aushalten, und muß der Arzt darüber zu Rathe gezogen werden.

2) In dem Zwang-Kamisole und dem Sack, wovon sich gleichfalls ein Modell hiebei befindet. Das Kamisol muß von starken Drell verfertiget, und auf den Näthen mit starkem Leder besetzt sein. Die Aermeln, welche unten ganz zu sind, müssen um etwa eine Spanne über die Hände herausgehen, und an dem einen Aermel muß eine Schnalle und an dem andern ein starker Riemen befestigt sein. Wann dem Gefangnen dieses Kamisol angezogen ist, werden ihm die Aermel hinten auf dem Rücken zugeschnallt, so daß er die Arme auf keine Weise bewegen oder losmachen kann. In den von starkem Drell und auf den Näthen mit Leder besetzten Sack, worein unten ein Tonnenband oder ein starker Boden eingenähet ist, läßt man den Gefangnen hineintreten, ziehet alsdann den Sack bis gegen die Ellbogen in die Höhe, und befestiget ihn mit einem Bande oder gleichfalls mit Riemen und Schnallen über den Schultern. Auf diese Weise kann der Gefangne weder einigen Unfug anrichten, noch sich von der Stelle bewegen, und obgleich diese Art der

Ein-

Einzwängung ihm sehr peinlich fällt, und ihn bald zum Gehorsam bringet; so ist doch nicht leicht ein Nachtheil für seine Gesundheit davon zu besorgen.

3) Die dritte, und ohne Zweifel auch die beste Vorkehrung von allen, weil sie auf die Dauer fortgesetzt werden kann, uod vorzüglich bei solchen Gefangnen zweckmäßig anzuwenden stehet, welche mit lebensgefährlichen Unternehmungen gegen sich selbst umgehen, ist ein Lager, in Form eines Bettes, worauf der Inquisit geschlossen wird. Auch von dieser Maschine findet sich nebengehend ein Modell, mit allen dazu erforderlichen Nebensachen.

Das Gestell dieses Bettes muß etwa 3 bis 4 Fuß Höhe haben — weil der Gefangne in einem kleinen Gefängnisse, wo die Luft leicht verdorben wird, in dieser Höhe in eine bessere Luftschicht gebracht wird, als wenn er ganz niedrig auf dem Fußboden liegt — und von Eichenholz nicht zu leicht verfertiget sein, damit der Gefangne sich nicht damit umwerfen, und auf solche Weise vielleicht beschädigen könne. An diesem Bettgestelle müssen, wie das Modell zeiget, 2 Klappen zum Kopf und zu den Füßen befindlich sein, damit man selbiges auch als einen Stuhl zum Sitzen einrichten kann. Der mittlere Theil ist fest, und muß unter selbiges ein Nachtstuhl angebracht werden, welcher mit einem Schieber und einem Deckel verschlossen sein muß. Die Matratze, worauf der Inquisit liegt und welche, so wie das Bettgestell, in drei Theile getheilt wird, muß mit Pferdehaaren gestopft, und mit gutem Kalbleder überzogen sein. Unter den Kopf gehört ein sogenannter

Schroot-Pfühl. An dem ganzen Bette dürfen keine Nagel, Drath oder sonstiges Eisen befindlich sein, welches der Gefangne losmachen und sich damit Schaden zufügen könnte. An dem Bettgestell ist ein hölzernes Brett angebracht, welches zum Tische für den Gefangnen dienet, damit er sein Essen und Trinken selbst habhaft werden kann, und hiezu keiner Aufwartung bedarf.

Der Anzug des Gefangnen in dieser Lage bestehet in einem Hemde, wollenen Strümpfen, Mütze und einem langen Kleide von warmen wollenen Zeuge; seine Bedeckung ist eine wollene Decke gleich den übrigen Gefangnen. Das Kleid des Gefangnen wird hinten vom Nacken bis an die Hüften, und von den Füßen bis an die Knie zugeschnürt; in der Mitte bleibt es offen, damit er bei Verrichtung seiner Nothdurft sich selbst helfeu könne, und keine Unreinlichkeit entstehe. Zu den Füßen des Betts befindet sich ein starker eiserner Krampe, durch welchen eine Kette gezogen ist, mit welcher der Gefangne an beiden Beinen geschlossen wird. Diese Kette darf zwar nicht so lang sein, daß der Inquisit sich ganz vom Bette herunterwerfen kann, allein sie muß doch auch eine solche Länge haben, daß sich derselbe ohne Beschwerde auf seinem Bette drehen und wenden kann, wie er will, auch die Beine zu krümmen etwas im Stande, wenigstens eins nach dem andern in eine andere Lage zu bringen vermögend ist. Zur Fesselung der Hände des Gefangnen muß unter dem Bettgestelle heraus eine Kette in zwei Rollen laufen, an deren jedem Ende die Hände solchergestalt geschlossen werden, daß selbige nicht völlig zu einander gebracht werden können; bringet dagegen der Gefangn

fangne den einen Arm bis an den Rand des Bettes, so verlängert sich die Kette für den andern Arm so weit, daß er Speisen und Getränke zum Munde führen, auch fast alle Theile seines Körpers berühren kann.

Die Kette muß übrigens in der Mitte einen oder zwei Wirbel haben, damit der Gefangne sie nicht abdrehen kann.

Dieses Bette hat den Vorzug, daß ein Gefangner darauf Monate lang ohne Nachtheil seiner Gesundheit aufbewahret werden kann.

§. 28.

Von Züchtigung der Gefangnen.

Was von dem Schlagen der Gefangnen, um sie zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, oder sie für vermeintliche und wirkliche Lügen, oder sich in dem Gange ihres Prozesses ergebende Widersprüche in ihren Aussagen zu züchtigen, zu halten sei, gehöret nicht zum Zweck der gegenwärtigen Schrift, und verweise ich, falls man darüber das Resultat des einsichtsvollsten und geprüftesten Nachdenkens erfahren will, auf die oft angezogene Schrift des Ministers von Arnim [13]).

Allein das Schlagen und Züchtigen der Gefangnen, als Ordnungs-Strafe, kann oft durchaus nicht vermieden werden, und muß

13) Bruchstücke, 1ster Theil, S. 32. 41. 85. Wagnitz 1ste Sammlung, S. 112.

muß nur die Regel dabei beobachtet werden, daß diese Ordnungs-Strafen so bestimmt sein, daß alle Willkühr der Officianten dabei entfernt werde. Es giebt unter den rohen Verbrechern oft solche widersetzliche boshafte Menschen, die in ihren Gefängnissen aus Bosheit, und um dem Gefangenwärter das Leben sauer zu machen, sich äußerst unruhig, tumultuarisch und unreinlich betragen, ja oft sich ganz närrisch und rasend stellen. Diese sind selten anders als durch Erleidung sinnlicher Uebel und durch zweckmäßige körperliche Züchtigungen, aber damit gewöhnlich auch sehr schnell, zur Ruhe, Ordnung, Anständigkeit und Reinlichkeit zu bringen. Zum Schlagen bediene man sich dabei einer Peitsche mit kurzen knotigen Strängen. Der Gefangne muß dabei von zwei Karcer-Knechten gehalten, und die Züchtigung von dem Kerkermeister selbst verrichtet werden. Der Regel nach muß der Kerkermeister nie für sich und nach seinem Gutdünken eine solche Züchtigung verfügen, sondern der inquirirende Richter sie der Zahl nach erkennen. Nur in solchen Fällen, wo die Unruhe und Widersetzlichkeit eines Gefangnen sich mit solcher Heftigkeit und in solcher Maaße äußert, daß die nothwendig zu erhaltende Ruhe und Ordnung im Hause eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, und der Richter nicht erst um Verhaltungsmaaße angegangen werden kann, muß dem Kerkermeister gestattet sein, den Arrestanten zu schließen oder mit einigen nachdrücklichen Peitschenhieben zu züchtigen; allein so bald dies geschehen, muß er es dem Richter melden und weitere Instruktion einholen, der Gefangne aber demnächst erfahren, daß seine Züchtigung der Obrigkeit nicht unbekannt geblieben, und von selbiger gut geheißen worden.

Daß

Daß man übrigens auch zur Züchtigung solcher boshafter Menschen sich des Schließens in strenger oder gelinderer Maaße, des Zwangstuhles und der übrigen Instrumente, deren ich im vorhergehenden §. gedacht, bedienen könne, wird wohl von Niemanden in Zweifel gezogen werden, nur erfodert dies jederzeit die ausdrückliche Verfügung des Richters.

§. 29.

Von den Nachtgeschirren der Gefangnen.

Es sind schon vorhin §. 17. die Gründe angeführt, warum der Verfasser es unthunlich und nachtheilig hält, in den Gefängnissen selbst oder an denselben Abörter für die Gefangnen anzubringen, und sind in aller Hinsicht die Leibstühle vorzuziehen, wenn dabei mit gehöriger Ordnung und Reinlichkeit verfahren wird; so ist auch der dadurch entstehende üble Geruch nicht ärger als bei den vielen Abörtern in einem Hause, da es unmöglich ist, die Kanäle derselben immer gehörig rein zu erhalten, und nach einiger Zeit sich ein Geruch durchs ganze Haus verbreitet, der nicht fortzuschaffen stehet *).

Die

*) Die mit zweckmäßiger Anlegung von Abörtern in dem Hause und dazu gehörigen Abführungs Kanälen (s. Erläut. d. Preisfr. Nr. 3.) etwa verbundenen Schwierigkeiten, scheinen, wenn anders die Lage des Hauses sich hiezu fügt, doch in jedem Fall der Stellung von Leibstühlen mit Eimern in jeder

Die Leibstühle müssen so einfach als möglich sein, theils damit die Fortbringung und Reinigung derselben erleichtert werde, theils damit der Gefangne daran oder darin nichts verstecken kann, wodurch er Unfug anzurichten im Stande.

Es bestehen selbige daher am besten aus Eimern von Eichenholz, gehörig verpicht, und mit sehr genau schließenden hölzernen Deckeln versehen; sie müssen unten nicht enger zugehen, weil sie sonst leicht umfallen, sondern oben und unten gleich weit sein. Sie müssen jeden Morgen durch die Karcer Knechte und Aufwärter ausgetragen und mit Wasser umgespühlet werden, und wie es auch zur Erleichterung der Aufwartung gehört, daß nicht aus einem Gefängniß der Eimer heraus geholet, und alsdann wieder in dasselbe Gefängniß herein getragen werde, sondern gleich bei Abholung des unreinen Eimers ein reiner hereingesetzt, und ersterer dann nach geschehener Säuberung in ein anderes Gefängniß gegeben werde; so ist es — so unbedeutend es auch scheinen mag — auch nicht unwichtig, daß der Gefangne nicht immer denselben Eimer wieder erhält, damit wenn er vielleicht an den eisernen Bändern oder Handha-

ben

jeder Gefangenstube, vorgezogen werden zu müssen; indem die Nachtheile, welche mit den letztern, durch Vernachlässigung und Mißbrauch mancher Art, sowohl für die Reinlichkeit und gesunde Luft des Hauses, als auch für die Sicherheit der Gefangnen, entstehen können, unmöglich alle vorausgesehen und ihnen genug vorgebeugt werden können.

Anm. d. Ausschusses.

ben etwas vorgenommen, um selbige nach Gelegenheit abnehmen und einen nachtheiligen Gebrauch davon machen zu können, daran auf die Weise, daß er denselben Eimer nicht wieder erhält, verhindert werde.

§. 30.

Von der Reinigung der Luft in den Gefängnissen.

Zur Erhaltung der auf die Gesundheit der Gefangnen so vorzüglich wirkenden Reinlichkeit in den Gefängnissen, gehöret, außer der bereits empfohlenen öfteren Wechselung des Strohes, Reinigen, Scheuren und Weißen der Gefängnisse, Waschen der Gefangnen, Wechselung der Wäsche, Säuberung der Nachtgeschirre und dergleichen mehr, auch als ein wesentliches Erfoderniß die Fortschaffung der verdorbenen und Herbeiführung reiner atmosphärischer Luft; indem sonst, wenigstens bei vielen Gefangnen, der Zweck, sie gesund zu erhalten, nicht erreicht werden wird. Die Luft in einem beständig verschlossenen Gefängnisse, welches seinem Zwecke nach nicht sehr geräumig und groß sein kann, wird schon durch den beständigen Aufenthalt des Gefangnen in selbigem und durch dessen eigene Ausdünstungen verdorben, da bekanntlich fast keine Luftart nachtheiliger und tödtender auf den menschlichen Körper wirkt, als die, welche schon einmal durch die Lungen gegangen ist, und durch atmosphärische Luft nicht verbessert worden. Je dichter und fester das Gefängniß ist, desto schneller wird die Luft darin verdorben. Zur Winterszeit, wenn die Gefängnisse geheizt

heizt werden, geben die §. 14. vorgeschlagenen Luftzüge neben oder unter den Oefen, und die Oeffnung einer Fensterscheibe, dem Gefängnisse hinlängliche gute und frische Luft, und man wird, außer bei sehr unreinlichen Menschen, selten einigen Geruch in den Gemächern finden. Allein zur Sommerzeit, und sobald nicht mehr geheizet wird, verlieren diese Luftzüge fast alle ihre Wirkungen; sie haben nicht mehr die Kraft, die schweren, auf den Boden des Gefängnisses sich herabsenkenden Miasmen, fortzuführen; es entstehet eine üble, sich schon durch den Geruch ankündigende Kerkerluft, die den Gefangnen besonders beim Liegen sehr beschwerlich fällt, und das bekannte Kerkerfieber, Geschwulst und andere Uebel herbeiführt. In dieser Zeit muß man auf künstliche Mittel zur Verbesserung der Luft bedacht sein.

Es würde den Verfasser viel zu weit führen, wenn sich derselbe über diesen wichtigen Gegenstand ausführlich auslassen wollte, und muß sich derselbe damit begnügen, hier nur einige Mittel, welche er nach seiner Einsicht und Erfahrung für die zweckmäßigsten hält, anzuführen, und auf die Schriften zu verweisen, in welchen diese Materie umständlich abgehandelt worden.

Unter den neuesten Schriftstellern — und diese können bei den in neueren Zeiten gemachten Entdeckungen und Fortschritten in der Chemie wohl nur hauptsächlich in Betracht kommen — ist diese Sache am gründlichsten und ausführlichsten von folgenden behandelt:

Ha-

Hales, on Ventilators.
Ein Auszug hiervon und eine Beschreibung der Maschine findet sich im Hamburger Magazin, 2ter Band, S. 25.

Gehlers physikalisches Wörterbuch, Leipzig 1791. 4ter Band. S. 426.

G. F. Parots zweckmäßige Luftreinigung, theoretisch und praktisch beschrieben. Frankf. a. M. 1793.

Nachricht von den Maschinen des Herrn Perrots im Gothaischen Magazin für das Neueste ꝛc. IX. Band. 4tes Stück. S. 86.

Dr. J. A. C. Green neues Journal der Physik, Leipzig 1797. 4ter Band. S. 458 u. f.

Traité de moyens de désinfecter l'air, de prevenir les Contagions et d'en arrêter les progrés par L. B. Guyton-Morveau. Paris an. 9. Uebersetzt von Professor Pfaff in Kiel. Ein kurzer Auszug davon findet sich in L. W. Gilberts Annalen der Physik. Halle 1802. 9ter Band. S. 357.

J. D. Herhold die Luft-Reiniger. Kopenhagen und Leipzig. 1802.

Es kann die Luft in den Gefängnissen durch mechanische und chemische Mittel verbessert werden; unter den ersteren hält der Verfasser die Triwald'sche Luftpumpe, welche nach der Meinung einiger Schriftsteller eine Nachahmung des Hales'schen Ventilators sein soll, für diejenige Erfindung, welche bei den Gefängnissen am bequemsten anzuwenden ist. — Ein Modell, welches hiebei erfolget, wird die Verfertigung

tigung derselben im Großen, erleichtern, und deren Gebrauch zeigen.

Herholds Luftreiniger. S. 38.

Es kann diese Maschine als Druckwerk und als Saugwerk gebraucht werden; der Gebrauch derselben auf erstgedachte Art ist jedoch auf keine Weise anzurathen, denn indem auf diese Art die frische atmosphärische Luft in das Gefängniß gepumpet wird, und selbige die unreine Luft heraustreiben soll, wird für den Menschen, der sich in dem Gefängniß befindet, ein sehr unangenehmer Wind und Zug veranlaßt, der seiner Gesundheit nachtheilig werden kann. Bedienet man sich dagegen dieser Maschine als Saugwerk; so wirket sie sehr wohlthätig; man ziehet durch selbige die verdorbene Luft aus dem Kerker heraus, und es wird die reine atmosphärische Luft durch den Zug neben dem Ofen und durch die geöffnete Fensterscheibe schnell genug nachfolgen. Die beiden, bei dem Modell befindlichen kleinen hölzernen Röhren nebst daran befestigten Blasen, zeigen, wenn man die Blasen an der Seite, wo sich der Saug-Ventilator befindet, mit Luft füllet, und an der entgegengesetzten Seite die Blase von aller Luft entledigt, die schnelle Wirkung der Maschine. Wenn die Luft-Stiefel anderthalb Fuß im Durchmesser haben, und in einer Minute 60mal niedergedrückt, und jedesmal etwa einen Fuß gehoben werden, so kann man in einer Minute gegen 400 Cubikfuß Luft aus einem Behälter herausziehen, befestiget man, wie bei den Feuersprützen, lederne Schläuche an der Maschine, so kann man selbige auf dem Hofe oder in einem Gange des Gefangenhauses stehen haben, und nach Gefallen den einen leder-

nen

nen Schlauch in dieses oder jenes Gefängniß legen, aus selbigem die verdorbene Luft herausziehen, und sie, wenn die Maschine im Hause steht, vermittelst der an der entgegen gesetzten Seite angebrachten Schlange durch ein Fenster abführen *). Unter den chemischen Mitteln zur Verbesserung der Luft sind die mineralischen Säuren, als die Schwefelsäure, Salpetersäure, ohne Zweifel die allerwirksamsten, weil aber die ersteren mit großer Vorsicht angewandt, die oxygenirte Salzsäure aber kostbar ist, und eine Zubereitung auf der Apotheke erfodert, so kann man sich für gewöhnlich in den Gefängnissen von dem Verkochen des Eßigs genugsame Würkung versprechen, und braucht man nur bey ausserordentlichen Fällen, ansteckenden Krankheiten u. s. w. von jenen Mitteln unter Anweisung eines Arztes Gebrauch zu machen. In Ansehung des Räucherns mit Eßig ist jedoch zu bemerken, daß derselbe nur verkocht, nicht aber auf glühendes Eisen oder Kohlen geschüttet werden dürfe, weil er sich sonst zersetzt, und nachtheilig auf den menschlichen Körper wirkt. Die Dämpfe des Eßigs und die mineralischen Säuren haben nicht nur die Kraft, die Fäulniß zu verhindern, sondern vernichten auch die ansteckenden Partikeln der Luft, und zerstören die faulen übelriechenden Miasmen. Durch alles übrige Räuchern mit Spezereien wird dieses nicht bewirkt; dieses Räucherwerk wickelt die schlechten Dünste ein, daß sie unsern Geruchs-Organen nicht mehr fühlbar

*) Diese an sich selbst sinnreich erfundene Maschine, dürfte in der Anwendung manche Schwierigkeiten haben, und deren Gebrauch mehrern Zweifeln unterworfen sein.

Anm d. Ausschusses.

fühlbar bleiben, aber sie zerstören, sie zersetzen die fauligten Miasmen nicht, wirken folglich auch nicht auf die Gesundheit, und lassen daher den Zweck ganz verfehlen.

§. 31.

Von der Behandlung der Gefangnen im kranken Zustande.

Es ist auf den Gefangnen nie größere Aufmerksamkeit zu verwenden, als wenn derselbe anscheinend oder wirklich krank wird. Auch unverstellte wirkliche Krankheiten weiß der schlaue Verbrecher oft dazu zu benutzen, sich erst eine mildere Behandlung und dann die Gelegenheit zur Flucht zu verschaffen.

Das Mitleiden wird bei dem Arzt, dem Gefangenwärter und den Wachen rege gemacht, der Zeitpunkt der Besserung erfolget nach und nach, und wenn sich der Gefangne vielleicht längst besser fühlet, stellet er sich noch immer gleich schwach, angegriffen und elend.

Der einsichtsvolle Arzt, der die Verstellung bemerkt, und den Gefangnen auf sein voriges Regim zurückgeführt wissen will, wird von den Wärtern für hart und unbarmherzig gehalten, und so lange die Obrigkeitliche Person, welche die Oberaufsicht über das Gefangenhaus führet, nicht selbst ins Mittel tritt, wird es ihm schwer werden, seinen Vorschriften bei den Unterbehörden völligen Eingang zu verschaffen.

Es ist unglaublich, mit welcher Festigkeit und Beharrlichkeit ein Inquisit, der einmal den Gedanken gefasset, eine ihm

ihm zugestoßene Krankheit als ein Miteel zu seiner Flucht zu gebrauchen, einen solchen Plan durchzuführen weiß, besonders wenn ihm wirklich einige Schwäche von der erlittenen Krankheit nachbleibt, und auch der hellsehendste Arzt ist das Minder oder Mehr eines solchen Gebrechens nicht immer mit Gewißheit zu bestimmen vermögend [14]).

Die gewöhnlichen Krankheiten der Gefangnen bestehen in dem bekannten Kerkerfieber, Geschwulst, Engbrüstigkeit u. s. w.

In einem Gefängniß, welches auf die vorgeschlagene Art eingerichtet und erhalten wird, werden diese gewöhnlichen Krankheiten nicht oft mehr erscheinen, da die Ursachen, wodurch sie veranlaßt werden, wegfallen [15]). Inzwischen bleibet

14) Es ist schon §. 22. ein Beispiel angeführt, wo ein Gefangner nach einer wirklich erlittenen schweren Krankheit sich noch ferner krank stellte und krank machte, und dadurch auf eine sehr verschlagene Weise seine Flucht ausführte. Ein ähnlicher Vorfall dieser Art trug sich bei einem Gefangnen zu, der mit der Epilepsie behaftet war, und sich das linke Bein bei einem solchen Anfall verrenkt hatte, wodurch eine Lähmung entstand. Er ging ein Jahr lang und darüber beständig auf Krücken; er litt bei seinen epileptischen Anfällen wirklich viel, und alles dies zog ihm die Aufbewahrung in einem leichten Gefängnisse zu, aus welchem er nach Verlauf einiger Monate, mit Hinterlassung seiner Krücken, entfloh.

Anm. des Verf.

15) Howard S. 23 u. f.

bet der Gefangne noch immer manchen Krankheiten unterworfen, und die Menschlichkeit erfodert, daß er während der Dauer derselben diejenige Pflege und Wartung genieße, die sein Zustand wirklich nothwendig macht. Er muß mit Betten versehen werden; man darf ihn nicht mehr schließen lassen, seine Beköstigung muß anders eingerichtet sein; man ist oft auch genöthiget, ihm einen Krankenwärter beizugeben: kurz es muß eine genaue und zweckmäßige Verpflegung des Gefangnen eintreten, und für die baldige Genesung desselben alle nur mögliche Sorgfalt angewendet werden [16].

Damit aber die Krankheit nicht der Vehikel zu Mißbräuchen, und wohl gar zum Entkommen des Gefangnen, werde; so sind dabei folgende Regeln nicht aus der Acht zu lassen.

1) Man lasse die ganze Behandlung des Gefangnen in diesem Zustande nicht nach der Meinung des Kerkermeisters oder anderer Personen, welche den Gefangnen nur nach dem äußern Ansehen zu beurtheilen im Stande sind, sondern einzig und allein nach der Vorschrift des Arztes einrichten.

2) Man halte mit Nachdruck und Strenge darauf, daß der Kranke die ihm verordneten Medikamente wirklich einnehmen und gebrauchen müsse, und mit eben der Strenge verfahre man auch bei der vom Arzte vorgeschriebenen Beköstigung.

3) Ist es nach der Anordnung des Arztes erfoderlich, daß dem Gefangnen ein Krankenwärter beigegeben werde; so wäh-

16) von Arnim Bruchstücke, 2ter Theil, S. 73.

wähle man dazu einen sichern, vernünftigen und mit hinlänglicher Körperkraft versehenen Menschen, und lasse sich nicht zur Ersparung der Kosten verleiten, dazu alte gebrechliche und dürftige Leute zu nehmen. Die Krankenwärter müssen beeidigt werden, damit sie mit dem Gefangnen nicht von Dingen reden, die auf die Captur und Verbrechen desselben Bezug haben, ihm keine schädliche Dinge zustecken, keine Collusionen veranlassen, die Vorschriften des Arztes pünktlich befolgen, und demselben ihre über den Kranken gemachten Beobachtungen treulich und gewissenhaft mittheilen.

4) Der Krankenwärter muß immer in dem Gefängnisse mit eingeschlossen werden, und weder er selbst, noch die auf dem Gange befindliche Schildwache, müssen dasselbe öffnen können. Erfodert der Zustand des Kranken eine Meldung oder Verfügung, oder will der Krankenwärter selbst das Gefängniß auf eine Zeitlang verlassen; so kann er der Schildwache auf dem Gange solches durch ein Zeichen zu erkennen geben, und diese rufet den Kerkermeister durch den auf dem Gange befindlichen Glockenzug herbei.

Am bedenklichsten ist immer die Aufbewahrung epileptischer Verbrecher, und ihre Behandlung erfodert die mehrste Sorgfalt. Man darf sie nicht schließen lassen, weil sie sich in den Anfällen ihrer unglücklichen Krankheit, geschlossen, sehr erheblichen Schaden zufügen können. Sie können nicht ohne alle Hülfe dem Zufall überlassen, und doch

auch nicht als eigentliche Kranke behandelt werden, weil sie mehrentheils außerdem völlig gesund sind, und einer besondern Verpflegung nicht bedürfen. Sind die Verbrechen, weswegen sie verhaftet sind, leicht; so hat es kein Bedenken, sie mit einem andern auch nicht sehr bedenklichen Inquisiten zusammen zu setzen, findet man dies aber wegen der Größe des Verbrechens, oder aus andern Gründen bedenklich, oder fehlet es an Gelegenheit, einen solchen Gefangnen zu finden, der dazu gebraucht werden kann, einem solchen Unglücklichen beigegeben zu werden; so bleibt nichts anders übrig, als der Schildwache auf dem Gange aufzugeben, auf das Gefängniß, worin ein solcher Mensch sich befindet, ein genaues Augenmerk zu richten, und den Kerkermeister herbei zu fodern, wenn er das Leiden des Gefangnen wahrnimmt.

§. 32.

Von der Oberaufsicht über das Gefangenhaus.

Unter der Oberaufsicht verstehet der Verfasser nicht die höhere Behörde im Staate, der die ganze Einrichtung, Administration und Verwaltung sämmtlicher Gefangen-Anstalten und ihrer Fonds anvertrauet sein muß [17]), sondern die Verwaltungs-Commission oder diejenige Obrigkeitliche Person, der bei der hier in Frage befangenen Gefangenanstalt die Oberaufsicht übertragen worden, die mit dem Detail der Administration unmittelbar nichts zu thun hat, sondern nur dahin sehen muß, daß ein jeder Officiant seine Pflicht erfülle, und der Zweck der Gefangen-Anstalt erreicht werde.

Eine

17) von Arnim Bruchstücke, 2ter Theil, S. 148.

Eine ununterbrochene, von Glied zu Glied sich fortpflanzende Aufsicht und Controlle von oben herab bis zu dem geringsten einzelnen Officianten, sagt der einsichtsvolle Minister von Arnim, ist überhaupt die ausschließliche Bedingung, unter welcher allein Ordnung und ausdauernde Thätigkeit in jeder Staatsverwaltung erhalten werden kann. Ganz vorzüglich aber bedürfen derselben die Gefangen-Anstalten, da es keine Anstalten im Staate giebt, in welchen die Mittel zur Erreichung der beabsichteten Zwecke so zusammengesetzt sind, und einer so sehr verschiedenen oft ganz individuelle Rücksichten erfodernden Behandlungsart bedürften, als die Gefangen-Anstalten.

Man erwäge nur blos einzelne Theile der Behandlung der Gefangnen, wie ihre Beköstigung, ihre Reinlichkeit, ihr schickliches Betragen; und versuche dann, hierüber bestimmte Vorschriften in solcher Maaße zu ertheilen, daß die Officianten in allen Fällen ihre Obliegenheiten kennen, und doch alle Willkühr dabei ausgeschlossen werde.

Man wird sich gewiß sehr bald von der Unmöglichkeit überzeugen, den beabsichtigten Zweck, durch noch so detaillirte Vorschriften, vollständig zu erreichen, und will man also nicht der Willkühr der Officianten alles überlassen; so müssen ihnen auf andere Art Schranken gesetzt werden. Die sorgfältige Aufsicht einer obern Behörde, welche das Gefängniß und die Gefangnen wöchentlich einigemal besuchet; die Beköstigung, welche den Gefangnen gereicht wird, genau untersuchet; die sich zeigenden Mängel an den Gebäuden und einzelnen Gefängnissen in Obacht nimmt, die Gefangnen spricht, und ihre etwanigen Beschwerden über

Essen, Trinken, Wärme, Reinlichkeit u. s. w., anhört, prüfet und befrägt, und überhaupt aufs genaueste darauf achtet, ob jeder Officiant seine Pflicht genau erfülle, kann dies allein bewirken. Oft und gewöhnlich kommt es dabei auf einen augenblicklichen Entschluß, und noch dazu über Dinge an, welche einzeln ganz unbedeutend zu sein scheinen, im Ganzen aber höchst wichtig sind, und von den größten und nachtheiligsten Folgen sein können.

Diese Behörde muß an Ort und Stelle untersuchen, prüfen und entscheiden, sie muß von allen Schwerfälligkeiten des gewöhnlichen Geschäftsganges entbunden, und zwar den höhern Staatsbehörden für ihr Benehmen verantwortlich, übrigens aber mit aller Macht versehen sein, die gesetzlichen Anordnungen, welche die Gefangen-Anstalt betreffen, und die immer nur im Allgemeinen gegeben werden können, auf die einzelnen Fälle zweckmäßig anzuwenden, insbesondere aber darüber zu wachen, daß die eigentlichen Officianten der Anstalt pflichtmäßig und ohne alle eigenmächtige Willkühr handeln.

Dies würden die Pflichten dieser Oberbehörde sein, und es folget daraus von selbst, daß der oder diejenigen, welche dazu erwählt sind, nicht selbst zu den Officianten der Anstalt gehören dürfen. Sie müssen weder mit der Beköstigung noch der Bekleidung der Gefangnen zu thun haben, noch irgend ein Material an die Anstalt oder den Kerkermeister liefern, sondern dazu müssen wieder andere Officianten angestellt, und selbige der die Oberaufsicht führenden Behörde ebenfalls unterworfen sein. Auf diesem Wege vermeidet man beide fast gleich

gefähr-

gefährliche Klippen, entweder alles der Willkühr der Officianten zu überlassen, oder durch zu detaillirte und doch unzureichende gesetzliche Vorschriften, den Eifer und die Thätigkeit rechtschaffener und einsichtsvoller Officianten zu hemmen.

Es muß übrigens mit großer Behutsamkeit dafür gesorgt werden, daß diese Oberbehörde aus vernünftigen, klugen und rechtschaffenen Männern bestehe; ist dies denn aber geschehen, so setze man in selbige volles Zutrauen und lasse ihrer Thätigkeit einen angemesseuen Spielraum in allen den Dingen, welche ihrer Natur nach durch kein Gesetz vollständig bestimmt werden können. Dies kann nie schädlich werden, so bald die höchste Behörde diese Verwaltungs-Commission selbst noch weiter ihrer nähern Aufmerksamkeit würdiget, von Zeit zu Zeit ihre Arbeiten nachsehen läßt, und sie eben dadurch überzeuget, daß sie ihre Bemühungen nicht unbeobachtet, sondern gehörig schätzet und erkennt.

§. 33.

Von dem Arzte und Wundarzte.

Daß für eine solche Gefangenanstalt, wie die gegenwärtig in Frage befangene ist, ein eigener Arzt und Wundarzt bestellet werden müsse, wird nicht erst eines Beweises bedürfen, und eben so wenig die Behauptung, daß dazu ein Paar einsichtsvolle hellsehende Männer gewählet werden müssen. Es haben selbige auf alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den Gesundheitszustand des Gefangnen Einfluß hat, und sie sind nicht blos dazu bestimmt, den bereits kranken Gefangnen zu hei-

heilen, sondern auch sein Erkranken zu verhüten. Es müssen selbige daher auf seine ganze Verpflegung, auf seine Beköstigung und Beschaffenheit der Luft und Reinlichkeit in den Gefängnissen Rücksicht nehmen. Jeden Mangel, den sie darunter verspüren, müssen sie unverweilt der Verwaltungs-Commission anzeigen, und mit selbiger gemeinschaftlich auf deren Abstellung und Verbesserung zu wirken suchen. Sie müssen die größte Aufmerksamkeit auf die Gefangnen, welche sich krank stellen, oder wirklich krank sind, wenden, und die promptesten Vorschriften für deren Behandlung ertheilen. Daß sie sich nicht mit den Gefangnen über die Ursachen ihrer Verhaftung und über Gegenstände ihres Untersuchungs Prozesses in Unterredungen einlassen dürfen, verstehet sich von selbst. Wann sie bemerken, daß ihre Vorschriften nicht aufs genaueste befolget werden, müssen sie der obern Behörde davon unverweilt Anzeige thun. Ueberdem müssen sie auch ungerufen das Gefangenhaus, wo nicht täglich, doch sehr oft besuchen, und auf die Beschaffenheit desselben und die Behandlung der Inquisiten in Rücksicht ihres Gesundheitszustandes achten.

§. 34.

Von dem Prediger.

In jeder gut eingerichteten Gefangen-Anstalt muß dafür gesorget werden, daß der Gefangne von Zeit zu Zeit an den Religionsübungen Theil nehmen könne, und ihm wenigstens Veranlassung gegeben werde, sich moralisch zu bessern *). In vie-

*) von Arnim Bruchstücke, 2ter Theil, S. 230.

vielen Gefangen-Anstalten hört man die bittersten Klagen von den Gefangnen darüber führen, daß sie von allem Religions-Unterricht ausgeschlossen sein, und von den Pariser Gefängnissen wird im Genius der Zeit gesagt:

„In der Tiefe der Gefängnisse, da, wo der Unglückliche „neben dem Schuldigen hauset, öffneten sonst die Ange-„klagten ihre Herzen der lindernden Rede eines Dieners „des Friedens und der Güte.

„Jetzt bleibt ihnen nichts übrig, als das Entsetzen ih-„rer Fesseln, keine Aussicht auf einen Tag, der sie zur „Aussöhnung mit Gott und mit den Menschen einladet. „Glücklich oder unglücklich, ist ohne Gottesdienst, ohne „öffentliche Andacht, auf dem Wege des Lebens nichts vor „uns als eine Wüste. Das Leben ist ohne Freudigkeit, der „Tod ohne Hoffnung."

Schicket man doch zu den Verbrechern, die sterben sollen, einen Prediger, warum nicht auch zu denen, die leben bleiben, und in die menschliche und bürgerliche Gesellschaft einst zurückkehren sollen [18]?

In mehrern Landes-Verordnungen, namentlich in der Churhannöverschen Criminal Instruction, ist daher auch ausdrücklich bestimmt, daß, weil es sich oft zutrage, daß der Inquisitions-Prozeß, wegen Vielheit der Umstände, Nachforschung der Mitschuldigen, und so ferner, so bald nicht zu Ende gebracht werden könne, und die Inquisiten lange sitzen müs-

18) Wagnitz 1ste Sammlung, S. 117.

müssen, die Gerichte dahin sehen sollen, daß die Gefangnen von Zeit zu Zeit durch einen Prediger besuchet werden.

Bei einer Gefangen-Anstalt, welche blos zur Aufbewahrung der Gefangnen während der Dauer ihres Prozesses eingerichtet ist, kann ein öffentlicher Gottesdienst nicht statt finden, sondern es müssen die Prediger die Gefangnen in ihren Gefängnissen besuchen, oder in ein Zimmer des Gefängnisses zu sich kommen lassen, und sich über religiöse Gegenstände mit denselben einzeln unterhalten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Prediger sich aller Fragen, welche zu der Untersuchung und gerichtlichen Obliegenheit gehören, gänzlich enthalten müsse.

§. 35.

Von dem Gefangenwärter oder Kerkermeister.

Eine der wichtigsten Personen bei jeder Gefangenanstalt ist der Kerkermeister oder Gefangenwärter. Er muß ein moralisch guter, untadelhafter Mann sein; er muß strenge und fest, dabei aber menschenfreundlich und wohlwollend, er muß thätig und mit körperlichen Kräften ausgerüstet sein. Die Gefangnen sind während ihrer Aufbewahrung seinen Händen anvertrauet, und er muß sich ihnen und der Anstalt ganz widmen. Er darf sich mit keinen Nebenbeschäftigungen befassen; er muß schlechterdings auf keine Accidenz von den Gefangnen irgend einer Art angewiesen sein, sondern vom Staate so besoldet werden, daß er sein gutes Auskommen hat, damit er weder von den Gefangnen etwas zu nehmen, oder ihnen etwas

zu

zu entziehen genöthiget werde, noch auf einigen Nebenverdienst auszugehen brauche. Ist dieses denn aber auch geschehen, so muß jede Nachläßigkeit und Pflichtvergessenheit aufs strengste geahndet und bei Wiederholung mit sofortiger Entfernung vom Dienste bestrafet werden.

Hierauf ein genaues Augenmerk zu richten, ist die Hauptpflicht der, die Oberaufsicht führenden Behörde; jede Nachsicht, die hierunter Statt hat, ist Schwäche, und jedes Mitleid gegen das nachläßige und pflichtvergessene Betragen des Kerkermeisters und der Karcer-Knechte wird Grausamkeit gegen die Gefangnen [19].

Es ist erfoderlich, daß der Kerkermeister mit einer schriftlichen Instruction versehen werde, worin die ihm obliegenden Pflichten, so weit es thunlich ist, sie zu detailliren, aufgeführet sind, damit er selbige von Zeit zu Zeit nachsehen und sich mit selbigen aufs genaueste bekannt machen könne.

In der Beilage sub Nr. 1. hat der Verfasser zu einer solchen Instruction einen Entwurf beigefüget, welcher nach jeden Orts Verhältnissen einigen Abfall oder Zusatz erleiden, im Wesentlichen jedoch alles enthalten wird, was einem treuen und gewissenhaften Kerkermeister oblieget.

Da bei den Gefangen-Anstalten unter den weiblichen Inquisiten Untersuchungen, Visitationen und sonstige Umstände ein-

19) v. Arnim Bruchstücke, 2r Th. S. 65. 170 und 171.

eintreten, wobei eine weibliche Hülfe ganz unentbehrlich wird, überdem auch die Beköstigung der Gefangnen und die Zubereitung der Speisen hauptsächlich mit von der Ehefrau des Kerkermeisters abhängt; so ist erfoderlich, daß auch diese dahin eidlich verpflichtet werde, denen ihr in Betreff der Gefangnen ertheilt werdenden Aufträgen und Obliegenheiten gewissenhaft zu genügen, und weder selbst einige Collusionen zu veranlassen, noch auch so weit es an ihr sei zu gestatten, daß solches durch andere geschehe, das ihr und ihrem Mann anvertrauete Inventarium an Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w., und dessen Erhaltung und Reinigung treulich zu besorgen, und in der Beköstigung der Gefangnen vorschriftsmäßig und gewissenhaft verfahren zu wollen.

§. 36.

Von den Karcer-Knechten und Aufwärtern.

In einer Gefangen Anstalt für 50 Criminal-Gefangne müssen, außer dem Gefangenwärter, wenigstens 3 bis 4 Karcerknechte und ein Aufwärter oder Umläufer angestellt werden.

Es müssen hiezu moralisch gute, gesunde und starke Personen gewählt werden; sie müssen angemessen besoldet und gehörig verpflichtet sein, damit sie nicht zu Bestechungen, Betrügereien und Bedrückungen der Arrestanten ihre Zuflucht nehmen. Sie müssen sämmtlich unter den Befehlen des Kerkermeisters stehen, ihre Anstellung und Absetzung aber nicht von ihm, sondern von dem Staate abhängen.

Es ist rathsam, daß sie von dem Kerkermeister beköstiget, und diesen ein angemessenes Kostgeld dafür aus den öffentlichen Cassen bezahlet werde, weil die Führung mehrerer Haushaltungen im Gefangenhause unschicklich und unthunlich ist, die Speisung außerhalb der Anstalt aber in vieler Hinsicht eben so vielen Nachtheil und Unordnung veranlassen würde.

Der Kerkermeister sowohl als die Karcerknechte müssen zwar nicht als Gefangne gehalten werden, und jede Idee dieser Art von ihnen entfernt werden; aber durch eine kluge Administration muß es dahin gebracht werden, daß sie außer der Anstalt mit so wenig Menschen, als irgend möglich, in Verbindung stehen und leben.

Der Aufwärter muß besonders zum Schicken außerhalb der Anstalt und zur Hülfe im Hause und in der Küche gebraucht, dagegen aber alle weibliche Domestiquen aus dem Hause entfernt werden. Ein Entwurf zur Instruction für die Karcerknechte findet sich in der Anlage sub Nr. 2.

§. 37.

Von der Militair-Wache.

In einer Anstalt von solchem Umfange wie die gegenwärtige, ist es zum Schutze und zur Erhaltung einer guten Polizei und genauen Aufsicht unumgänglich nothwendig, sich der Hülfe einer Militairwache zu bedienen. Es hat selbige mit den Gefangnen selbst, ihrer Behandlung, und

und was dahin gehört, unmittelbar nichts zu schaffen; sie müßte, wenn es möglich wäre, die Gefangnen gar nicht sehen, oder kennen.

Sie stellet ihre Posten aus, welche auf jede Bewegung, jedes verdächtige Geräusch achten, keine unberufene Personen in den Hof lassen, und die alles dasjenige unverweilt melden, was ihnen verdächtig scheinet; übrigens leistet das Militair dem Kerkermeister, wann und wo derselbe ihrer Macht bedürfen wird, alle erfoderliche Hülfe.

Es müssen bei der Anstalt, wovon hier die Rede ist, drei Posten angestellet werden, einer auf dem Hofe, der darauf achtet, daß keine unberufene Personen auf den Hof kommen, der Hof beständig verschlossen werde, und der, besonders zur Nachtzeit, von außen das Haus aufs genaueste beachtet; der zweite Posten wird auf dem untern, und der dritte auf dem obern Gange eingeschlossen, und haben diese auf alles dasjenige Acht zu geben, was in den Gefängnissen vorgehet, verhindern, alles Rufen, Sprechen, Klopfen, oder wodurch die Gefangnen sich auf andere Weise Zeichen geben könnten, und melden alles, was ihnen dieser Art Bedenkliches vorfällt und von ihnen nicht gesteuert werden kann, dem durch die Glocke herbei gerufenen Kerkermeister.

Da auf jeden Posten 3 Mann gerechnet werden; so muß die Militair-Wache aus einem Unteroffizier und 9 Mann bestehen. Für die Posten auf dem Hofe und in

den Gängen finden sich in den Anlagen Nr. 3 und 4 die Entwürfe zu den Instructionen, welche gedruckt in der Wachtstube, in dem Schilderhause, auf dem Hofe und in den Gängen aufgehangen werden müssen.

Der Verfässer ist weit entfernt, zu glauben, durch diese kurze Abhandlung etwas vollständiges und vollkommenes über Gefangen Anstalten und deren Einrichtung geliefert zu haben, dazu war die Zeit zu dieser Ausarbeitung zu kurz, und selbige überdem durch seine Dienstverhältnisse zu beschränkt; inzwischen werden die hier abgehandelten Gegenstände doch hinreichen, bei einer einzurichtenden Gefangen Anstalt, auf dasjenige, was dabei sowohl in Ansehung des Baues als der Verwaltung vorzüglich zu berücksichtigen ist, aufmerksam zu machen, und schließet derselbe mit den Worten des verewigten Uebersetzers der Howardschen Schrift über Gefängnisse und Zuchthäuser:

„Wäre gegenwärtige Abhandlung auch nur eine entfernte Veranlassung, diejenigen, denen dieser Gegenstand am nächsten liegt, aufmerksam auf die jetzigen Mängel und Gebrechen unserer Gefangen-Anstalten zu machen, irgend jemand auf bessere Ideen, auf vortheilhaftere, thunlichere Vorschläge zu bringen, thätiges Mitleid auch nur in einem einzigen menschlichen Herzen zu erregen, das Elend auch nur eines einzigen unglücklichen Gefangnen zu lindern, Einem nur seinen kummervollen Zustand erträglich

lich zu machen, schon dann würde ich mich genug belohnt halten."

Erst nachdem der Verfasser gegenwärtige Abhandlung geschlossen hatte, kam demselben der 23ste Band von des Herrn Ober-Geheimen Tribunal-Raths Klein Annalen der Gesetzgebung, worin S. 213 u. f. der General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Straf-Anstalten in den Preußischen Staaten enthalten, zu Händen. Der dritee Abschnitt dieses Plans enthält die Vorschriften von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse. Da die öffentliche Bekanntmachung dieses Plans durch den Druck, der gelehrten Welt das Recht giebt, ihre Meinung darüber zu äußern; so wird es dem Verfasser erlaubt sein, seine Gedanken darüber zur einsichtsvolleren Prüfung derjenigen Behörde, welcher die Einrichtung des neuen Gefangenhauses in Hamburg obliegen wird, vorzulegen.

Zuerst scheinet es dem Verfasser, daß auch hier die verschiedenen Classen der Gefängnisse nicht gehörig getrennt, und Straf- oder Besserungs-Anstälten mit den Aufbewahrungs-Gefängnissen in eins gezogen werden sollen, wodurch für die eine oder andere Klasse der Gefangen-Anstalt immer Mängel entstehen müssen. Daher die vielen Official-Wohnungen, Werkstätten, Arbeitssäle, Kranken-Anstalten u. s. w., welche in einem zur bloßen Detention der Inquisiten dienenden Gefängnisse nicht sein sollen und müssen.

Hier

Hiernächst den Bau selbst betreffend; so ist auf keinen mit einer Mauer umschlossenen Hof Rücksicht genommen, und daher das Haus selbst jedem Anlauf von außen Preis gegeben, und der Nachtheil veranlasset, daß wenn ein Gefangner durchzubrechen oder sonst aus dem Hause zu entkommen Gelegenheit findet, er gleich in Freiheit ist.

Ferner ist bestimmt, daß an der Außenseite des Gebäudes keine Gefängnisse, sondern blos die Corridors, die Gefängnisse aber sämmtlich in den innern Hof gelegt werden sollen. Hiedurch geht aber eines Theils sehr viel Raum verloren, und das Gebäude muß dadurch ohne Noth außerordentlich erweitert und vergrößert werden; andern Theils aber kommen dadurch die Gefängnisse im Hofe gegen einander über zu liegen, und die Gefangnen werden dadurch leicht zu Collusionen Gelegenheit finden, weil die gegen einander über liegenden Fenster nicht so verwahrt werden können, daß die Gefangnen sich nicht einander etwas zurufen oder Zeichen geben können, welches um so leichter fällt, da in einem rund um mit Gebäuden eingeschlossenen Hofe alles sehr hörbar und jedes Geräusch, was darin vorfällt, in den Gefängnissen leicht vernommen wird.

Im Mittelflügel, wird gesagt, können vorzüglich sichere Gefängnisse angebracht werden. Dies ist richtig, wenn man bei der Sicherheit nur auf das Entfliehen und Ausbrechen denkt. Nimmt man aber dabei auf die möglichste Behinderung aller Collusionen zwischen den Inquisiten Rücksicht; so ist dieser Mittelflügel nicht so sicher, weil die Fenster

ster der Gefängnisse sämmtlich in den innern Hof gehen, und mit denen gegenüber sitzenden Gefangnen eine Communication und Unterredung sehr leicht wird. Um dies zu verhüten, hat der Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes in dem von ihm projectirten Risse so wenig Gefängnisse als möglich in den innern Hof gebracht, und überhaupt durch die, mitten durch das Gebäude laufenden Corridors oder Gänge den Raum möglichst zu ersparen, und dadurch zugleich die Baukosten zu vermindern gesucht.

Daß die Wasch-Anstalten, Vorräthe des Brennmaterials u. dgl. m. sämmtlich im Hauptgebäude angebracht werden sollen, ist in vieler Hinsicht wohl nicht zu billigen; es giebt dies alles ein so mannichfaltiges Verkehr im Hause, worunter die Aufsicht auf die Gefangnen immer leidet, und vermehret die Feuersgefahr so sehr, daß die Anlegung eigener Nebengebäude zu diesem Behufe als unumgänglich nothwendig erscheinet. Bei der von dem Verfasser vorgeschlagenen Einrichtung des Gefangenhauses ist es fast nicht möglich, daß ein Feuer von einiger Bedeutung in dem Hauptgebäude entstehen und erheblich um sich greifen könnte, daher auch auf eigene Löschungs-Anstalten keine Rücksicht genommen worden.

In Ansehung der Behandlung des Gefangnen selbst, dessen Beköstigung u. s. w., stimmet dieser Plan übrigens mit denen von dem Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes gethanen Vorschlägen größtentheils überein.

Anlagen.

Nr. 1.

Instruction für den Gefangenwärter oder Kerkermeister.

(s. §. 35.)

Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, Arges und Schaden abwenden, und befindenden Falles davon seinen ihm vorgesetzten Obern sofort Meldung thun, sich eines redlichen Wandels befleißigen, nüchtern und mäßig sein, denen ihm von seinen Vorgesetzten ertheilt werdenden Befehlen unverzüglich nachkommen und schuldigen Gehorsam leisten, sich außer in seinen Dienstobliegenheiten ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten, weder vom Gefangenhause, vielweniger aus der Stadt entfernen. Insonderheit aber lieget demselben ob:

1) Sich aller Verschwiegenheit zu befleißigen, mit den Gefangnen sich weder überhaupt in unnöthige Gespräche einzulassen, noch auch wegen der That, worüber sie zur Haft gekommen, mit ihnen zu reden, ihnen auch nichts von allen dem zu eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch nicht zu gestatten, daß andere Personen sich überall mit den Gefangnen unterreden.

2) Die seiner Aufsicht anvertraueten Gefangnen bestmöglichst zu verwahren, dasjenige, was ihm über die Art der Verhaftung derselben befohlen wird, genau in der vorgeschriebenen Maaße zu vollstrecken, auch die Gefangnen jedesmal, wenn es ihm befohlen wird, zu schließen.

3) Den Gefangnen mit Ernst, aber auch mit Bescheidenheit zu begegnen, sie sofort, wie sie ihm zur Haft überliefert werden, Mannspersonen selbst, Frauenspersonen aber durch seine Ehefrau entkleiden zu lassen, die Kleidungsstücke aufs allergenaueste zu visitiren, die gefundenen Gelder und Sachen, insbesondere Messer, Scheeren, Nagel, Stricke, Bänder aller Art, und sonstige Sachen, womit sie sich Schaden zufügen oder der Haft entledigen können, ihnen abzunehmen, solche mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen und sie der Obrigkeit abzuliefern.

4) Die Gefängnisse selbst dreimal täglich, als: des Morgens, Mittags und Abends, jedoch nicht immer in denselben Stunden, zu visitiren, alsdann die Schließgeschirre jedesmal genau zu untersuchen, ob sich daran einiger Mangel

gel ergiebt, sie fest verschlossen, auch weder zu weit, noch zu eng sein, und einige Verwundungen verursachen: dabei fleißig nachzusehen, ob an dem Boden, Decken, Wänden, Gittern, Fenstern, Ofen, Thüren, oder sonst einige Spuren des Durchbrechens und sonstige Schadhaftigkeit, zu entdecken, und was sich sonst Verdächtiges findet, zu melden.

5) So wie er die Gefängnisse, ehe ein Gefangner hinein kömmt, gehörig zu lüften, auch reinlich und ordentlich einzurichten hat; so muß er auch täglich für die Reinlichkeit, gesunde Luft und Ordnung darin sorgen, das Lagerstroh so oft es nöthig, und wenigstens alle 10 Tage, wechseln, die Decken fleißig an die Sonne bringen, auch von Zeit zu Zeit waschen lassen, und wenn es nöthig, in dem Dörrofen ausbrennen.

6) Keinem Gefangnen Feuer, Licht, oder Tabackrauchen zu gestatten, auch selbst sich des Tabackrauchens beim Visitiren der Gefangnen gänzlich zu enthalten, und wenn er zu Abend- oder Nachtzeit die Gefängnisse besuchen muß, solches jederzeit bei einer verschlossenen Leuchte zu thun.

7) Brantewein und andere starke Getränke, Bier oder Covent, keinem Gefangnen anders, oder in größerer Maaße, als es ausdrücklich vorgeschrieben worden, zukommen zu lassen.

8) Keinem Gefangnen Schreibmaterialien, oder sonst etwas, was nicht zu seiner Nahrung, Kleidung und Bedeckung

nothwendig gehöret, in seinem Gefängnisse, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, zu vergönnen, auch aufs sorgfältigste dahin zu sehen, daß von den Wachen oder fremden Personen dem Gefangnen nichts zugesteckt werde.

Wenn aber einem Gefangnen zu schreiben erlaubt wird, das Geschriebene jederzeit der Obrigkeit zur Einsicht zuzustellen.

9) Zweimal des Jahrs, um Ostern und Michaelis, die Gefängnisse mit Seifensieder-Lauge scheuren zu lassen, jedoch ehe solches geschiehet, es der Verwaltungs-Commission jedesmal zu melden. Die Fußböden der Gefängnisse soll derselbe nicht mit Sand bestreuen.

10) Keinen Gefangnen lose umher gehen zu lassen, oder Anlaß und Vorschub zu dessen Entweichung zu geben: bei Strafe sofortiger Dienstentsetzung, keinen Briefwechsel oder Bestellungen mit und an einen Gefangnen, oder zwischen den Gefangnen selbst, zu gestatten, noch auch zuzulassen, daß jemand denselben ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit besuche. Falls aber ein Gefangner ihm einige Bestellungen oder Aufträge an Mitgefangne oder an Freunde ertheilen sollte, selbige zwar anzunehmen, sie jedoch nicht auszurichten, sondern sofort der Obrigkeit davon Meldung thun.

11) Falls er bemerket, daß Gefangne unter einander durch Rufen, Klopfen oder auf andere Weise einander Zeichen geben oder Verabredungen treffen, oder solches auch von Frem-

Fremden und von außen geschiehet, solches auf alle Weise zu steuern, und ungesäumt zu melden.

12) Die Schlüssel zu den Gefängnissen jederzeit wohl verwahrt und verschlossen zu halten, und nicht offen in seiner Stube oder sonsten umher liegen zu lassen.

13) Auch die ledigen Gefängnisse immer verschlossen zu halten, von Zeit zu Zeit die Fenster darin zu öffnen, und keines derselben zu seinem eigenen Gebrauche, um Victualien, Stroh, Brennmaterialien oder sonst etwas darin aufzubewahren, zu benutzen.

14) Ohne ausdrücklichen Befehl in kein Gefängniß mehr als einen Gefangnen zu setzen.

15) Beim Besuch der Gefangnen, wobei jederzeit ein Karcerknecht zugegen sein muß, die Gefängnißthüren nicht eher zu öffnen, bis er die Thür des Ganges zuvor verschlossen, und den Schlüssel zu sich gesteckt, auch die Gangthür nicht eher wieder zu öffnen, bis die Gefängnisse wiederum fest verschlossen.

16) Den Gefangnen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihrem Zeuge abzukaufen, oder zu gestatten, daß solches an andere verkauft werde, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden anzunehmen, auch ihnen kein Geld zu leihen, bei Verlust des Dienstes.

17) Etwanige Krankheiten der Gefangnen sofort zu melden, jedoch für sich keinen Arzt oder Wundarzt zu ihnen zu lassen, auch wann die Gefangnen einen Prediger

er außer den gewöhnlichen Besuchen desselben zu sprechen verlangen, solches zuförderst jedoch ungesäumt anzeigen.

18) Genau darauf zu achten, daß kranke Gefangne, gegen welche derselbe sich vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig zu beweisen hat, die ihnen verordneten Arzeneien ohne Zeitverlust erhalten und ordentlich gebrauchen, bei außerordentlichen Schäden den Verband nicht verrücken oder sonst aus Bosheit die Wunden verschlimmern.

19) Was den Gefangnen an Atzung verwilliget oder zu ihrer Beköstigung bestimmet, ihnen getreulich verabzureichen, und was selbige, falls sie ihre Atzung an Gelde erhalten, täglich an Essen und Trinken verlangen, selbst oder durch die Aufwarter des Hauses, keinesweges aber durch fremde Personen holen zu lassen, und sich dabei keinen Vortheil auf irgend eine Weise zu machen, oder zu gestatten, daß solches von den Aufwartern geschehe.

20) Das Brod für die Gefangnen von dem ihm anzuweisenden Bäcker zu nehmen und darauf zu achten, daß selbiges nicht zu grob und zu stark gesäuert, aber gut ausgebacken sei.

21) Falls ihm die Speisung der Gefangnen übertragen werden sollte, denenselben dasjenige getreulich zu verabreichen, was vorgeschrieben wird, auch die bestimm-

ten

ten Zuthaten dazu ohne alle Schmälerung genau zu verwenden.

22) Keine einem Gefangnen zugeschickt werdenden Speisen oder Sachen, Briefe, Schriften, Bücher u. dgl. denselben ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit zuzustellen, in diesem Falle aber diese Speisen oder Sachen zuvor aufs genaueste zu untersuchen, ob darin irgend etwas verborgen, das dem Gefangnen nicht zugestellet werden dürfe, und wenn sich etwas dieser Art, was es auch sei, finden sollte, solches sogleich zu melden und abzuliefern.

23) Jedem Gefangnen täglich des Morgens einen, mit einem Deckel und einer hölzernen Fülle versehenen Eimer mit frischem Wasser ins Gefängniß zu setzen, und diesen, so wie die Speisegefäße der Gefangnen, äusserst reinlich zu halten.

24) Dafür zu sorgen, daß jeder Gefangne sich Morgens bei der ersten Visitation Gesicht und Hände wasche, und das Handtuch dazu mit ins Gefängniß, und auch jederzeit wieder mit zurück zu nehmen.

25) Gefangne, die unreinlich ins Gefängniß kommen, anzuhalten, daß sie sich reinigen, auch wöchentlich Hemder und Strümpfe rein anziehen: jedoch keinen ungehorsamen, trotzigen oder widerspenstigen Gefangnen, ohne allgemeine oder besondre Erlaubniß der Obrigkeit, zu züchtigen, es wäre denn, daß Zeit und Umstände einen Aufschub oder die sofortige Einholung bestimmter

Vor-

Vorschriften nicht gestatteten, als auf welchen Fall er dem Gefangnen einige Hiebe mit der Zuchtpeitsche reichen, oder denselben an den Krampen schließen, alsdann aber hiervon, so bald irgend thunlich, Meldung thun; wann übrigens aber auch einige Züchtigung ausdrücklich erlaubt sein sollte, sich doch dazu keines andern Instruments, als der Zuchtpeitsche, zu bedienen.

26) Schweine, Kühe oder anderes Vieh und Geflügel nicht weiter oder in mehrerer Anzahl halten, als ihm solches von der Verwaltungs Commission ausdrücklich erlaubt werden wird.

27) Asche, Kehrig und sonstigen Unrath täglich aus dem Gefangenhause und in die dazu ausdrücklich vorgerichteten Behältnisse zu schaffen.

28) Zur Winterszeit den Gefangnen zu rechter Zeit und mäßig einheizen zu lassen, und darauf, so wie auf die Oefen und deren etwanige Beschädigung, aufs genaueste zu achten.

29) Wann von der Obrigkeit erlaubt wird, einen oder den andern Gefangnen geschlossen an die frische Luft zu bringen, so darf solches nur nach sorgfältiger Verschließung des Thores innerhalb des Thores geschehen, zur Zeit nur ein Gefangner herausgelassen werden, und der Gefangenwärter diesen nicht aus den Augen lassen, und muß derselbe ihn nebst einem Karcerknechte beständig begleiten.

30) Täg:

30) Täglich Morgens 8 Uhr derjenigen Obrigkeitlichen Person, welche ihm dieserhalb benannt werden wird, Rapport abzustatten.

31) Ueber die eingeführt werdenden Gefangnen und deren Entlassung ein genaues Buch zu führen.

32) Von keinem Gefangnen Schließgeld oder Schließgebühren zu nehmen, oder sich sonst, unter welchen Namen es sein mögte, eine Accidenz anzumaaßen, sondern sich mit seinem ihm ausgesetzteu Gehalte zu begnügen.

33) Sich alles Unterschleifes in Ansehung der Feurung, Strohes und anderer ihm anvertraut werdenden oder ihm zu Handen kommenden Sachen und Gelder, bei Strafe der Dienstentsetzung, zu enthalten.

34) Die Nebengebäude auf dem Hofe beständig verschlossen zu halten, auch dahin mit zu sehen, daß die Schildwache auf dem Hofe die Hofthür nicht unverschlossen oder gar offen stehen lasse.

35) Endlich alles dasjenige, was außer dem hier vorbeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringet, oder ihm besonders wird befohlen werden, treu, willig und ohne Widerrede ausrichten.

Nr. 2.

Instruction
für die
Karcer-Knechte.
(s. §. 36.)

Der Karcerknecht soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, Arges und Schaden abwenden, und befindenden Falles davon sofort Meldung thun, sich eines redlichen Wandels befleißigen, nüchtern und mäßig sein. Denen ihm unmittelbar von der Obrigkeit oder durch die Verwaltungs-Commission oder den Gefangenwärter ertheilt werdenden Befehlen gehorsamlich genau und unverzüglich nachkommen, und sich außer in seinen Dienstobliegenheiten ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten überall nicht, und auch in diesen Fällen, ohne solches zuvor dem Gefangenwärter anzuzeigen, niemalen vom Gefangenhause, vielweniger außerhalb Orts entfernen. Insonderheit aber soll derselbe:

1) Sich der größten Verschwiegenheit befleißigen, mit den Gefangnen sich weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch auch überall wegen der That, worüber sie zur Haft gekommen, mit ihnen reden, ihnen auch nichts von alle dem eröffnen, was dieserhalb vorgekommen, und sich zugetragen, auch nicht gestatten, daß andere Personen, Wachen, oder wer es sonst sei, dem es nicht gebühret, sich mit den Inquisiten auf einige Weise unterrede.

2) Die

2) Die seiner Aufsicht mit anvertraueten Gefangnen best-möglichst verwahren; dasjenige, was ihm über deren Verwahrung oder die Art der Verhaftung derselben befohlen wird, genau in der vorgeschriebenen Maaße ausführen, auch die Gefangnen jedesmal, wann und wie es ihm befohlen wird, schließen.

3) Den Gefangnen mit Ernst, aber auch mit Bescheidenheit begegnen, bei der, so bald ein Gefangner geliefert wird, durch den Gefangenwärter vorzunehmenden genauen Visitation jedesmal gegenwärtig sein, und mit darauf achten, daß dem Gefangnen das bei sich habende Geld oder andere Sachen, besonders Messer, Scheeren, Nagel, Stricke, Bänder aller Art und sonstige Sachen, womit sie sich Schaden zufügen oder der Haft entledigen können, abgenommen, und mit des Inquisiten Namen bezeichnet, dem Gerichte treulich abgeliefert werde.

4) Die Gefängnisse und Gefangnen selbst, wann und so oft ihm solches vom Gefangenwärter aufgetragen wird, visitiren, alsdann die Schließgeschirre jedesmal genau untersuchen, darauf achten, ob sich einiger Mangel daran ergiebt, ob sie fest verschlossen, auch nicht zu weit sein und keine Verwundungen verursachen, dabei fleißig nachsehen, ob an dem Boden, Decken, Wänden, Gittern, Fenstern, Ofen, Thüren oder sonst einige Schadhaftigkeiten zu entdecken, und was sich deshalb verdächtiges findet, sofort melden.

5) Für

5) Für Reinlichkeit, frische Luft und Ordnung in den Gefängnissen sorgen.

6) Keinem Gefangnen Feuer und Licht oder Tobackrauchen gestatten, auch selbst sich des Tobackrauchens bei der Visitation der Gefangnen gänzlich enthalten.

7) Wann er zu Abend- oder zur Nachtzeit mit dem Gefangenwärter oder einem andern Karcerknecht die Gefängnisse besuchen muß, solches jederzeit bei einer verschlossenen Leuchte zu thun.

8) Brantewein, Bier oder andere starke Getränke keinem Gefangnen weiter oder in größerer Maaße, als es ausdrücklich verstattet worden, zukommen lassen.

9) Keinem Gefangnen Schreibmaterialien oder sonst etwas, was nicht zu seiner Nahrung, Kleidung oder Bedeckung gehöret, in seinem Gefängniß ohne ausdrückliche Erlaubniß gestatten, auch aufs sorgfältigste dahin sehen, daß von den Wachen oder andern Personen dem Inquisiten nichts zugesteckt werde, und wenn einem Gefangnen das Schreiben erlaubt wird, mit darauf achten, daß das Geschriebene dem Gerichte zur Einsicht jedesmal zugestellet werde.

10) Täglich die Nachteimer der Gefangnen, und zwar des Morgens bei der ersten Visitation, austragen und reinigen.

11) Keinen ihm anvertraut werdenden Gefangnen lose umher gehen lassen, oder Anlaß und Vorschub zu dessen Ent-

weichung geben; keinen Briefwechsel oder Bestellungen mit oder an einen Gefangnen, oder zwischen den Gefangnen selbst, übernehmen und besorgen, noch auch gestatten, daß solches von andern geschehe. Falls aber ein Gefangner ihm einige Bestellungen oder Aufträge an Mitgefangne oder Fremde ertheilen sollte, selbige zwar annehmen, sie jedoch nicht ausrichten, sondern sofort, und zwar selbst in Person, der Obrigkeit melden.

12) Falls er bemerkt, daß Gefangne unter einander durch Rufen, Klopfen oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches auch von Fremden und von außen geschiehet, solches nach seinen Kräften sogleich verhindern, und es ungesäumt melden.

13) Wann ihm die Schlüssel zu den Gefängnissen anvertrauet werden, selbige nicht umher liegen lassen, oder von sich geben, sondern sie nach davon gemachtem Gebrauche dem Gefangenwärter alsofort zur Verwahrung wiederum abliefern.

14) Beim Besuch der Gefangnen keine Gefängnißthür eher öffnen, bis er die Gangthür fest verschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt, auch den Gang nicht eher wieder öffnen, bis die Gefängnisse sämmtlich wieder verschlossen.

15) Kein lediges Gefängniß unverschlossen und offen stehen lassen.

16) Fleißig darauf achten, daß die Pforte, welche auf den Hof des Gefangenhauses führt, von der Schildwache verschlossen gehalten und keine Personen auf den Hof oder ins Gefangenhaus gelassen werden, welche keine Geschäfte daselbst haben.

17) Den Gefangnen nichts von ihrem Zeuge abkaufen, oder gestatten, daß solches an andere verkauft werde, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, bei Verlust des Dienstes.

18) Wenn er Krankheit oder Beschädigung an den Inquisiten bemerket, solches ungesäumt melden.

19) Neben dem Gefangenwärter genau darauf achten, daß kranke Gefangne, gegen welche derselbe sich vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig zu bezeigen hat, die ihnen verordneten Arzeneien ohne Zeitverlust erhalten, und ordentlich gebrauchen, bei außerordentlichen Schäden den Verband nicht verrücken, oder sonst aus Bosheit die Wunden verschlimmern.

20) Wöchentlich zweimal, nemlich Mittwochen und Sonnabend, die Gänge der Gefängnisse und die Verhörstuben abfegen und vom Staube reinigen, den Unrath und Kehrig sodann aber aus dem Gefangenhause wegschaffen.

21) Keine, einem Gefangnen zugeschickt werdende Speisen oder Sachen, Briefe, Schriften, Bücher rc. demselben ohne Erlaubniß zustellen, in diesem Falle aber die Speisen oder Sachen aufs genaueste untersuchen, ob darin ir-

gend

gend etwas verborgen, das dem Gefangnen nicht zugestellt werden dürfe, und wenn sich etwas dieser Art, was es auch sei, finden sollte, davon sogleich Meldung thun, und das Gefundene abliefern.

22) Jedem Gefangnen täglich des Morgens einen mit einem Deckel und einer hölzernen Fülle versehenen Eimer mit frischem Wasser ins Gefängniß setzen, und diese, wie die Speisegefäße, äußerst reinlich halten.

23) Gefangne, die unreinlich ins Gefängniß kommen, so weit ihm obliegt, anhalten, daß sie sich reinigen, auch wöchentlich Hemder und Strümpfe rein anziehen.

24) Die Füllung der Bäder, sowohl mit kalten als warmen Wasser, so wie es vorgeschrieben wird, gehörig besorgen, und bei dem Baden der Gefangnen, so weit es erfoderlich ist, hülfreiche Hand leisten und Aufsicht führen.

25) Keinen ungehorsamen, trotzigen oder widerspenstigen Gefangnen ohne allgemeine oder besondere Erlaubniß der Obrigkeit züchtigen, wenn solches aber erlaubt oder befohlen werden sollte, sich dazu keines andern Instruments bedienen, als der Zuchtpeitsche.

26) Zur Winterszeit die Oefen in den Gefängnissen, auch wenn es erfodert wird, in den Verhör- und andern Stuben zur rechten Zeit und mäßig heizen; alsdann auf die Oefen und deren Röhren genau achten, ob sich daran Mangel oder Schadhaftigkeit zeigen.

27) Wann

27) Wann erlaubt wird, einen Gefangenen geschlossen oder ungeschlossen auf den Hof in die freie Luft zu bringen, so darf solches nicht anders als im Beisein des Gefangenwärters und nach sorgfältiger Verschliessung des Hofes geschehen. Es darf zur Zeit nur ein Gefangner in den Hof gelassen werden, und darf der dazu beorderte Karcerknecht dem Gefangnen nicht von der Seite gehen.

28) Beim Hinbringen der Feurung und Strohes, wenn es erfodert wird, hülfreiche Hand leisten, auch die Feurung in die Gänge und vor die Oefen tragen.

29) Sich mit dem ihm beigelegten Gehalt, monatlich drei Thaler, begnügen lassen, und keine Gebühren oder Schließgeld auf einige Weise foodern oder annehmen.

30) Sich alles Unterschleifes in Ansehung der Feurung, des Strohes oder anderer ihm anvertraut werdenden oder ihm zu Händen kommenden Sachen und Gelder, bei Strafe der Dienstentsetzung, enthalten.

31) Bei Krankheit oder Abwesenheit des Gefangenwärters dessen sämmtliche Dienstverrichtungen mit besorgen und treulich ausrichten. Endlich

32) Alles dasjenige, was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringet, oder ihm besonders wird befohlen werden, treu, willig und ohne Widerrede ausrichten.

Nr.

Nr. 3.

Vorschrift
über das
Verhalten der Schildwache im Stockhause.

(s. §. 37.)

1) Die Schildwachen im Stockhause verrichten ihren Dienst ohne Obergewehr, mit gezogenem Seitengewehr.

2) Jede Schildwache ist schuldig, alles das aufs genaueste zu beobachten, was ihr bei ihrer Aufführung auf den Posten anbefohlen oder überliefert worden, und dasselbe dem Nachfolger pünktlich wieder zu überliefern.

3) Sie muß zu allen Zeiten wachsam und munter sein, und auf alles achten, was auf ihrem Posten vorgeht, und wann es nicht eilig ist, es bei der Ablösung, sonsten sofort durch Anziehung des Glockenzuges, welcher nach des Gefangenwärters Stube führet, melden.

4) Bei ordnungsmäßiger Strafe, nicht schlafen.

5) Sich weder am Tage noch des Nachts hinsetzen.

6) Das Seitengewehr nicht aus der Hand legen.

7) Auf dem Posten nicht essen, trinken, Toback rauchen, singen, pfeifen, Geräusch machen, oder einige Handthierung treiben.

8) Mit den Gefangnen sich in keine Unterredung einlassen.

9) Selbigen auf keine Weise irgend etwas heimlich zustecken.

10) Nicht gestatten, daß die Gefangnen sich einander zurufen, mit einander reden, und durch Schlagen, Klopfen oder auf andere Weise sich Zeichen geben.

11) Wann solches dennoch geschiehet, solches durch Anklopfen an die Thür des Gefängnisses, wo dergleichen geschiehet, verbieten.

12) Unterbleibt es alsdann nicht sogleich, ohne allen Aufenthalt klingeln und dem Gefangenwärter von dem, was vorgegangen und in welchem Gefängnisse es sich zugetragen, genau Nachricht geben.

13) Wenn sie in einem Gefängniß sonst ein verdächtiges Geräusch bemerket, sogleich dem Gefangenwärter klingeln und demselben davon Nachricht geben.

14) Zur Ablösung bei dem vorhandenen zweiten Glockenzug die Wache klingeln.

Nr. 3.

Vorschrift
über das
Verhalten der Schildwache auf dem Hofe des Stockhauses.

(s. §. 37.)

1) Die Schildwache ist überhaupt schuldig, alles aufs genaueste zu beobachten, was ihr bei ihrer Aufführung an-

anbefohlen oder überliefert worden, und dieses pünktlich dem Nachfolger wieder abzuliefern.

2) Sie muß zu allen Zeiten wachsam und munter sein, und auf alles achten, was auf dem Hofe des Stockhauses vorgehet.

3) Bei bekannter ordnungsmäßiger Strafe nicht schlafen.

4) Sich weder am Tage noch des Nachts hinsetzen.

5) Das Gewehr nicht aus der Hand lassen, und weder das Seitengewehr, noch die Patrontasche ablegen.

6) Bei gutem Wetter nicht in das Schilderhaus treten oder den Wachtmantel umhängen.

7) Auf dem Posten nicht essen, trinken, Toback rauchen, pfeifen, singen, Gräusch machen oder Handthierung treiben.

8) Ihren Posten nicht unabgelößt verlassen oder vertauschen.

9) Auf dem Posten keine Zusammenkünfte halten oder dulden, noch sich in Gespräche einlassen.

10) Keinen Lärm oder Unfug zu keiner Zeit auf dem Hofe dulden.

11) Die Pforte des Hofes beständig verschlossen halten.

12) Jedem, der herein oder heraus gelassen zu werden verlangt, die Pforte öffnen.

13) Die Hereinkommenden, wenn es Unbekannte sind, nach ihren Namen und Geschäften befragen.

14) Wenn sie alsdann Bedenken findet, ihn herein zu lassen, den Stockmeister herbei rufen.

15) Nicht zu dulden, daß ein oder mehrere unbefugt sich eindrängen, und erfoderlichen Falls die Wache herbei rufen.

16) Was in Körben, Säcken, oder auf andere Weise hereingetragen wird, untersuchen, und wenn es verdächtig ist, anhalten, und den Stockmeister zur weitern Untersuchung herbei kommen lassen.

17) Zur Nachtzeit das Stockhaus fleißig umgehen, und falls sie etwas verdächtiges bemerket, oder in den Gefängnissen ein Geräusch beachtet, davon sofort dem wachhabenden Unteroffizier und Stockmeister Meldung thun.

18) Sich mit den Gefangnen in keine Unterredung einlassen, sie nicht anrufen, und wenn sie von ihnen angerufen wird, nicht darauf antworten, sondern es sofort dem Stockmeister melden.

19) Den Gefangnen nichts zustecken, noch dulden, daß solches von andern geschiehet.

20) Wenn Gefangne auf den Hof geführet werden, mit selbigen nicht reden, auch nicht leiden, daß solches von andern geschiehet.

21) Dem

k1) Dem Stockmeister oder den Karcerknechten bei vorkommender Gelegenheit, auf ihr Verlangen, alle nöthige Hülfe, welche zur Erhaltung der Ordnung, Bewahrung der Gefangnen, und Abwendung aller zu deren Befreiung sich zeigenden Gefahr erfoderlich ist, leisten.

Nr. 5.

Erklärung der mit I. A und I. B bezeichneten beiden Kupferplatten mit Rissen zu dieser Abhandlung *).

Platte I. A.

Aufriß des Gefangenhauses.

1. Hauptfaçade, mit durchschnittenem Vordertheil der umgebenden Mauer. §. 2 und 4.
2. Dieselb Façade, mit der umgebenden Mauer und dem Hauptthor. §. 2 und 4.

Platte

*) In den großen Originalrissen sind diese Erklärungen der einzelnen Theile der innern Einrichtung selbst eingeschrieben. Durch die erfoderliche Verkleinerung der Risse wird es nöthig, diese Erklärungen davon zu trennen, und sie hier, mit beziehenden Zahlenbezeichnungen, separat beizulegen.

Anm. d. Redact.

Platte I B.

Stellung des Hauptgebäudes und der Nebengebäude, und deren Grundrisse.

A. 1. Das Hauptgebäude, von oben herab anzusehen.
2. Der von einer Mauer umgebene Hof, §. 4.
3. Verdeckter Hauptkanal, §. 3. Note 1. und §. 17.
4. Brunnenpfosten, §. 3.

B. 1. Erstes Nebengebäude, §. 3.
2. Waschküche.
3. Roll und Plättstube.
4. Stube zur Reinigung der Kleidungen und Betten.

C. 1. Zweites Nebengebäude, §. 3.
2. Feurungs- und Stroh-Magazin; unter dem Gebäude ein Keller für den Kerkermeister.

D. 1. Drittes Nebengebäude, §. 3.
2. Behälter für Asche und Unrath.
3. Abort für die Wachen ꝛc. §. 3.

E. 1. Viertes Nebengebäude, §. 3.
2. Schweinstall.
3. Abort für die Wachen ꝛc. §. 3.

F. Grundriß zu dem Erdgeschoß des Hauptgebäudes.
1. Innerer Hof.
2. Vorhaus.
3. Gänge, §. 15.
4. Stube für die Militairwache, §. 7.
5. Geschirrkammer, §. 13.
6. Registraturkammer, §. 9.
7. Vorstube zum Verhör, §. 9.

8. Ver-

8. Verhörstube mit den Schranken für den Inquisiten, §. 9.
9. Registratur- und Besuchzimmer des Predigers, §. 9. und 34.
10. Kammern für Corpora delicti, §. 12.
11. Wohnstube und Kammer des Kerkermeisters, §. 8.
12. Vorrathskammer des Kerkermeisters, §. 8.
13. Kammern für die Gefangenwärter, §. 8.
14. Passage.
15. Kammern zur Aufbewahrung der Inventarienstücke der Gefangnen, §. 10.
16. Küche mit Pumpe, nebst Speise- und Geräthkammern, zur Reinigung des Hauses, §. 8.
17. Todtenkammer.
18. Badestube, §. 16.
19. Abörter, §. 17.
20. Gefängnisse, §. 14.
21. Treppen zum zweiten Stock.

G. Grundriß zum zweiten Stock des Hauptgebäudes.

1. Gang, §. 15.
2. Kammern für eigne Kleidungsstücke der Gefangnen, jede zu 25—26 Schränken, §. 11.
3. Kammer zur Aufbewahrnng der Inventarienstücke der Gefangnen, §. 10.
4. Badestube, §. 16.
5. Gefängnisse, §. 14.
6. Abörter, §. 17.
7. Treppen.

II.

Entwurf zu einem Stockhause

von

Christoph Friedrich Lange,

Architekt in Hamburg.

Mit 3 Kupferplatten.

„Juvat opem ferre adflictis."

Hamburg entbehrte bisher ein Haus, worin Unglückliche, die wegen leichtern oder schwerern Verbrechen ihrer Freiheit beraubt werden mußten, einen sichern, zweckmäßigen und gesunden Aufenthalt finden. Noch sitzt der geringere neben dem schwer belasteten Verbrecher, der Irrende neben dem Bösewicht, in einem und demselben Kerker. Die Aufbewahrungs-

Ge-

Gefängnisse, wozu, in Ermanglung eines allgemeinen und zweckmäßigen Gebäudes, die Stadt-Wachen dienen müssen, sind zerstreuet, haben stets wechselnde Aufsicht, und erfodern hiezu viele Leute; sie sind gegen das Ausbrechen lange nicht genug gesichert, zum Theil sehr enge, der Gesundheit der Gefangnen nachtheilig, und die Vorführung derselben vor den Richter ist mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, hat daher sehr verdienstlich gehandelt, diese Sache des Vaterlandes, und der Menschheit überhaupt, zur Sprache zu bringen, und durch Aussetzung einer dahin zielenden Preisaufgabe, Vorschläge zu veranlassen, wodurch jenem wesentlichen Mangel der hiesigen Polizei abgeholfen werden könnte.

Indem ich es wage, mich unter die Zahl der Mitarbeiter zur Realisirung dieses Plans zu stellen, will ich, ohne Eigendünkel und Eigennutz, deren ich mir bei diesem Unternehmen nicht bewußt bin, versuchen, die der bekannt gemachten Preisaufgabe hinzugefügten 10 Punkte, durch diese Erläuterung der beiliegenden Risse zu beantworten.

1ster Punkt. Das Gebäüde soll 50 Kammern enthalten.

In den beigefügten Rissen zur Anlegung eines Stockhauses, ist das Gebände 3 Etagen hoch, nebst einem Keller für den Stockmeister.

In

In der 2ten Etage (1ste Platte Tab. III.) sind 23 Kammern, jede von 12 Fuß Länge und 7½ Fuß Breite, befindlich; ferner 5 Stuben, jede von 14½ Fuß Fuß Länge und 12 Fuß Breite. In der 3ten Etage befinden sich 23 Kammern, jede 12 Fuß lang und 7½ Fuß breit. In beiden Etagen zusammen 46 Kammern und 5 Stuben; mithin 51 Gefängnisse.

2ter Punkt. Es soll keine Communication mit der Wache oder andern Gefangnen Statt finden.

In diesen Gefangenstuben ist jede Scheidewand ausgemauert, und von unten des Fußbodens bis oben an die Decke auf beiden Seiten mit 4 Zoll dicken von Eichenholz geschnittenen Bohlen belegt, die zusammen gespundet eine feste Haltung machen. Ueber diese Bohlen wird ein Putz von Kalk auf Reth gelegt, damit der Gefangenwärter bei der Visitation sogleich jeden Versuch zum Ausbrechen bemerken kann. Bei dieser Einrichtung der Gefangenstuben ist es unmöglich, daß irgend einige Communication Statt finden kann.

Jede Gefangenstube hat ihr Fenster von 2½ Fuß Breite und 4 Fuß Höhe. Auch hat jede einen Ofen, der von außen geheizt wird. Bei Anlegung der Schornsteine ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Feuerkammer, wo Oefen geheizt werden, zwei Oefen zugleich geheizt werden können. Dies dient nicht blos zur Bequemlichkeit, sondern auch zur Ersparung der Ofen- oder Kamin-Thüren.

3ter

3ter Punkt. Abörter.

Auf der 1sten Platte Tab. III. und IV befinden sich auf jeder Seite des Gebäudes die geheimen Gemächer, die mit Z bei O und P gezeichnet sind. Die Gefangnen können, ohne einen weiten Transport, sehr leicht und mit Sicherheit dahin gelassen werden. Damit die Luft durch diese Abtritte nicht verunreinigt werde, so ist in jedem Abtrittsraum ein Fenster angelegt, aus welchem der Dunst seinen Ausweg findet.

4ter Punkt. Militair-Wache.

Auf der 1sten Platte Tab. II. befindet sich eine Stube B von 30 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, zu einer Wache. An dieser grenzt eine Stube C, welche 20 Fuß lang und 14 Fuß breit ist, bestimmt für Arrestanten, die erst eingezogen sind. Ferner eine Stube E für einen Offizier, 20 Fuß lang und 14 Fuß breit.

5ter Punkt. Wohnung und Küche des Stockmeisters.

Auf der 1sten Platte Tab. II. befindet sich im Hintergebäude die Wohnung des Stockmeisters und die Küche. U eine Stube 20 Fuß lang und 14 Fuß breit, V eine Schlafkammer 20 Fuß lang und 14 Fuß breit, X die Küche 30 Fuß lang und 20 Fuß breit. An dieser Küche liegt eine Vorrathskammer Z 23 Fuß lang und 20 Fuß breit, so wie auch eine dergleichen in W von derselben Größe. Auch findet sich hier der Raum R zum Waschhaus 30 Fuß lang und 23 Fuß breit.

Ein

Ein Raum S zum Backhaus, 25 Fuß lang und 23 Fuß breit. Ein Raum Q zur Feurung von 40 Fuß Länge und 23 Fuß Breite.

6ter Punkt. Abhörungszimmer.

Auf Tab. II. findet sich ein Abhörungszimmer G 23 Fuß lang und 20 Fuß breit. Hieran ein Vorzimmer F von 23 Fuß Länge und 14 Fuß Breite.

7ter Punkt. Lokal für Arbeitsmaterialien u. s. w.

Zur Aufbewahrung der Materialien für arbeitende Gefangne, ist der ganze Raum unter dem Dachgebälke bestimmt. Hier können, nach Anlage der Dachfenster, zu jeder Art von Materialien, Abkleidungen von Bretern gemacht werden.

Die Arten der Arbeit, womit die Gefangnen beschäftigt werden könnten, würden folgende sein: Man lasse die männlichen und weiblichen Gefangnen in den beiden Arbeitssälen *) (versteht sich, jedes Geschlecht

*) Gemeinschaftliche Arbeitssäle würden der Verhinderung der Communication der Gefangnen gerade entgegen sein, und das Aufseher-Personale sehr vermehren: auch läßt sich gegen den größten Theil der hier vorgeschlagenen Arbeiten mit Grund manches einwenden. Man sehe, was mit sehr scharfsinnigen und überzeugenden Gründen der Verfasser der ersten gekrönten Preisschrift im 23sten §. über diesen ganzen Gegenstand sagt.

Anm. d. Ausschusses.

schlecht besonders, sich mit Wollekratzen, Wollespinnen, wie auch mit Verfertigung der Ueberzüge zu Stiefeln und Schuhen, welche den Winter über wahrscheinlich guten Absatz finden würden, ferner mit Strümpfestricken, auch mit Klöppeln ꝛc. beschä tigen. Zu diesen Arbeiten gehört nicht viel Geschicklichkeit, um selbige zu lernen, und nicht viel Kraft, um sie zu verrichten.

8ter Punkt. Aufsicht über die Gefangnen.

Es befinden sich in der ersten Etage, 1ste Platte Tab. II. I und H zwei verschlossene Vorplätze, jeder 12 Fuß lang und 11 Fuß breit, die für Nachtwächter bestimmt sind, O eine Stube von 16 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, P eine Schlafkammer 16 Fuß lang und 10 Fuß breit, bestimmt für den Aufseher. In der zweiten Etage, 1ste Platte Tab III, befinden sich 2 Stuben E und G, jede 15 Fuß lang und 14 Fuß breit. An jede dieser Stuben grenzt eine Schlafkammer F und H, jede von 15 Fuß Länge und 7 Fuß Breite. In der dritten Etage, 1ste Platte Tab. IV, sind zwei Stuben E und G befindlich, jede von 15 Fuß Länge und 14 Fuß Breite, so wie auch zwei Schlafkammern, jede 15 Fuß lang und 7 Fuß breit. Diese 4 Stuben und 4 Kammern sind für Aufwärter der Gefangnen bestimmt. In derselben dritten Etage, 1ste Platte Tab. IV, befinden sich noch zwei Stuben F und S, wovon F 15 Fuß lang und 14 Fuß breit ist, und S 15 Fuß lang und 13 Fuß breit. Bei diesen Stuben liegen

gen 2 Kammern Y und Z, wovon jede 15 Fuß lang und 7 Fuß breit ist. F und Y ist für einen Aufseher männlicher Arbeiter, und W und Z für eine Aufseherin weiblicher Arbeiter bestimmt. Ersterer hat die Aufsicht über den Saal S, und letztere über den Saal V. Jeder dieser Arbeitssäle enthält eine Größe von 31 Fuß Länge, und eine Breite von 22 Fuß *).

9ter Punkt. Sicherung gegen Feuersgefahr.

Jeder Feuerheerd ist in seiner Anlage so gemacht, daß es unmöglich ist, von selbigem eine Feuersgefahr zu befürchten; es sei denn, daß eine Vernachlässigung in Reinigung der Schornsteine statt fände. Vor jeder Einheizkammer werden in dem Fußboden 4 Fließen, jede $1\frac{1}{2}$ Fuß groß, gelegt, mithin ein Viereck, wovon jede Seite 3 Fuß hält. Diese Fließen verhüten den Schaden und die Gefahr, welche durch eine aus dem Ofen herausfallende Kohle auf dem Fußboden entstehen könnte. Alle Schornsteine zu den Gefangenstuben liegen in der Mauer; es müßte also die ganze Mauer in Brand gerathen, wenn das Haus in Feuersgefahr kommen sollte.

Bei

*) Die bedeutende Anzahl der hier vorgeschlagenen Aufseher und Wärter, erfodert ein großes Personale derselben, wodurch der Foderung der leichten Uebersicht durch wenige Gefangenwärter (s. den 8ten Punkt der Erläuterung) nicht entsprochen wird.

Anm. d. Ausschusses.

Bei der Balkenlage der Mauer wird jeder geschickte Zimmermeister schon wissen, daß er die Balken nicht über den Schornstein legen darf, sondern von dem Schornsteinrohr entfernt bleiben muß.

10ter Punkt. Beköstigung der Gefangnen.

Eine gründliche Beantwortung der Frage: auf welche Art die Beköstigung der Gefangnen in ökonomischer Hinsicht geschehen könne? verursacht mir (ich gestehe es) zu viele Schwierigkeit; nicht sowohl in Ansehung der Angabe wegen der Art und Ordnung der Speisen selbst, als hauptsächlich in Betracht der Oekonomie derselben, denn es läßt sich hierüber nicht gut ohne mehrjährige Erfahrung etwas mit Sicherheit bestimmen. Daher würde ein erfahrner und geschickter Oekonom eher im Stande sein, obige Frage vollständig zu beantworten, als ein Architekt. Indessen wage ich es (so gut ich es verstehe), einige wenige Gedanken hierüber mitzutheilen.

Demnach würde ein jeder Gefangne täglich zum Frühstück und Abendessen erhalten:

a. Brod $1\frac{1}{2}$ ℔.

b. Butter 2 Loth.

c. Bier 2 Maaß.

Die Speisen für jeden Mittag des ganzen Jahrs würde ich ohngefähr folgendermaßen ordnen:

Sonntag: Suppe und Gemüse, wie es die Jahreszeit mit sich bringt, und für jede Person $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch.

Mond-

Mondtag: Gemüse ohne Fleisch.

Dienstag: Weiße Bohnen, im Winter Erbsen, und jedem einen halben Hering.

Mittwoch: Rüben oder Sauerkohl.

Donnerstag: Gelbe Wurzeln, Kartoffeln.

Freitag: Grütze, braunen Kohl oder weißen Kohl.

Sonnabend: Klöße, Rüben oder Hülsenfrüchte.

An hohen Festtagen erhalten sie das, was sie des Sonntags bekommen. Des Abends ißt jeder sein Butterbrod.

Anderweitige Nachricht über Beköstigung der Gefangnen findet man in dem Buch:

Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, von H. B. Wagnitz, 2ter Band, S. 158 u. f. Ueber Speiseordnung, S. 32 u. f.

Sehr zweckmäßig, und der Gesundheit gewiß nicht nachtheilig, würde die Rumfordsche Suppe zur Beköstigung der Gefangnen sein. Sollte sie auch nicht täglich, sondern nur einige Tage in der Woche, gereicht werden, so würde demohngeachtet eine nicht nnbedeutende Ersparung in der Beköstigung Statt finden.

Zur Erläuterung jedes einzelnen Theils der beiliegenden Risse füge ich hier eine nähere Beschreibung derselben bei.

Beschreibung des ganzen Gebäudes.

Nach den beiliegenden, mit II. A. II. B. und II. C. bezeichneten Rissen *) (oder, wie sie in dieser Beschreibung bezeichnet sind, 1ste, 2te und 3te Platte.)

I. Kellergrund, 1ste Platte, Tab. I.

1) Der Grund zu diesem Gebäude besteht aus einem Viereck, dessen Länge 130 Fuß, und dessen Tiefe 131 Fuß hält. Die vordere Breite A. B. besteht aus 2 Vorlagen A. C. und D. B, wovon jede 26½ Fuß lang ist. Die Länge C. D. zwischen diesen beiden Vorlagen ist 77½ Fuß; die Stärke der Vorlage C. N. = D. O. 3 Fuß; die hintere Seite K. I. H. G. hat dieselbe Eintheilung, wie die vordere.

2) Die

*) Da in dieser genauen Beschreibung alle einzelnen Theile der Risse mit verschiedenen Zahlen und Buchstaben, in unmittelbarer Beziehung auf die drei Platten selbst, bezeichnet sind, so ist eine gesonderte Erklärung, wie bei den Rissen zu der ersten und dritten Preisschrift nöthig war, bei dieser für überflüßig gehalten.

Anm. des Redact.

2) Die Seite B. E. F. G. hat in der Mitte eine Vorlage E. p. = 3 Fuß, und die Länge E F. ist $78\frac{1}{2}$ Fuß. Die beiden Vertiefungen auf jedem Ende E. B. = F. G. halten jede eine Länge von $26\frac{1}{4}$ Fuß. Die gegenüber stehende Seite A. M. L. K. hat dieselbe Eintheilung wie B. E. F. G.

3) Die Tiefe des Vordergebäudes N. P. beträgt 41 Fuß, die beiden Seitenflügel y. Z. = $29\frac{1}{2}$, und der hintere Theil W. K. = 27 Fuß.

4) In diesem ganzen Raum A. B. K. G. befindet sich in der Mitte ein länglichtes Viereck Q. R S T, welches ein freier Hofplatz ist, und wovon Q. R. = $77\frac{1}{2}$ Fuß und Q. S. = 57 Fuß in der Länge beträgt.

5) Der hintere Theil L. F. K G. liegt 7 Stufen, a 8 Zoll oder 4′ 8″ unter der Erde, welcher Raum zum Keller gebraucht werden soll.

6) Der Raum A. A. und B. B. wird zu Aufbewahrung der Kartoffeln, C. C. zu grüner Waare, D. D. zu Fleisch, Licht, und E. E. zum Vorrath an Brod benutzt. Der Vorplatz F. F. wird benutzt zum Hausgeräthe. In der innern Keller Mauer befinden sich 5 Fenster d. d, welche auf der 3ten Platte Fig. 4. nach einem größern Maaßstab entworfen sind.

7) In dem vordern Theil A. B. Q. R. befinden sich an jeder Seite zwei ausgemauerte Kasten unter der Erde, wovon U zur Sammlung des Unraths von den Ab-

tritten, und V zur Sammlung des Wassers bestimmt sind. Diese Wasserkasten V. V. sind inwendig an der Seite U mit einem Schützen zu versehen, um das Wasser aus dem Wasserkasten V in den Unrathkasten U zu stürzen, wodurch alsdann die Unreinigkeit nach dem Siel E. E. geführt und fortgespült wird.

8) Dieses Wasser erhält man von dem Brunnen Z. Z, der in der Mitte des Hofes Q. R. S. T. angelegt ist, wovon die Wasserröhre a. b. c. und a. b. c. unter der Erde nach dem Wasserkasten geht, und sich in dem Kasten V sammelt. Die auf der zweiten und dritten Etage angelegten Abtritte werden gereinigt von dem Regenwasser, welches von der Rinne und dem Frontespieß (welches auf der Seiten-Façade, 2te Platte Tab. VII. über der Vorlage liegt) nach dem obern Abtritt hingeleitet wird.

II. Erste Etage, 1ste Platte, Tab. II.

1) In der ersten Etage sind in dem vordern Theil und den beiden Seitenflügeln des Gebäudes die Decken mit Kreuzgewölben gemauert. Die in den Seitenflügeln des Raums R. G. und Q. in der Mitte stehenden Pfeiler (gezeichnet mit p.) dienen zum Tragen der oben in der 2ten Etage stehenden Wand, so wie auch zur bessern Verbindung der Gewölbe.

2) In dem Vordertheil des Gebäudes befinden sich zwei Treppen y. y, die durch jede Etage, bis zum Boden

den unter das Dach gehen. Diese Treppen werden von einem einfallenden Licht durch das Dach, gerade der Treppe gegenüber, beleuchtet.

3) In diesem Vordertheil befindet sich ferner A die Diele, B eine Stube zu einer Wache, welche von dem Vorplatz K aus geheizt wird. C Stube für Arrestanten, D ein Gang, welcher zum Abtritt führt; E Stube für einen Offizier, F Stube für einen Schreiber, G Abhörungsstube, I und H Stuben für 2 Wächter, K und L zwei Vorplätze vom Hofe zu, von welchen man nach dem Gang M und N zu den Abtritten a. a. und b. b. geht. Bei diesen Abtritten a. a. befinden sich zwei Röhren h. h, welche von denen in der 2ten und 3ten Etage angelegten Abtritten herunter gehen. Die zu dieser Etage gehörigen Fenster sind auf der 3ten Platte Fig. 1. auf einem größern Maaßstabe A. B entworfen; so wie auch das bei den Fenstern in den Abtritten auf der 3ten Platte Fig. 9. und bei dem von Eisen gemachten Gitter in Fig. 10. zu sehen ist.

4) In dem einen Seitenflügel des Gebäudes befindet sich R, das Waschhaus, worin c. c. zwei eingemauerte Wasserkessel sich befinden. S das Backhaus, worin D der Backofen, G Treppe, auf welcher man nach der Vorrathskammer W geht.

5) In dem zweiten Seitenflügel befindet sich O eine Stube und p eine Kammer für einen Aufseher, Q Vorrathsplatz zur Feurung.

6) Das

6) Das Hintergebäude ist für den Stockmeister zur Wohnung bestimmt. Vom Hofe zu befindet sich eine Treppe A. A, auf welcher man nach der Diele F kommt. Auf dieser Diele ist die Treppe F, die nach der 2ten Etage führt. Unter dieser Treppe liegt die Treppe, auf welcher man nach dem Keller geht (wie auf Tab. I. bei G zu sehen ist), e ein Feuerheerd, U Stube, V Schlafkammer, W Vorrathskammer, X Küche, Y Feuerheerd, Z Vorrathskammer.

III. Zweite Etage, 1ste Platte, Tab. III.

1) In dem Vordertheil des Gebäudes befinden sich die schon vorhin II. §. 2 erwähnten zwei Treppen y. y. die nach dem Gang A. B. ausgehen. Dieser Gang wird von zwei runden Fenstern a. a. beleuchtet, welche auf der 3ten Platte Fig. 9. 10. nach einem größern Maaß entworfen sind. Auf diesem Gang befinden sich 2 Stuben und 2 Kammern, nehmlich E Stube und F Kammer, G Stube und H Kammer, welche für zwei Wächter bestimmt sind, die zur Aufwartung der Gefangnen auf dieser Etage dienen.

2) Die nach vorne angelegten Stuben I. K. L. M. und N sind für Staatsgefangne. Die nach dem Hof zu angelegten 9 Stuben a. b. c. d. e. f. g. h. und i sind zu Gefängnissen bestimmt; *O* und P ein Gang vor den Abtritten, Z. Z. Abtritte, h. h. Röhre von dem in der 3ten Etage angelegten Abtritt. Der Gang

O wird

O wird von dem Gang A und C zu, mit einer Thür verschlossen, so wie auch bei P von B und D.

3) In dem einen Seitenflügel befindet sich der Gang C und 7 Stuben k. l. m. n. o. p. q. für Gefangne; y Schornstein, welcher von dem Back- und Wasch-haus kommt. Ueber diesen Gang C werden die Gefangnen durch die Thür R nach dem Betsaal S geführt.

4) In dem andern Seitenflügel ist D der Gang, und r. s. t. u. v. w. x. sind 7 Stuben für Gefangne.

5) In dem Hintergebäude befindet sich ein Betsaal, der nach der punktirten Linie U. W. mit hölzernen Stäben abgekleidet werden kann. So erhält man 2 Räume S und T, wovon der Raum S für männliche und T für weibliche Gefangne gebraucht werden kann *); V der Gang, auf welchem sich G die Treppe und h der Kamin befindet; W Kleiderkammer für Mannspersonen und X Kleiderkammer für Weibspersonen; Z Schornstein von der Küche.

IV.

*) Der gemeinschaftliche Betsaal eignet sich so wenig, als der gemeinschaftliche Arbeitssaal, zu der durchaus nöthigen Absonderung und Verhinderung aller Communication der Gefangnen unter sich.

Anm. d. Ausschusses.

IV. Dritte Etage, 1ste Platte, Tab. IV.

1) In dem vordern Theil des Gebäudes befinden sich die Treppen y. y, die nach dem Gang A. B. zu ihren Ausgang nehmen, E Stube, F Schlafkammer, G Stube und H Schlafkammer, beide Theile für zwei Wächter bestimmt. I. K. L. M. und N. 5 Stuben, die für Kranke bestimmt sind; a. b. c. d. e. f. g. h. und i. 9 Stuben für Gefangne, O ein Gang zu den Abtritten Z. Z, P ein Gang zu den Abtritten Z. Z.

2) In dem einen Seitenflügel befindet sich der Gang C und 7 Stuben k. l. m. n. o. p. q für Gefangne, y Schornsteinrohr vom Back und Waschhaus.

3) In dem andern Seitenflügel befindet sich der Gang D und 7 Stuben r. s. t. u. v. w. x. für Gefangne.

4) In dem Hintergebäude befindet sich O der Vorplatz, worauf Q die Treppe, R der Kamin, S der Arbeitssaal für männliche Gefangne, T Stube des Aufsehers, W Stube für die Aufseherin, U ein Gang und X ein dergleichen, V der Arbeitssaal für weibliche Gefangne.

5) Die auf der 3ten Platte entworfenen Fenster zu jeder Etage können nach dem Maaßstab A. B. ausgemessen werden. Zu der vordern Façade gehören folgende: Fig. 1. A erste Etage, B die Zusammensetzung der Zerge, C der Grund. Fig. 2. D zur zweiten Etage,

E die

E die Zusammensetzung der Zerge und F der Grund. Fig 3. G. zur dritten Etage, H die Zusammensetzung und I der Grund. Fig 4. K. gehören zum Keller, die schon oben I. §. 6. angezeigt sind, in L sieht man die Zusammensetzung und in M den Grund. Fig. 5. N gehört zu den Gefängnissen, in O sieht man die Zusammensetzung, in P den Grund. Fig. 6. stellt dieselbe Fensterzarge mit seinem Gitter, von inwendig anzusehen, vor. Fig. 7 ein halbrundes Fenster mit seinem Gitter, welches in die Seitenfaçade zu stehen kommt Fig 9 zirkelrundes Fenster, welches in die Seitenfaçaden zu stehen kommt. Fig. 10. ist dieselbe Zarge mit seinem Gitter. Fig 8. A ein Dachfenster, von vorne anzusehen, B von der Seite, C der Grund.

6) Die Balkenlage über das ganze Gebäude ist auf der 1sten Platte Tab. V. angegeben. In dem Vordertheil A des Gebäudes sieht man die Schärwände mit ihren Schornsteinröhren, E und F die Oeffnungen zu Treppen, K die Mauer nach vorne, L die Mauerlatte, I Schärwand ganz gemauert. G die Mauer nach hinten, a. a. a. die Schornsteinröhren, die von jeder Feuerkammer in der Mauer verschlossen liegen; b b. b. b. Schornsteine, die zu den vordern Stuben gehören, welche oben II. §. 3. beschrieben sind.

7) In dem Seitenflügel B sieht man L die äußere Mauer, m die Mauerlatte, M die Schärwand, ganz gemauert; N die innere Mauer, n Mauerlatte, a. a. a.

Schorn-

Schornsteinröhren, die von jeder Feueresse in der Mauer verschlossen liegen; b. Schornstein vom Back- und Waschhaus.

8) In dem zweiten Flügel C sieht man O die äußere Mauer, p Mauerlatte, P die Schärwand ganz gemauert, Q die innere Mauer, q Mauerlatte, a. a. a. Schornsteinröhren, die von jeder Feueresse in der Mauer verschlossen liegen.

9) In dem hintern Theil D sieht man R die Oeffnung zur Treppe, welche auf dem Vorplatz des Stockmeisters liegt, S die innere Mauer, r die Mauerlatte, T die äußere Mauer, A die Mauerlatte, u drei Schornsteinröhren, welche von des Stockmeisters Vorplatz-Kaminen kommen; W Schornstein von der Aufseher-Stube, V zwei Schornsteine, wovon O zur Küche und p zur Stube der Aufseherin gehört.

10) Die Balken stehen 1 Fuß 9 Zoll vor der Hauptmauer, sowohl auswendig, als nach dem Hofe zu, und zwar deshalb, weil das Hauptgesimse durch selbige befestiget werden muß. Die zwei Balkenlagen, welche zwischen jeder Etage zu liegen kommen, sind 2 Fuß 6 Zoll kürzer, als die zum Dachgebälke gebraucht werden.

11) Die Dachsparren des Dachs zum Vordergebäude A Tab. V. sind auf der 1sten Platte Fig. 1. A. B. und A. C. die Sparren, D. E. der Hanbalken. Die auf den Seitenflü-

geln

geln *B* und C Tab. V. sind auf der 1sten Platte Fig. 2. H. F. und H. G. die Sparren, I. K. der Hanbalken, und die auf dem Hintergebäude D Tab. V. sind auf der 1sten Platte Fig. 3. L. N. und N. M. die Sparren, *O*. P. der Hanbalken.

12) Auf dem Dach befinden sich 16 Dachfenster nach der Zeichnung, die auf der 3ten Platte Fig. 8. entworfen und vorhin §. 5. beschrieben sind. Diese 16 Dachfenster sind nach dem innern Raum des Gebäudes oder nach dem Hofe zu, befindlich, 5 Stück in dem Vordertheil, 3 in jedem Seitenflügel und 5 in dem Hintertheil des Dachs.

13) Die Oefen in den Gefängnissen können von Backsteinen aufgesetzt werden. Um selbige für die Wärme vortheilhaft zu benutzen, werden sie inwendig mit 2 Kanälen versehen, damit das Feuer nach der äußern Seite des Ofens geleitet wird. Die 3te Platte Fig. 11. zeigt den Ofen von vorne und Fig. 12. den Durchschnitt von der Seite. Hier ist A der Schornstein, *B* die Feuerkammer, c. c die Kanäle, D die Ofenthür und E die Kamin- oder Feuerheerd-Thür.

14) Die Oefen werden alle von außen geheizt, und die Oeffnungen zu der Feueresse mit einer eisernen Thür, 2 Fuß breit und 3 Fuß hoch, in einem eisernen Rahmen eingefalzt, versehen, und mit einer Krampe und Vorhängeschloß A verwahrt, wie auf der 3ten Platte Fig. 13. zu sehen ist.

15) Die

15) Die Thüren zu den Gefängnissen werden aus zwei Bohlen (Dielen) gearbeitet. Jede Bohle ist 2 Zoll dick, mithin wird die Dicke der Thüre 4 Zoll betragen, wie in dem Durschnitt Fig. 14. bei *B* zeiget. In der Mitte dieser Thür wird das Schloß C eingelassen, und auswendig ein Ueberfall D mit einem Vorhängeschloß A angelegt. *B. B.* sind die Hänge, welche mit 3 Nietnagel a. a. versehen werden. Durch diese Nietnagel erhalten die Hänge die gehörige Stärke, um die Thüre tragen zu können. E ist eine Klappe mit einem Riegel F versehen, damit der Aufwärter jede Gefangenstube durch diese Oeffnung übersehen kann.

V. Façaden.

Die sämmtlichen Façaden zu dem Gebäude befinden sich auf der zweiten Platte. Nämlich:

Tab. VI. Der Durchschnitt mit der innern Façade.

Tab. VII. Die Seiten-Façade.

Tab. VIII. Die Vorder-Façade.

* * *

Zur Beantwortung der von der Gesellschaft bekannt gemachten Punkte, bleibt mir noch die im Eingang der Erläuterungen zu der Preisfrage gefoderte Angabe „eines zur Errichtung des Stockhauses schicklichen Platzes," übrig.

Der

Der Bau eines Stockhauses muß nothwendig auf einem freien, luftigen, und folglich der Gesundheit zuträglichen Platz geschehen. Diesemnach bringe ich, mit beigefügten Grundrissen *), hiezu die folgenden Plätze in Vorschlag.

1. Den Platz des Maria Magdalenen Klosters. — Er ist von drei Seiten mit fließendem Wasser umgeben, nehmlich mit den Kanälen der alten Wallstraße, der großen Johannisstraße und der Herrenmühle. Der Abfluß der Unreinigkeiten von den Abörtern kann hier füglich durch unterirrdische Siele nach dem ersten und zweiten Kanal geleitet werden, welche nach der Elbe hinfließen — Doch möchte die Acquisition dieses Platzes zu dem beabsichtigten Bau aus mancher Rücksicht Schwierigkeiten haben **).

2. Den Platz der alten Wallbastion, hölzernes Wamms genannt, am Ende des Kehrwider, am Blockhause. Er ist ringsumher mit Wasser umgeben, und seine Lage ganz frei. Die jetzige Wache könnte, wenn der Bau darnach eingerichtet würde, in das Haus hineingelegt, und auf

*) Man hat eine in Kupferstich beizufügende Abbildung dieser von dem Verfasser mit vielem Fleiß und Genauigkeit aufgenommenen und gezeichneten Grundrisse, dem Zweck der Publikation dieser Verhandlung fremd gehalten.

Anmerk. d. Ausschusses.

**) Auch dürfte dieser mehrern Lokal-Schwierigkeiten unterworfene Platz vielleicht noch lange nicht zu erhalten sein, und die Anlegung der Anstalt dadurch sehr verzögert werden.

Anmerk. d. Ausschusses.

auf zwei Seiten eine Zugbrücke angelegt werden, um das Gefangenhaus, besonders in der Nacht, durchaus zu isoliren *).

Die Bleiche beim Sandthor, zwischen den vormaligen Wallbastionen Ditmarus und Gerhardus. Der Eingang ist vom Sandthore zu, der Platz ist auf zwei Seiten mit Wasser umgeben und hat guten Abfluß. Ich würde vorschlagen, den Eingang vom Walle ab zu machen, und ihn mit einer Zugbrücke zu versehen, um alle Communication bei Nacht abzuschneiden **).

Die sogenannte Steinschanze, oder die vormalige Bastion Leopoldus, außer dem Broockthore. Sie ist rund;

*) Die große Entlegenheit dieses, dem Hafen zu nahe und fast in demselben liegenden Platzes, würde die Wahl desselben zur Anlegung des Gefangenhauses zweifelhaft machen.

Anmerk. d. Ausschusses.

**) Dieser vorgeschlagene Platz ist zu schmal, und nur etwa 45 Fuß breit. Daher müßte das Fleth zu beiden Seiten, wie es auch des Verf. Absicht zu sein scheint, beträchtlich verengt werden, ehe man den erfoderlichen Raum gewönne. Dieses aber würde, wegen des dadurch erschwerten Zuflusses des Mühlenwassers nach der kleinen Flethsmühle (die überdem zur Reinhaltung unsers Schiffshafens noch ziemlich wichtig ist), große Schwierigkeiten haben. Auch ist dieser Ort feucht und sumpfig, und die Häuserreihen des Broocks gränzen sehr nahe, so daß von dieser Seite die Communication durch die Fenster derselben mit dem Gefangenhause, zu besorgen sein würde.

Anmerk. d. Ausschusses.

rundum mit Wasser umgeben. Nur müßte, falls dieser Platz gewählt würde, der Flächenraum etwas vergrößert werden. Der Einwurf der Entlegenheit könnte dadurch gehoben werden, wenn man von der Bastion Ericus beim Theerhof eine Brücke über den Wallgraben führte, die Abends mit einem Baum verschlossen würde. Hiedurch würde nicht allein der Weg zur Stadt abgekürzt, sondern auch jeder Transport nach dem Gebäude erleichtert werden *).

*) Dieser Platz am Grasbroock ist gar zu sehr entfernt, und der hier gemachte Vorschlag zur Abkürzung des Weges würde kostbar werden.

Anmerk. d. Ausschusses.

III.

Vorschläge zur Errichtung eines Stockhauses mit deren Erläuterungen,

von

Hinrich Anton Christian Koch,

Polierer am Hamburgischen Bauhofe.

Mit 2 Kupfertafeln.

„Ein Hamburger macht unbemerkt hiermit den Anfang.“

Die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, hat Vorschläge gefodert, nach welchen die vollständige und dem hiesigen Lokal angemessene Anlage eines, zur Aufbewahrung von Gefangnen während der Un-

Untersuchung ihrer Sache geeigneten Stockhauses, gemacht, und dessen innre Einrichtung getroffen werden könnte. Ich will mich bemühen, dieser Foderung, mit Rücksicht auf die der Preisfrage angehängten Punkte, durch diese Erläuterung der hiebei folgenden Risse zu einem solchen vorzuschlagenden Gebäude, einigermaßen Genüge zu leisten.

§. 1.

Zur Anlegung eines solchen Gebäudes halte ich den an der Admiralitäts-Straße gelegenen Platz, worauf jetzt das Tonnenhaus steht, für den zweckmäßigsten, da man ohnehin den Plan gefaßt hat, dieses Stadtgebäude anderswo zu verlegen. Der Platz liegt an einem breiten Kanal, der nicht allein durch die Ebbe und Fluth, sondern auch noch durch den Mühlenstrom einen starken Abfluß hat, um die Unreinigkeiten des Hauses wegzuspühlen. An der Straße gegenüber sind keine Wohnhäuser, durch deren Fenster eine Communication mit den Gefangnen besorgt werden dürfte; und an der Seite des mit einem Hofe und Speicher angrenzenden Erbes könnten an dem neuen Gebäude Einrichtungen gemacht werden, wodurch jener Besorgniß abgeholfen würde. Der Platz liegt ferner fast in der Mitte der Stadt, um die Vorführung der Gefangnen bei den Prätoren und nach dem Rathhause ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Die Größe des Platzes endlich trifft vollkommen zu. Er enthält noch keine 9000 Fuß Quadratfläche, folglich wäre an der zu zahlenden Grundmiethe noch nichts verschwendet, weil ich gesucht habe, diesen Platz durch meinen

nen Riß so zu benutzen, daß alle Erfodernisse bei Anlage eines Stockhauses dadurch erfüllt werden — wozu aber übrigens auch jeder am Wasser gelegene, meinem Riß angemessene Platz gewählt werden kann.

§. 2.

In Betreff der innern Einrichtungen liegen in der untern Etage *): die Wohnung des Stockmeisters, eine Stube für den Gefangenwärter, ein Eintrittszimmer für Staatsgefangne, ein Verhörzimmer, ein Arbeitssaal; ferner ein Vorplatz mit der Wachestube, ein Raum zur Aufbewahrung der Feurung oder zu anderm Gebrauch; demnächst ein Hofplatz, worauf zwei Holzschauer, eine Flethtreppe zur Aufbringung der Feurung; endlich ein zweiter Hof, worauf die Pumpe, Waschschauer und zwei Abtritte. In der Mitte ist ein freier Platz zum beliebigen Gebrauch, um welchen ein Gang, der von des Stockmeisters Wohnung zum Verhörzimmer, zum Feurungsraum, zum Hof, zu den Schauern und zu der Treppe der obern Etage führt.

In der zweiten, dritten und vierten Etage befinden sich 36 Arrestanten-Kammern, welche gegen das Ausbrechen möglichst gesichert sind. In der Mitte jeder dieser

*) Die Nachweisungen aller hier und weiter hin benannten Theile des Hauses, finden sich in der folgenden Erklärung der Kupfertafeln.

ser Kammern muß eine Prittsche frei stehen, worauf der Gefangne liegen und sitzen kann; an dem Fuß derselben ist ein Brett statt eines Tisches angebracht, damit alle Wände frei sind, und jede Spur eines Versuchs zum Ausbrechen leicht daran bemerkt werden könne. Die Wände müssen ausgefugt, nicht übersetzt, sondern mit Wasserfarbe gemahlt, und die Decken übergipset werden. Alle Scheerwände sind zwar nur 12 Zoll dick, doch stark genug, um das Entkommen der Gefangnen zu hindern. Denn wollte auch einer den Versuch zum Durchbrechen machen, so geräth er durch die Scheerwand blos in eine andere Kammer, und wäre auch diese denn unbesetzt von Gefangnen und unverschlossen, und schliefen auch pflichtvergessend die Wächter, so ist der Gefangne damit doch noch nicht frei, wenn nur der Stockmeister seine Thüren verschlossen hält *). Aber aus eben dieser Rücksicht der Sicherheit müssen die beiden auswendigen Scheerwände an den Treppenplätzen in jeder Etage mit rauhen Dielen bekleidet, hinten mit Eisenblech benagelt, vorne berohrt und begipst werden. — (Zur höchst möglichen Sicherheit auch der Gefangenstuben könnten eben diese Einrichtungen bei allen Scheerwänden derselben getroffen werden, welche dann nur 8 Zoll Dicke haben, und mit rauhen, beblechten, be-

*) Auch ohne diese doch möglich zu supponirenden einzelnen oder zusammentreffenden Fälle bei dem Versuch durchzubrechen, scheint die Einrichtung mit vorgeschlagenen einfachen Scheerwänden, die hinreichende Sicherheit des Hauses zu gefährden.

Anm. d. Ausschusses.

berohrten und begipsten Dielen bekleidet werden dürften.)*) Ferner müssen die Kaminthüren der Oefen von Eisen verfertigt und mit Schubriegel und Schloß versehen werden. Oben an der Schornsteinkappe müssen Kreuzgitter von Eisen angebracht und mit zwei Gaffelriegeln verschlossen werden, um sie beim Reinigen der Schornsteine öffnen zu können: damit, falls durch Nachläßigkeit des Gefangenwärters die Ofenthür offengelassen würde, und ein Gefangner durch den Ofen bräche, er im Schornstein doch ein starkes Hinderniß des Entkommens findet, auch selbst wenn er ein so langes Seil hätte, um sich nach der Straße oder nach dem Fleth herabzulassen. — In jeder Kammer befindet sich in der auswendigen Mauer eine aus Felsensteinen gehauene Fenster-Sarse, welche von außen hinein und von innen heraus weit ist, im Innern aber nur eine Oeffnung von 12 Zoll hat, wo eine dreizöllige eiserne Stange in der Mitte steht. Damit aber der Gefangne auch an diese Stange nicht langen kann, muß ein Eisengitter 16 Zoll hereinwärts von der Stange ab angebracht sein, und solches nicht geöffnet werden können. Vor diesem Gitter, 8 Zoll herein, ist ein Fenster, das der Gefangne, um frische Luft zu schöpfen, öffnen darf. — Der Eingang zu jeder Kammer ist mit einer hölzernen Thür und mit einer zweiten eisernen Gatterthür versehen. In der äußeren hölzernen Thür befindet sich nach oben ein kleines Fenster mit einer Kreuzstange, durch welches der Wärter den Gefangnen beobachten kann.

*) Durch diesen spätern Zusatz des Verf. ist der vorhin geäußerte Zweifel wegen der Scheerwände gehoben.

kann. Die Stangen der 4 Fuß von dieser hölzernen Thür entfernten, inwendig angebrachten durchsichtigen eisernen Gatterthür, müssen nur $2\frac{1}{2}$ Zoll von einander stehen, theils, damit der Gefangne nicht hindurch reichen, und theils, damit er nach den Thüren der andern Gefangnen nicht heraus sehen kann. In dem Bogen zwischen und über den beiden Thüren jeder Kammer ist eine Lampe, die in dem Bogen in einer trichterförmigen Oeffnung steht; diese Oeffnung ist auswendig 6 Zoll, inwendig 24 Zoll im Durchmesser, damit der Schein durch diese letztere weitere Oeffnung sich nach innen ausbreite. Auswendig vor der Lampe kann, zur Verstärkung des Scheins, ein Scheinspiegel angebracht werden. Ueber der Lampe ist eine Oeffnung zum Abzug des Dampfes. Die kleine 6zöllige Oeffnung des Trichters muß mit einer Kapsel mit Glasscheibe versehen sein, um die Lampe vor der Zugluft von der Kammer her zu schützen. Diese Kapsel kann zugleich dazu dienen, wenn kein Fenster offen ist, den Dunst aus der Kammer zu lassen.

§. 3.

Die Kammern, Nr. 5—6, 7—8, 16—17, 18—19, 20—21, 29—30, 31—32, 40—41, 42—43, 44—45, sind mit Oefen versehen, deren jeder zwei Kammern zugleich heizt *), und zur leichtern Erwärmung inwendig mit Rauch-

*) In keiner Hinsicht ist diese nachher beschriebene Einrichtung zu rathen, weil den Gefangnen gerade durch solche zwei Kammern gemeinschaftliche Ofen, die nächste Gelegenheit gegeben wird, sich mit einander zu bereden u. s. w. Zu welchen gefährlichen Collusionen der Gefangnen solche ökono-

Rauchzügen einzurichten ist. Die andern Kammern haben ihre eigne Oefen; doch muß und kann ihre Einrichtung so getroffen werden, daß sie täglich nur mit einem Feuer zu heizen sind. Die vorbenannten doppelten Oefen haben ein jeder seine eigene Ofenthür, damit auch jeder für sich geheizt werden kann. In der Mauer zwischen den beiden Oefen liegt ein eisernes Rohr, das die Wärme von einem Ofen in den andern überführt *). Vor diesem Rohr ist ein Schoß, welches vom Kamin aus zugemacht wird, falls nur ein Ofen zu heizen wäre. Werden sie beide geheizt, so muß die eine äußere Thür gut zugestrichen werden, damit die Wärme nicht in dem Kamin sich verliert. Wird nun in dem Ofen a Feuer gemacht, so geht die Hitze durch die Züge, und theilt sich durch das beschriebene eiserne Rohr dem andern Ofen b mit, bis an das Rauchloch, wo denn fast alle Wärme abgesetzt sein wird. Diese Einrichtung ist leicht und bequem; alle sonst bekannte Sparöfen sind hier nicht anwendbar, weil wir feste und von außen geheizte Oefen haben müssen. Auch sind fast alle Erfindungen von Sparöfen der Art, daß sie nur mit zweimal geschnittenem Holz und öfterer geheizt werden müssen, welches in Gefangenstuben zur Ersparung nicht anwendbar ist, da diese in 24 Stunden nur einmal, oder bei außerordentlicher Kälte zweimal und mit zweifüßigem Holz zu heizen sind.

§. 4.

ökonomisch vortheilhafte Einrichtung führen kann, davon liefert der Verf. der ersten Preisschrift in der Note zum 23sten §. ein merkwürdiges Beispiel der Erfahrung.

Anm. d. Ausschusses.

*) Aber auch den Schall.

Anm. d. Ausschusses.

§. 4.

In jeder Etage befindet sich ein Abtritt für die Gefangnen. Die Sitzbreter müssen von 3zölligen Eichenbohlen sein, und in der Oeffnung derselben ein $\frac{1}{5}$zöllig dicker Trichter von Messing befestiget werden, oben 10 und unten 6 Zoll im Durchmesser, und etwa 20—24 Zoll lang, oben mit einem $1\frac{1}{3}$ Zoll breiten Rand, der auf das Sitzbret eingelassen und befestigt wird. Ueber dem Sitzbret kommt noch ein Bret von Föhrenholz $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, das den Rand des Trichters bedeckt. Der Trichter soll die Reinlichkeit des Abtritts befördern, weil die sich ansetzenden Unreinigkeiten daraus leichter als von, unter der Oeffnung zur Sicherheit etwa anzubringenden eisernen Stangen, weggespühlt werden können. Jeder Abtritt hat eine Maueröffnung, wodurch frische Luft und Tageslicht eindringt. Die Abtritte aller 5 Etagen haben ein gemeinschaftliches Rohr, und führen die Unreinigkeiten durch die Felsenvorsetzen in das Wasser ab, in welcher sich eine 4 Fuß hohe, mit eisernen Stangen versehene, Oeffnung befindet. Oberwärts geht dieses Rohr zum Dach hinaus, damit die Dünste dadurch freien Abzug finden, und die Luft des Hauses durch die Abtritte auf keine Weise verdorben werde. — Auf dem Hofe ist der Abtritt für den Stockmeister, und ein zweiter für die Aufwärter des Hauses.

§. 5.

Die Wache ist so angelegt und eingerichtet, daß sie keine Communication weder mit dem Stockmeister noch mit den Gefangnen hat; sie liegt nahe, damit das darin befindliche

Mili-

Militair gleich wenn es gefodert wird, zur Hand sein kann. Die große Hauptthür, durch welche die Wache seitwärts eingeht, führt zum Verhörzimmer, damit die Beamten nicht durch die Wohnung des Stockmeisters gehen dürfen. Durch die Thür des Verhörzimmers nach dem inwendigen Gange, werden die Gefangnen hinein geführt.

§. 6.

Die Wohnung des Stockmeisters besteht aus einem Vorplatz, einer Stube, Schlafkammer, Küche, Speisekammer, und einen Hof mit Waschschauer und Pumpe.

§. 7.

In der Mitte der Unteretage ist ein geräumiger Platz, der zu mancherlei Gebrauch und Bedürfnissen des Hauses angewendet werden kann. Er wird durch das von oben herab einfallende Licht zugleich mit der Treppe erleuchtet. Ueber der fünften Etage ist ein kupfernes Dach, in dessen Mitte alle Schornsteine des Hauses, vermittelst acht Postamentpfeilern, herausgehen. Zwischen diesen Pfeilern sind acht, mit eisernen Rahmen und Sprossen versehene Fenster, und über das alles liegt ein Kupfer-Dach mit acht Fenstern, wodurch das Licht einfällt und alle innern Gallerien und den untern Platz erleuchtet.

§. 8.

Ein geräumiger Arbeitssaal ist in der untern Etage für die Gefangnen angelegt. Was aber die ihnen aufzugebende Arbeit betrifft, so begiebt sich hierin der Baumeister seiner Stimme. Er kann nur seine Idee im Allgemeinen zur Prüfung vorlegen. Keinem Gefangnen wird bei der Arretirung irgend ein Instrument u. dergl. gelassen, womit er sich oder andere schaden, oder sich zu seiner Befreiung behülflich sein könnte. Nun aber giebt es sehr wenig Arbeiten, die blos mit den Händen, ohne Beihülfe von Werkzeugen u. dergl., verrichtet werden könnten, wodurch also die Gefangnen gefährliche Sachen dieser Art in die Hände bekommen würden. Dergleichen Arbeiten müssen daher, der Regel nach, durchaus wegfallen. Allenfalls könnte man ihnen alte Taue oder Stricke zum Ausziehen und Pflücken des Wergs hingeben, und die zu liefernden Pfunde vorschreiben *). Dazu brauchen sie kein Geräthe; allein es sind dabei Aufseher nöthig, um die Unterredungen der Gefangnen zu hindern und sonst auch Ordnung zu erhalten.

§. 9.

Was die Aufsicht über die Gefangnen betrifft, so können zwei Gefangenwärter solche füglich besorgen und das Ganze

*) Da ein gemeinschaftlicher Arbeitssaal, wie schon einmal bemerkt worden, durchaus wegfallen muß, so dürfte diese an sich selbst Mittel zum Entweichen darreichende Arbeit um so weniger rathsam sein.

Anm. d. Ausschusses.

Ganze übersehen *), weil die Kammern in jeder Etage im Zirkel liegen, und die Distanz zur Beobachtung aller Kammern nur geringe ist. Jeder Wärter kann daher zwei Etagen unter Aufsicht haben, auch wenn alle Kammern besetzt sind. Nur bleibt es immer Hauptsache, daß der Stockmeister von Zeit zu Zeit die Kammern der Gefangnen mit den Wächtern visitire, und auch die Wächter selbst beobachte, damit jeder auf seinem Posten sei und seiner Pflicht nachkomme.

§. 10.

Daß bei der proponirten Anlage des Hauses, für Verhütung der Feuersgefahr möglichst gesorgt sei, ergiebt sich aus den beiliegenden Rissen selbst.

§. 11.

Zur ökonomischen Beköstigung der Gefangnen, würde der Kochheerd nach Rumfordschen Grundsätzen, mit zwei

*) Zur Sicherheit des Hauses wäre es wohl nöthig, daß jede Etage für sich abgeschlossen sein müßte; folglich würde für jede auch ein Wächter beständig nöthig sein, wodurch dann das Personale der Aufseher sehr vermehrt werden würde.

Anm. d. Ausschusses.

zwei Kesseln und leichter Heizungsart, einzurichten sein. Der Stockmeister hat dafür zu sorgen, daß die Speisen möglichst einfach, aber auch abwechselnd sind. Gefangne, die andre Speisen als die im Hause üblichen begehren, müßten sie von dem Stockmeister kaufen können, damit kein Wächter darum aus dem Hause zu gehen braucht. Die gewöhnlichen Gefangnen-Speisen würden etwa in folgenden täglich abwechselnden bestehen können: Sonntag, Fleischsuppe mit Kartoffeln; Mondtag, gelbe Erbsen; Dienstag, Rumfordsche Suppe; Mittwoch, graue Erbsen; Donnerstag, Grütze und Kartoffeln; Freitag, gelbe Erbsen oder weiße Bohnen; Sonnabend, Rumfordsche Suppe. Die Portion von allen diesen Speisen wird 1 oder 2 Schilling kosten, wenn der Stockmeister die Eßwaaren zur rechten Zeit einkauft. Es versteht sich von selbst, daß auf die Güte derselben geachtet wird. — — Doch maaßt sich der Verfasser auch in diesem von der Gesellschaft gefoderten Punkt, als Baumeister, keine entscheidende Stimme an. Man hat in Hamburg bei andern Anstalten hierin schon manche Erfahrungen gemacht, welche bei dieser intendirten Anstalt gleichfalls benutzt werden können.

§. 12.

Die Baukosten dieses, nach beifolgenden Rissen fest und dauerhaft aufzuführenden Gebäudes mit allen angegebnen innern Einrichtungen, würden in dem jetzigen Zeitpunkt,

punkt, wo die Materialien in einem hohen Preise stehen, 190 bis 193000 Mark Courant betragen; sollten diese Preise fallen, so würden leicht 20000 Mark erspart werden können *).

*) Ein von dem Verfasser späterhin eingereichter specificirter Kosten-Anschlag, beträgt, da im Verlauf mehrerer Monate die Preise der Materialien gestiegen waren, 200545 Mark.

Er:

Erklärung der beiden mit III. A und III. B bezeichneten Kupfertafeln zu dieser Preisschrift.

Platte III. A.

A. Die Vorderfaçade.

B. Der Durchschnitt.

1. Freistehende Prittsche.
2. Hölzerne Thür.
3. Eiserne Thür.
4. Klappfenster in der hölzernen Thür.
5. Scheintrichter zu der Lampe.
6. Dunstöffnung der Lampe.

C. Grundriß zum ersten Stockwerk.

A. B. Die beiden Hauptthüren.

7. Drei Vorplätze zur Wohnung des Stockmeisters.
8. Wohnzimmer des Stockmeisters.

9. Schlaf-

9. Schlafkammer.
10. Küche.
11. Speisekammer.
12. Hofplatz.
13. Pumpe.
14. Waschschauer.
15. Abtritte.
16. Wächterkammer.
17. Eintrittszimmer für Staatsgefangne.
18. Verhörzimmer.
19. Arbeitssaal.
20. Vorplatz mit der Wachtstube.
21. Feurungsraum.
22. Hof mit zwei Feurungsschauern.
23. Flethtreppe.
24. Inwendiger Gang.
25. Vorder- und Hinterthür zum Verhörzimmer.
26. Thür die aus des Stockmeisters Wohnung zu den Gefängnissen führt.
27. Thür und Gang nach den Feurungsschauern und Hofplatz.
28. Freier Platz zum Gebrauch des Stockmeisters.
29. Treppe.
30. Abtritt.
31. Das Fleth.

D. Grundriß zum zweiten Stockwerk.

a. b. c. d. e. f. Sechs große und
g. h. i. k. l. m. Sechs kleine Gefangen-Kammern.

32. Gallerie für den Aufsicht habenden Gefangenwärter.

33. Frei-

33. Freistehende Pritsche.

34. Die Kamine.

Platte III. B.

E. Grundriß zum dritten Stockwerk.

a. b. c. d. e. f. Sechs große und

g. h. i. k. l. m. Sechs kleine Gefangen-Kammern.

1. Gallerie für den Aufsicht habenden Gefangenwärter.

F. Grundriß zum vierten Stockwerk.

a. b. c. d. e. f. Sechs große und

g. h. i. k. l. m. Sechs kleine Gefangen-Kammern.

2. Gallerie, wie oben.

G. Grundriß zum fünften Stockwerk.

a. b. c. d. e. f. Sechs große und

g. h. i. k. l. m. Sechs kleine Gefangen-Kammern.

3. Gallerie, wie oben.

H. Aufriß des Dachs von oben anzusehen.

4. Acht Fenster mit von oben einfallendem Licht.

5. Sieben Postamente, wo die Schornsteine durchgeben.

6. Zwei Schornsteine.

7. Dunstrohr von allen Abtritten.

I. Hinterfaçade von der Flethseite.

K. Grundriß der Dachkuppel mit eisernen Fenstern.

8. Seitendurchschnitt der Abtritte.

9. Abtrittsitz.

10. Trichter.

11. Durchschnitt der Hinterseite der Abtritte.
12. Grundriß von 2 Oefen, die mit einem Feuer geheizt werden.
13. Ofendurchschnitt von 2 Seiten.
14. Eiserne Röhre in der Mauer.
15. Rauchöffnung nach dem Schornstein.
16. Grund: Auf: und Seitenriß zu einem Felsenfenster.
17. Inwendiges Glasfenster.
18. Festgegoßnes Eisendrathfenster.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

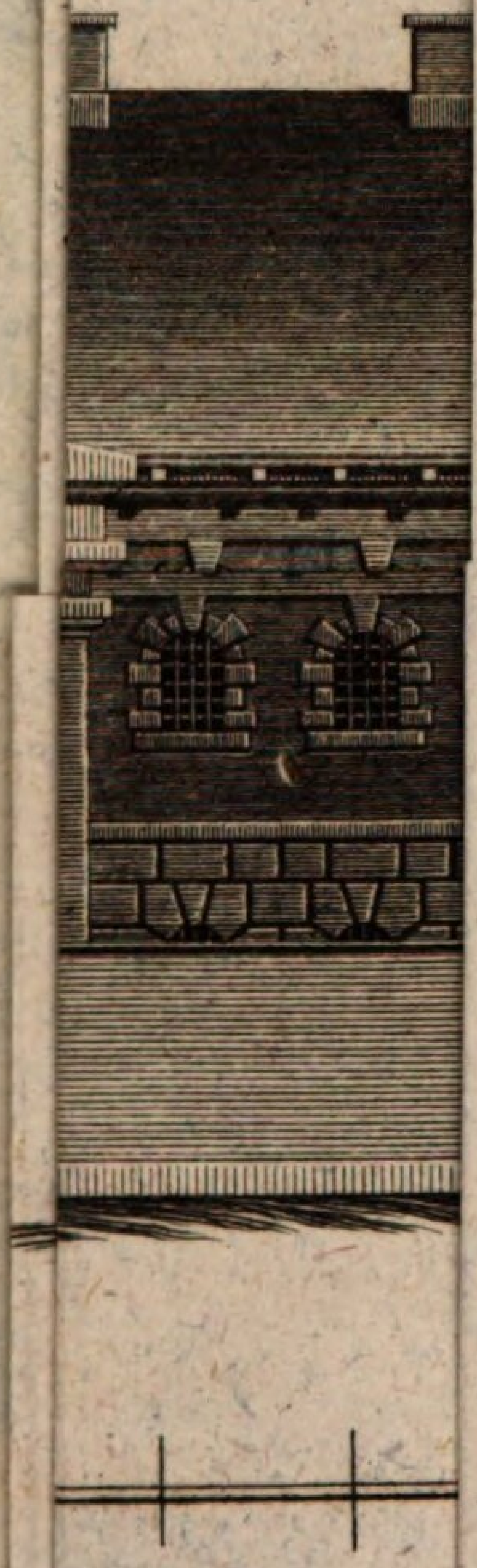

Tab. VI.

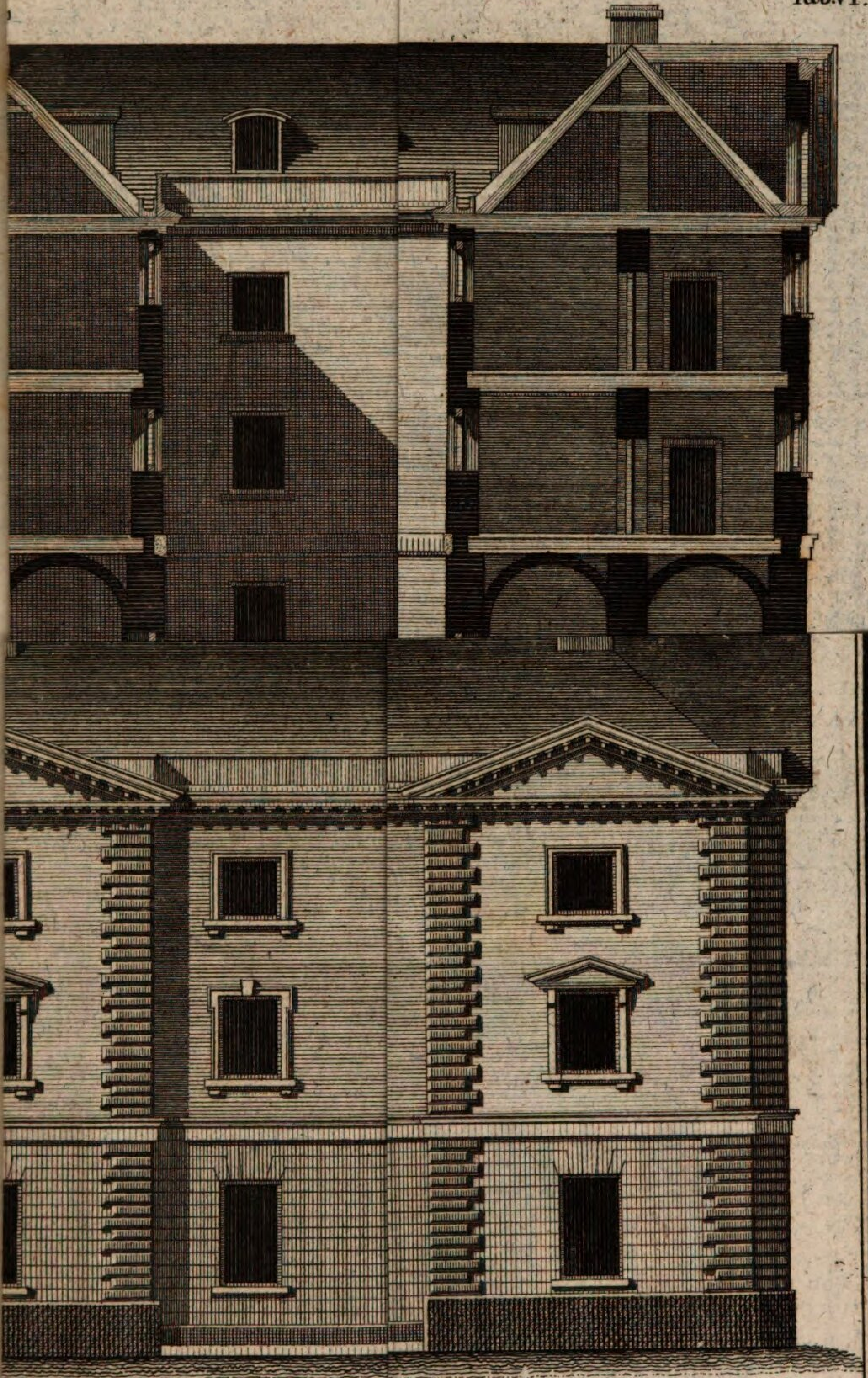

Tab. I.

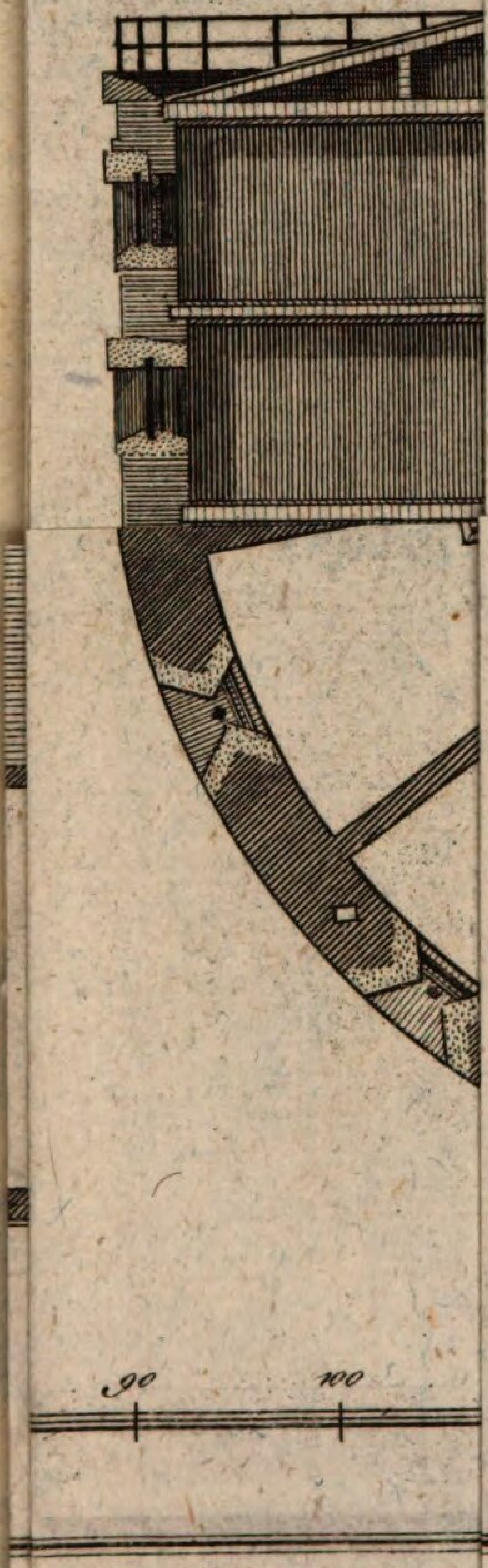

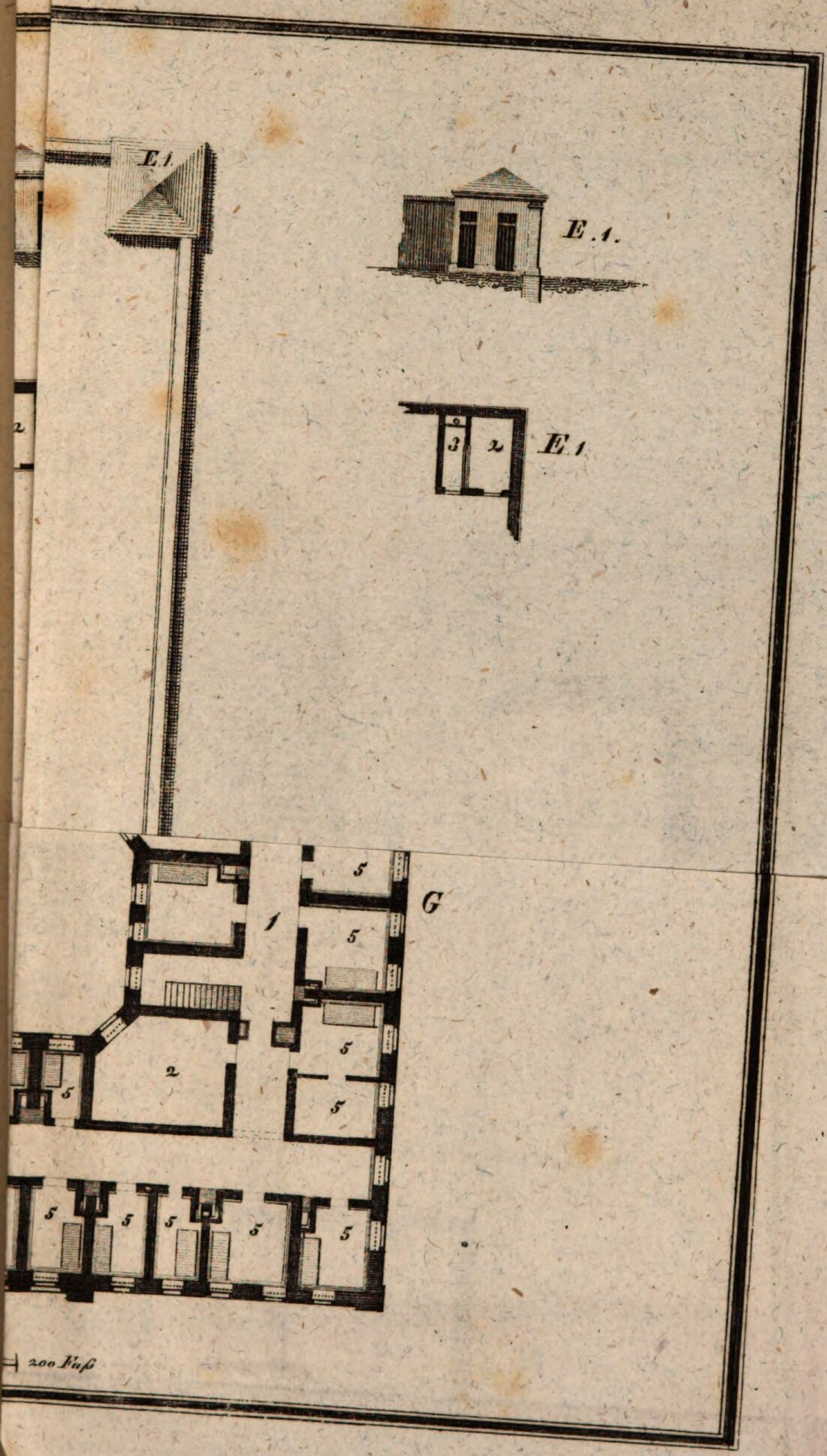
E.1.
E.1.
3
2
E.1
2
G
1
5
5
5
5
5
2
5
5
5
5
5
5
200 Fuß

Pl: I.

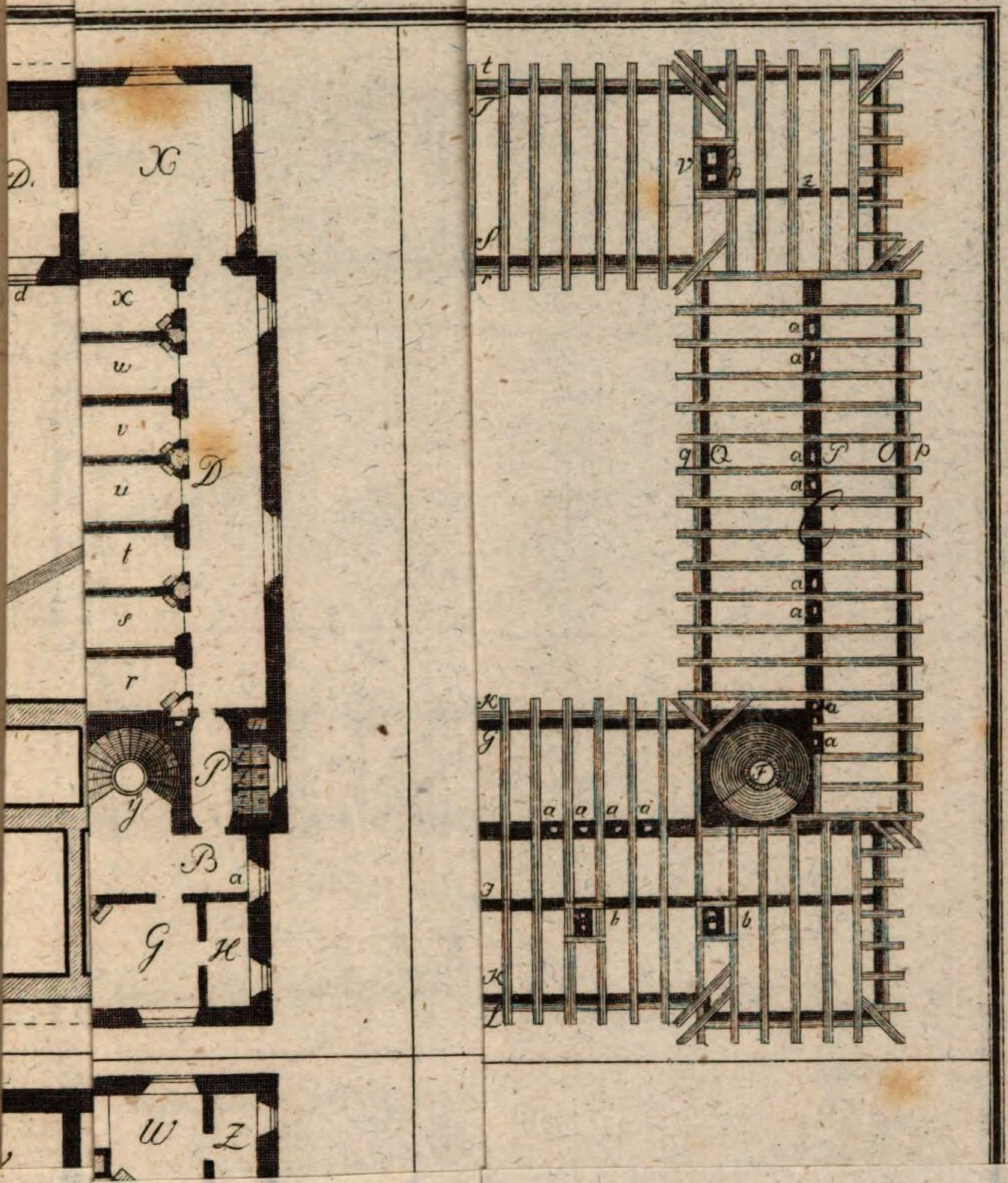

Tab. II.

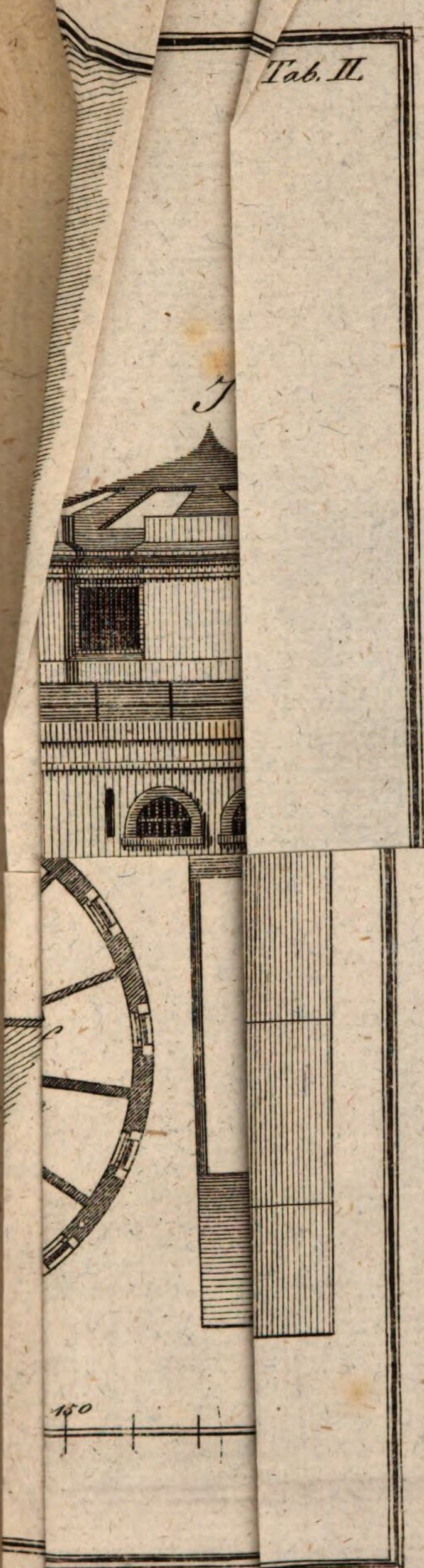

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Anlage eines Gefangenhauses für Inquisiten

Hamburg 1806

Pol.civ. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10765903-6